

Vorschriften

Für die Amtshandlungen Der Stiftungsadministration.

Die Willensmeinungen Senckenbergs über die Errichtung und die Verwaltung seiner Stiftung sind in nachstehenden Vorschriften niedergelegt:

1) der Stiftungsbrief vom 18. August 1763 und die Zugabe zu diesem vom 16. Dezember 1765.

~~Ein~~
Die Originalniederschrift Senckenbergs dieser beiden Stücke sowie der 3 anderen nachfolgenden sind auf dem Archiv der Stadt Frankfurt unter Uglb.C.9.Nº 2 aufbewahrt. Von den ^{entworfen} beiden liess Senckenberg im Jahre 1770 bei Brünner eine grössere Anzahl Abschriften durch Druck herstellen, von welchen jedem neu eintretenden Administrator ein Exemplar eingehändigt wird. Das Manualexemplar Senckenbergs, durch einige handschriftliche Zusätze - die für die Amtshandlungen der Administration unwesentlich sind - von ihm erweitert, befindet sich auf dem Stadtarchiv. Ein ~~von~~ Syndicus Schudt nach dem Tode Senckenberg nach diesem vervollständigtes Druckexemplar des Stiftungsbriefes und der Zugabe ist in einem Umschlag von Goldpapier geheftet und trägt auf dem Deckel die Inhaltsangabe und eine alte Inventarnummer 54. Es wird in dem Kassenschrank der Stiftung aufbewahrt, und soll nicht aus der Hand gegeben oder verliehen werden.

2) Senckenberg hatte sich in dem § 17, pg 60 der Zugabe zu dem Stiftungsbrief das Recht vorbehalten noch weitere Verordnungen zuzufügen. In seinem Nachlasse fanden sich von solchen vor:

a) ein Heft bestehend aus 23 Foliobogen betitelt:

Monita und Notamina an meine Herrn Executores und das Collegium Medicum, zur Nachricht Execution und Befolgung in supplementum des Testamentis und in specie Donationis auch Stiftungsinstrumenti d. d. 18. Augusti 1763 in specie dessen § 18. 1764 Majo sq.

Das Original dieses Schriftstückes blieb auf dem Stadtarchiv. Die Administration erhielt eine von der Gerichts-+Canzlei unter dem 6. März 1773 ausgefertigte Abschrift, in der jedoch auf Befehl des Rathes ein Passus ausgelassen worden war.

2

5) eine grosse Anzahl Testamentszettel, Schedulae.

Diese befinden sich ebenfalls auf dem Stadtarchiv. Nachdem Tode Senckenbergs erhielt die Administration nur von einem kleinen Teil derselben eine Abschrift, welche der gerichtlichen Abschrift der "Notamina" beigelegt wurde. Der Rest wurde als "anstössig" befunden und nicht mitgeteilt. Durch Herrn Stadtarchivar Dr. Kriegk erhielt die Administration im Jahre 1869 ein vollständige Abschrift ^{fast} sämtlicher ^{des Restes der} Schedulae. Diese ist auf 28 Blätter geschrieben, auf der 57 ten Seite ist der in der Abschrift der Notamina (siehe unter a⁸) ausgelassene Bassus nachgetragen. Die Abschrift ist von Dr. Kriegk collationiert und amtlich beglaubigt. Diese Abschrift ist die einzige existierende, sie ist in rotem Juchtenleder mit Goldpressung gebunden, wie die gerichtliche Abschrift der Notamina. Beide sollen in dem Kassenschrank der Stiftung aufbewahrt und nicht aus der Hand gegeben oder verliehen werden. Von den Notamina befinden sich in dem Archiv der Stiftung noch zwei weitere, nicht amtlich beglaubigte gerichtliche Abschriften und eine dritte, welche der Administrator Dr. Wagner geschrieben hatte, unter Nr. aufbewahrt. *

In allen wichtigen Fragen, welche die Stiftung betreffen, sind der Stiftungsbrief mit der Zugabe, die Monita und Notamina und die Schedulae zu Rate zu ziehen.

Da aber die Niederschriften Senckenbergs in den Monita und Schedulae weder chronologisch noch inhaltlich geordnet sind, sondern niedergeschrieben, wie sie ihm in den Sinn kamen, oder ihn beschäftigten, so sind zu einer leichteren Benutzung für die Administratoren und Coexecutoren die wichtigsten Bestimmungen (die lateinischen in einer durch einen Fachmann vorgenommenen deutschen Uebersetzung) aus den beiden ausgezogen und inhaltlich geordnet ^{nachstehend} aufgeführt.

Frankfurt A/Main. Dezember 1920.

Dr. Brüdger

Die Entstehung der Senckenbergischen Stiftung.

Bei den Akten der Dr. Senckenbergischen Stiftung findet sich unter Nr 22 der Archivakten der erste Entwurf zu seinem Stiftungsbrief:

"Meine Stiftungsgedanken de dato 15 Oktober 1746."

"Demnach der Allerhöchste nach dem Rath Seines Willens mich Johann Christian Senckenberg M.D. und Physic.Extraord.mit einigen zeitlichen Mitteln gesegnet, und ich in billige Erwägung gezogen, welcher Gestaltenvon meiner Vaterstadt nicht allein ein Stipendium ad studia academica, sondern auch sonst vieles gute genossen, und ich demanhero aus schuldigem Dank und Gegenliebe mich gedrungen finde, zu dessen Wohlseyn auch mein Weniges beyzutragen: So habe mich entschlossen in casum mortis, wenn ohne Kinder abgehen sollte, wie auch ebenfalls uxore superstita, folgendes zu verordnen:

1) Soll meine Frau Eheliebste das in der Eheverabredung stipulirte Quantum voraus auch alle hiesige Statutenmässige emolumenta zu percipiren haben.

wollte sie aber zu dem was nachfolget, da Gott sie ebenfall mit einem guten Vermögen vor Sich Selbstengesegnet, zu Bestärkung meines Vorhabens ein mehreres thun, würde mir dadurch eine Gefälligkeit geschehen, da alles ohnehin in keiner anderen Absicht als dem Vatterlande zu dienen, geschieht.

2) Soll jeder meiner Brüder, eintausend Gulden ziehen, wenn sie nicht lieber mit gutem Willen zu dem Hauptendzweck es überlassen mögten.

3) Der Haupterbe aber, welchen hiermit in bester Form dazu instituirt haben will, soll seyn das collegium medicum hiesiger Stadt, (am Rande steht: Augustanae Confessionis" mit anderer Tinte durchgestrichen) welchem hiermit alles mein Vermögen übertrage, samt meinem Wohnhauss in der Hasengasse, dass solches nach folgender Verordnung lediglich pro bono publico benutzt werden möge wie folget:

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

2

A) Das Wohnhaus samt meinen eignen Mobilien soll zu einem beständigen Collegeienhause gewidmet seyn, darinne die Herrn Medici nach Belieben Zusammenkünfte halten, und zum besten des Publici einander die Hände bieten könne, wozu ein Vorschlag thun werde in den Beylagen.

Es sollen darin die Bibliothecque, Botanica, Chirurgica, Mineralia, ordentlich in eine oder mehrere Stuben rangirt, und zum Gebrauch parat gehalten werden, wozu besondere leges anrathen will, Vor allem werden Catalogi beygelegt werden,

B) Die Capitalien, worüber ein richtiges Buch zu machen, und darüber jederzeit 4 von dem sämtlichen collegio zu erwählenden Herrn Collegen Augustanae Confessionis jährlich die Verwaltung haben, auch jedesmahl bey Abgang dem ganzen Collegio Rechnung abstellen, auch jeder vor s. Mühe bey dem Abgang 25 fl. haben sollte wollte folgendermassen angewendet haben:

a) Sollen selbige so viel möglich in hiesiger Stadt oder deren Gebiete angelegt werden, gegen reichsübliche Interessen.

Auf einem beiliegenden Zettel finden sich folgende Notizen:

Nb. Aliquid pro pauperibus qui in vi sunt, aussetzen.

n. Meine Anverwandte oder so es seyn kann von d. ^{rechnen?} Nahmen voraus zu bedenkenrecommandiren .

Inveniant all 4 Wochen.

Jährl ein Mahlzeit halte Junio.

Diesem ersten Entwurf liegen in einem besonderen Umschlag nachstehende zwei Niederschriften bei:

1)

Vorschlag und Verordnung, wie mein nach meinem Absterben zurückbleibendes Vermögen anzuwenden, statt meiner Instruction vor das Collegium medicum allhier zu Frankfurth am Mayn, meine Herrn Brüder, und beyderseitige Nachfolger.

Alldiweilen bey Lebzeiten meines seligen Herrn Vatters und die Zeit über, da ich als Medicus und Physicus meinem Vatterland

Welche Personen gehören 1/ sollte nach 2 stehen

gedienet habe ,bey dem Medicinal-Wesen dahier verschiedene Mängel wahr genommen, welche bey jetziger Stadt-Verfassung ohnmöglich gehoben werden können, wie bisher alle rühmliche Vermahnungen vor-mahliger Medicorum zur remedur fruchtlos abgelaufen, die Nothwendigkeit einer Verbesserung aber nicht nur Medicis, sondern auch anderen, bey ihrem offtmals grossen Nachtheil und Schaden gar helle in die Augen leuchtet, so habe hiermit von meinen Mitteln eine Probe machen und meinen lieben Mitbürgern zu Nutz folgende Einrichtung verschaffe, wollen, nicht zweifelnd, es werde, ~~XXXXXXXXXX~~ ~~XXXXXXXXXXXX~~ wo nicht alles, doch etwas gutes dadurch gestiftet werden, wenn das studium medicum und was dem anhängig, besser getrieben, die Medicis in mehrer Harmonie und Einigkeit gebracht, und dadurch dem Vatterland taugliche Bedienten angeschafft werden.

Bevor aber zu der Verwendung meines Vermögens schreite, wird nöthig seyn selbiges specificé zu berühren, damit aus dem statu massae der status der eingehenden Renten erhelle, und sind die Capitalien, wie selbige in meinem Capitalbuch befindlich, folgende:

- 1) Ein Capital bey Hess, Darmstadt auf die Grafschaft Eppstein à fl 10000 zu 5% jährlich 500 fl interesse
à 5 %
- 2) Ein Capital bey Hessen Cassel` à fl 15000 jährl. 72 fl 36 x
- 3) Ein Recheney Capital à fl 1000 zu 4½ % jährl. 45 fl -
- 4) Ein Capital bey Johannes Held Hefner zu Sachsenhausen à 1000 fl zu 4% jährl. 40 fl -
- 5) Ein Capital bey Solms Rödelheim à 2000 fl zu 5% jährl 50 fl (? 100!)
- 6) Ein Capital bey Tour u. Taxis à 4000 fl zu 5% j. 200 fl -
- 7) Ein Capital auf den Zimmerhof allhier à 5000 fl jährl à 4% 200 fl -
- 8) Ein Capital bey J.P Zell zu Gelnhausen à 500 fl à 5% jährl 25 fl -
- 9) Ein Capital bey P. Mittler ibidem à 600 fl à 5 % jährl. 30 fl -

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

- 1) Ein Kapital von 1000 Mark, bestehend aus 1000 Aktien à 1 Mark.
- 2) Ein Kapital von 1000 Mark, bestehend aus 1000 Aktien à 1 Mark.
- 3) Ein Kapital von 1000 Mark, bestehend aus 1000 Aktien à 1 Mark.
- 4) Ein Kapital von 1000 Mark, bestehend aus 1000 Aktien à 1 Mark.
- 5) Ein Kapital von 1000 Mark, bestehend aus 1000 Aktien à 1 Mark.
- 6) Ein Kapital von 1000 Mark, bestehend aus 1000 Aktien à 1 Mark.
- 7) Ein Kapital von 1000 Mark, bestehend aus 1000 Aktien à 1 Mark.
- 8) Ein Kapital von 1000 Mark, bestehend aus 1000 Aktien à 1 Mark.
- 9) Ein Kapital von 1000 Mark, bestehend aus 1000 Aktien à 1 Mark.
- 10) Ein Kapital von 1000 Mark, bestehend aus 1000 Aktien à 1 Mark.

- 4⁶
- 10) Ein Wechselbrief auf meinen Bruder He. J. E. Senckenberg
à 500 fl. zu $\frac{1}{2}$ % per Mense jährl. fl. 30.-
 - 11) Ein Wechselbrief auf He. B. V. Haeckel à 3000 fl.
zu 6 % jährl. fl. 180.-
 - 12) Ein Wechselbrief bey h. J. J. Mettingh à fl. 100.-
 - 13) Ein Wechselbrief bey H. Joh. Seyberth à fl. 100.-
 - 14) Entheil an einem Kirchenplatz zu St. Cathar. jährl. 1 fl.
 - 15) dito zu den Barfüßern jährlich 2 fl.
 - 16) Ein Capital bey Stollberg Gedern à 1200 fl. zu 5% jährl.
60 fl.-
 - 17) Ein Capital bey Ysenburg Büdingen à 3000 fl. zu 5% jährl.
150 fl.-
 - 18) Ein Capital bey Erbach Erbach à 1000 fl. zu 6% jährl.
60 fl.-
 - 19) Ein Capital bey Hess. Darmstadt à 1000 fl. zu 5 % jährl.
50 fl.-
 - 20) Ein Capital bey dito à 3590 zu 5% jährl. in civ(?)
129 fl.-(?)
 - 21) Ein Recheneybrief à 500 fl. zu ~~5~~ 4% jährl. 20.-
 - 22) An baarem Geld
 - 23) An Jubelen
 - 24) Gulden u. silbern Geschirr.
 - 25) Mein Wohnhaus in der Hasengasse
 - 26) Meine Bibliothek und Manuscripte
 - 27) Leinene Geräte und aller übriger Hausrath, nichts ausgenommen.

Vor das erste soll mein Wohnhaus in der Hasengasse, so lange es Gott gefallen wird, ein beständiges eigenes Hauss zur Zusammenkunft des Collegii medici seyn, das zu dem Ende aus dem Fond in gutem Bau u. Besserung erhalten werden soll, darinnen wöchentlich einmahl ordentlich zusammenkommen, über allerley alte und neue Materien so zu re medica überhaupt nur gehören mögen, mit einander in Freundschaft u. Vertraulichkeit zu reden, ihre Observata so anmerkenswürdig sind zu Papier zu Bringen, selbige auch wenn davon eine Anzahl vorhanden, abtheilungsweise zum allgemei-

5
nen Nutzen dem Druck zu übergeben.

Zu der Zusammenkunft kann mein mittleres grosses Zimmer, darin mein und der Meinigen portraits hangen, auch alles, wie es jetzo ist im stand bleiben u. erhalten werden soll, dienen. Zur Aufhebung u. Verwahrung derer ^CSripturen aber die daselbst befindliche Comoden und Schreibtische. Die anderen Zimmer aber zu den übrigen supellectila medica, so etwa noch angeschafft werden mögten, als da sind: praeparata anatomica, instrumenta chirurgica u. derg. Bey allen Zusammenkünften soll frey stehen einem oder mehreren aus meiner Famillae beyzuwohnen, wie dann ohne dieselbe kein Capital aufgekündigt oder neu angelegt werden soll, die Rechnungs u Capital bücher wenn nur beliebig einzusehen, und soll über das alle viertelJahre einmahl ordentlich mit denselben alles durchgegangen werden, damit richtige Ordnung erhalten werde. Zu Administratoribus ex familia bestelle ich zum ersten meinen Herrn Bruder Joh. Erasmus Senckenberg, des Raths allhier u. He. Hofrath Ehrenfried Luther, deren jeder vor seine Mühe jährlich hundert Gulden haben, auch von ihnen in casum mortis allzeit einer von meiner väterlichen u. einer von mütterlicher Seite bestellt werden soll, welche zur Fortführung dieses werks dienen mögen, u. dato casu allzeit einzutreten parat seyen, und zu dem Ende auch Sie vor allem eine dienliche information zu voraus erhalten sollen.

Die medici sollen ihren Rang haben nach denen annis receptionis, jeder deren 6 Ältesten in loco gegenwärtigen in praxi stehenden jährlich 50 fl. bekommen, denen jüngeren jeder in loco befindlichen aber jährlich fünfundzwanzig Gulden. Wer von ihnen ohne dringende Ursach die monatliche Zusammenkunft versäumt, soll jedesmahl 30 x zum Armengeld ^{zu} erlegen gehalten seyn, welche auch allenfalls am jährlichen honorario abgezogen werden können.

Zu vorderst sollen Sie sich der Gottesfurcht u. guten Sitten befleissigen ohne welche nichts fruchtbares in der Welt

am 1. März 1871 in Berlin.

Die vorliegende Arbeit ist eine Fortsetzung der von mir im Jahre 1869 veröffentlichten Arbeit über die Entwicklung der Pflanzenwelt. In der vorliegenden Arbeit wird die Entwicklung der Pflanzenwelt von den einfachsten bis zu den höchsten Formen dargestellt. Die Arbeit ist in drei Teile gegliedert: I. Die einfachsten Pflanzenformen, II. Die höheren Pflanzenformen, III. Die Tierwelt. Die Arbeit ist in drei Bänden erschienen: I. Band, II. Band, III. Band.

Die vorliegende Arbeit ist eine Fortsetzung der von mir im Jahre 1869 veröffentlichten Arbeit über die Entwicklung der Pflanzenwelt. In der vorliegenden Arbeit wird die Entwicklung der Pflanzenwelt von den einfachsten bis zu den höchsten Formen dargestellt. Die Arbeit ist in drei Teile gegliedert: I. Die einfachsten Pflanzenformen, II. Die höheren Pflanzenformen, III. Die Tierwelt. Die Arbeit ist in drei Bänden erschienen: I. Band, II. Band, III. Band.

Die vorliegende Arbeit ist eine Fortsetzung der von mir im Jahre 1869 veröffentlichten Arbeit über die Entwicklung der Pflanzenwelt. In der vorliegenden Arbeit wird die Entwicklung der Pflanzenwelt von den einfachsten bis zu den höchsten Formen dargestellt. Die Arbeit ist in drei Teile gegliedert: I. Die einfachsten Pflanzenformen, II. Die höheren Pflanzenformen, III. Die Tierwelt. Die Arbeit ist in drei Bänden erschienen: I. Band, II. Band, III. Band.



Senckenberg. Tagbucher Stiftung.
Tagbuch 1742-46.

fol. 166. @ 10 Nov. 1746. Resp. 7or. dicitur primum
omnium Doctore le Cersam Palmhoff de mediusstituto
donandi medicis doctorem meam et omnia expellenti.
le medica cum operibus *ff*; omnia vero hoc
per incrementis rei medicae in patria.
Assistente ex facultate una persona observatrice
suo quo (quod) nil possit fieri; de alio habent
Inbay unum, unum primum primum unum fidei.
In unum primum unum unum unum
de omnes partes medicinae excolunt unum unum
Medicorum Wilhelmus unum unum *ff*.

Die Entstehung der Senckenbergischen Stiftung.

Bei den Akten der Dr. Senckenbergischen Stiftung findet sich unter N^o 22 der Archivakten der erste Entwurf zu seinem Stiftungsbrief:

1^{er} Entwurf von 1746

"Meine Stiftungsgedanken de dato 15 Oktober 1746."

"Demnach der Allerhöchste nach dem Rath Seines Willens mich Johann Christian Senckenberg M.D. und Physic.Extraord.mit einigen zeitlichen Mitteln gesegnet, und ich in billige Erwägung gezogen, welcher Gestalt von meiner Vaterstadt nicht allein ein Stipendium ad studia academica, sondern auch sonst vieles gute genossen, und ich demanhero aus schuldigem Dank und Gegenliebe mich gedrungen finde, zu dessen Wohlseyn auch mein Weniges beyzutragen: So habe mich entschlossen in casum mortis, wenn ohne Kinder abgehen sollte, wie auch ebenfalls uxore superstite, folgendes zu verordnen:

1) Soll meine Frau Eheliebste das in der Eheverordung stipulirte Quantum voraus auch alle hiesige Statutenmässige emolumenta zu percipiren haben.

wollte sie aber zu dem was nachfolget, da Gott sie ebenfalls mit einem guten Vermögen vor Sich Selbstengesegnet, zu Bestärkung meines Vorhabens ein mehreres thun, würde mir dadurch eine Gefälligkeit geschehen, da alles ohnehin in keiner anderen Absicht als dem Vatterlande zu dienen, geschieht.

2) Soll jeder meiner Brüder, eintausend Gulden ziehen, wenn sie nicht lieber mit gutem Willen zu dem Hauptendzweck es überlassen mögten.

3) Der Haupterbe aber, welchen hiermit in bester Form dazu instituirt haben will, soll seyn das collegium medicum hiesiger Stadt, (am Rande steht: Augustanae Confessionis" mit anderer Tinte durchgestrichen) welchem hiermit alles mein Vermögen übertrage, samt meinem Wohnhauss in der Hasengasse, dass solches nach folgender Verordnung lediglich pro bono publico benutzt werden möge wie folget:

Bei dem Tode des Herrn Dr. ... die Stiftung ...
unter Nr. 22 der Anmerkungen der erste Entwurf zu sein.

zurückgekehrt:

Meine Stillschließungsarbeiten zu dem 15. October 1748.

Demnach der Altkönigliche nach dem Tode seines Willens
nicht Johann Christian Senckenberg N. N. und Physic. Extrord. mit
einigen zeitlichen Mitteln versehen, und ich in billige Erwägung
gekommen, welcher Gestalt von meiner Vaterstadt nicht allein ein
Stipendium ad studia academica, sondern auch sonst viele gute
Genossen, und ich demselben eine schuldigen Dank und Gegenliebe
nicht bedürftig wäre, in dessen Hinsicht nach dem Tode des
Trennung habe mich entschlossen in dem Falle, wenn ohne die
der Abgang sollte, wie auch ebenfalls keine Abgang, folgen
das zu verhindern:

1) Soll die Frau Wittib das in der Eheverbindung erlangte
Einkommen vornehmlich auch für die Stipendien der
zu bezeichnen haben.

Wollte sie aber zu dem was nachfolget, die Güter als ebenfalls
mit einem guten Verstand vor sich selbst ansetzen, zu bester
und ihrem Vortheile ein mehreres thun, würde mir dadurch eine
Gerechtigkeit geschehen, da dies ohnehin in keiner andern Ab-
nicht als dem Vaterlande zu dienen, geschicket.

2) Soll jeder meiner Brüder, ein tausend Reichthalen, wenn
als nicht über die gute Willen zu dem Hauptzweck zu über-
lassen werden.

3) Der Hauptzweck aber, welchen ich mit in dieser Form dem
Anstalt haben will, soll sehr das collegium medicum hiesiger
Stadt, (welches als ein Collegium Confessionis mit andern Titeln
durchgegriffen) welchen Hinsicht alles eine in vorigen Bisherigen
samt seinen Vornamen in der Besetzung, dass solche nach fol-
gender Verordnung lediglich pro bono publico benutzt werden

wie folgt:

270

A) Das Wohnhaus samt meinen eignen Mobilien soll zu einem beständigen Collegienhaus gewidmet seyn, darinne die Herrn Medici nach Belieben Zusammenkünfte halten, und zum besten des Publici einander die Hände bieten können, wozu ein Vorschlag thun werde in den Beylagen.

Es sollen darin die Bibliothecque, Botanica, Chirurgica, Mineralia, ordentlich in eine oder mehrere Stufen rangirt, und zum Gebrauch parat gehalten werden, wozu besondere leges anrathen will, Vor allem werden Catalogi beygelegt werden,

B) Die Capitalien, worüber ein richtiges Buch zu machen, und darüber jederzeit 4 von dem sämtlichen collegio zu erwählenden Herrn Collegen Augustanae Confessionis jährlich die Verwaltung haben~~xx~~ auch jedesmahl bey Abgang dem ganzen Collegio Rechnung abstellen, auch jeder vor s. Mühe bey dem Abgang 25 fl. haben sollen wollte folgendermassen angewendet haben:

a) Sollen selbige so viel möglich in hiesiger Stadt oder deren Gebiete angelegt werden, gegen reichsübliche Interessen.

Auf einem beiliegenden Zettel finden sich folgende Notizen:
Nb. Aliquid pro pauperibus qui in vi^{sunt} aussetzen.

n. Meine Anverwandte oder so es seyn kann von d^{Rechnung} d^{Rechnung} Nahmen voraus zu bedenken~~recommandiren~~ .

Inveniant all 4 Wochen.

Jährl ein Mahlzeit halte Junio.

Diesem ersten Entwurf liegen in einem besonderen Umschlag nachstehende zwei Niederschriften bei:

1)

Vorschlag und Verordnung, wie mein nach meinem Absterben zurückbleibendes Vermögen anzuwenden, statt ~~keiner~~ Instruction vor das Collegium medicum allhier zu Frankfurth am Mayn, meine Herrn Brüder, und beyderseitige Nachfolger.

Alldieweilen bey Lebzeiten meines seligen Herrn Vatters und die Zeit über, da ich als Medicus und Physicus meinem Vatterland

welche zusammen
Schreiben. 1) sollte
nach 2) stehen

A) Das vorhin angeführte Collegium soll zu einem be-
stimmten Collegium gewandelt werden, dessen die Herrn Medic
nach Belieben zu bezeichnen sind, und zum besten des Publici
einander die Hände bieten können, wenn ein Vorschlag thun würde
in dem Collegium.

Es sollen darin die Richter, Medic, Botanica, Chirurgia,
Physica, ordentlich in eine oder mehrere Classen eingetheilt, und
zum Gebrauch parat gehalten werden, wozu besondere Jages anzuweisen
soll, vor allem werden Catalogi angefertigt werden.

B) Die Capitula, wozu ein richtiges Buch zu machen, und da-
über jederzeit 4 von dem öffentlichen Collegio zu erwählenden
Herrn Collegii Augustanus Confessionis jährlich die Verwaltung
haben, auch Jedem bei Abgang der Herrn Collegio Rechnung
abzulegen, auch jeder vor a. 1711. bei dem Abgang 28 fl. haben sollen
wollte folgenden nach angewandt haben:

a) Sollen solche so viel möglich in dieser Stadt oder
deren Gebiete angelegt werden, gegen reichthümliche Interessen.
Auf einen beliebigen Betrag finden sich folgende Notizen:
In Aliquid pro pauperibus qui in vi sunt aussetzen.
In eine Anweisung oder so was kann von d. Kaiser voraus
zu bedankenswerthen werden.
Investment mit 4 Wochen.
Jährlich ein Mal die Hälfte zu lo.

Diese ersten Entwurf II. Gehn ein, besonders Umsehling
nachstehende zwei Mittheilungen dar:

1)

Vorschlag und Verordnung, wie man noch mehr Anstalten
zur Erleichterung der Armen anzuwenden, statt einer Instruction
vor dem Collegio Medicum Alther zu Frankfurt am Mayn, man
Herrn Bürger, und beyderseitige Nachfolger.

Alldieweil bey dergleichen keinen einigen Herrn Vetter und
die Zeit über, da ich als Medicus und Physicus seinen Vetterland

gedienet habe ,bey dem Medicinal-Wesen dahier verschiedene Mängel wahr genommen, welche bey jetziger Stadt-Verfassung ohnmöglich gehoben werden können, wie bisher alle rühmliche Vermahnungen vor-mahliger Medicorum zur remedur fruchtlos abgelaufen, die Nothwendigkeit einer Verbesserung aber nicht nur Medicis, sondern auch anderen, bey ihrem offtmals grossen Nachtheil und Schaden gar helle in die Augen leuchtet, so habe hiermit von meinen Mitteln eine Probe machen und meinen lieben Mitbürgern zu Nutz folgende Einrichtung verschaffe wollen, nicht zweifelnd, es werde, ~~XXXXXXXXXX~~ ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ wo nicht alles, doch etwas gutes dadurch gestiftet werden, wenn das studium medicum und was deme anhängig, besser getrieben, die Medicin in mehrer Harmonie und Einigkeit gebracht, und dadurch dem Vatterland taugliche Bedienten angeschafft werden.

Bevor aber zu der Verwendung meines Vermögens schreite, wird nöthig seyn selbiges specificé zu berühren, damit aus dem statu massae der status der eingehenden Renten erhelle, und sind die Capitalien, wie selbige in meinem Capitalbuch befindlich, folgende:

- 1) Ein Capital bey Hess, Darmstadt auf die Grafschaft Eppstein à fl 10000 zu 5% jährlich 500 fl interesse
à 5 %
- 2) Ein Capital bey Hessen Cassel` à fl 1500 jährl. 72 fl 36 x
- 3) Ein Recheney Capital à fl 1000 zu 4½ % jährl. 45 fl -
- 4) Ein Capital bey Johannes Held Hefner zu Sachsenhausen à 1000 fl zu 4% jährl. 40 fl -
- 5) Ein Capital bey Solms Rödelheim à 2000 fl zu 5% jährl 50 fl (? 100!)
- 6) Ein Capital bey Tour u. Taxis à 4000 fl zu 5% j. 200 fl -
- 7) Ein Capital auf den Zimmerhof allhier à 5000 fl jährl à 4% 200 fl -
- 8) Ein Capital bey J.P Zell zu Gelnhausen à 500 fl à 5% jährl 25 fl -
- 9) Ein Capital bey P. Mittler ibidem à 600 fl à 5 % jährl. 30 fl -

gedient habe, das die...
 wahr genommen, welche...
 haben werden können, wie...
 maliger Medicorum zur...
 vordringt, die...
 andern, die...
 in die...
 Probe machen und...
 Richtung...
 XXXXXXXXXX wo nicht...
 ist werden, wenn...
 Getrieben, die...
 und dadurch...
 Bevor aber...
 wird möglich...
 statu...
 die Capitalien...

folgende:

- 1) Ein Capital bey Hessa, Darmstadt auf die Grafenschaft Espenstein
 71 1000 an 24 Jährl. 500 fl Interesse
 25 2
- 2) Ein Capital bey Hessa Cassel 71 1200 Jährl. 7271 32 x
 45 fl -
- 3) Ein Rechnung Capital bei 1000 an 4 2 Jährl. 45 fl -
- 4) Ein Capital bey Johannes Heide Hofner zu Sachhausen 2
 1000 fl an 42 Jährl. 40 fl -
- 5) Ein Capital bey solas Böhmen 22000 fl an 24 Jährl.
 30 fl (100)
- 6) Ein Capital bey Tour n. Texas 2 4000 fl an 22 J. 200 fl -
- 7) Ein Capital auf den Eisenhof Althier 2 2000 fl Jährl 242
 200 fl -
- 8) Ein Capital bey J. P. Zell zu Sachhausen 2 200 fl an 22 Jährl.
 22 fl -
- 9) Ein Capital bey F. Ritter Ildon 2 200 fl an 22 Jährl.
 20 fl -

- 4
- 10) Ein Wechselbrief auf meinen Bruder He. J. E. Senckenberg
à 500 fl. zu $\frac{1}{2}$ % per Mense jährl. fl. 30.-
 - 11) Ein Wechselbrief auf He. B. V. Haeckel à 3000 fl.
zu 6 % jährl. fl. 180.-
 - 12) Ein Wechselbrief bey h. J. J. Mettingh à fl. 100.-
 - 13) Ein Wechselbrief bey H. Joh. Seyberth à fl. 100.-
 - 14) Antheil an einem Kirchenplatz zu St. Cathar. jährl. 1 fl.
 - 15) dito zu den Barfüßern jährlich 2 fl.
 - 16) Ein Capital bey Stollberg Gedernx à 1200 fl. zu 5% jährl.
60 fl.-
 - 17) Ein Capital bey Ysenburg Büdingen à 3000 fl. zu 5% jährl.
150 fl.-
 - 18) Ein Capital bey Erbach Erbach à 1000 fl. zu 6% jährl.
60 fl.-
 - 19) Ein Capital bey Hess. Darmstadt à 1000 fl. zu 5 % jährl.
50 fl.-
 - 20) Ein Capital bey dito à 3590 zu 5% jährl. in civ(?)
129 fl.-(?)
 - 21) Ein Recheneybrieff à 500 fl. zu ~~4~~ 4% jährl. 20.-
 - 22) An baarem Geld
 - 23) An Jubelen
 - 24) GÜlden u. silbern Geschirr.
 - 25) Mein Wohnhaus in der Hasengasse
 - 26) Meine Bibiotheque und Manuscripta
 - 27) Leinenes Geräthe und aller übriger Hausrath, nichts ausgenommen.

Vor das erste soll mein Wohnhaus in der Hasengasse, so lange es Gott gefallen wird, ein beständiges eigenes Hauss zur Zusammenkunft des Collegii medici seyn, das zu dem Ende aus dem Fond in gutem Bau u. Besserung erhalten werden soll, darinnen wöchentlich einmahl ordentlich zusammenkommen, über allerley alte und neue Materien so zu re medica überhaupt nur gehören mögen, mit einander in Freundschaft u. Vertraulichkeit zu reden, ihre Observata so anmerkenswürdig sind zu Papier zu Bringen, selbige auch wenn davon eine Anzahl vorhanden, abtheilungsweise zum allgemei-

48
5

nen Nutzen dem Druck zu übergeben.

Zu der Zusammenkunft kann mein mittleres grosses Zimmer, darin mein und der Meinigen portraits hangen, auch alles, wie es jetzo ist im stand bleiben u. erhalten werden soll, dienen. Zur Aufhebung u. Verwahrung derer ^CScripturen aber die daselbst befindlichen Comoden und Schreibtische. Die anderen Zimmer aber zu den übrigen supellectila medica, so etwa noch angeschafft werden mügten, als da sind: *p̄raeparata anatomica, instrumenta chirurgica* u. dergl. Bey allen Zusammenkünften soll frey stehen einem oder mehreren aus meiner Familiae beyzuwohnen, wie dann ohne dieselbe kein Capital aufgekündigt oder neu angelegt werden soll, die Rechnungen u. Capital bücher wenn nur beliebig einzusehen, und soll über das alle viertelJahre einmahl ordentlich mit denselben alles durchgegangen werden, damit richtige Ordnung erhalten werde. Zu Administratoribus ex familia bestelle ich zum ersten meinen Herrn Bruder Joh. Erasmus Senckenberg, des Raths allhier u. He. Hofrath Ehrenfried Luther, deren jeder vor seine Mühe jährlich hundert Gulden haben, auch von ihnen in casum mortis allzeit einer von meiner väterlichen u. einer von mütterlicher Seite bestellt werden soll, welche zur Fortführung dieses Werks dienen mögen, u. dato casu allzeit einzutreten parat seyen, und zu dem Ende auch Sie vor allem eine dienliche information zu voraus erhalten sollen.

Die medici sollen ihren Rang haben nach denen annis receptionis, jeder deren 6 Ältesten in loco gegenwärtigen in praxi stehenden jährlich 50 fl. bekommen, denen jüngeren jeder in loco befindlichen aber jährlich fünfundzwanzig Gulden. Wer von ihnen ohne dringende Ursach die monatliche Zusammenkunft versäumt, soll jedesmahl 30 x zum Armengeld ^{zu} erlegen gehalten seyn, welche auch allenfalls an, jährlichen honorario abgezogen werden können.

Zu vorderst sollen Sie Sich der Gottesfurcht u. guten Sitten befleissigen ohne welche nichts fruchtbares in der Welt

den Nutzen dem Druck zu überlassen.

In der Zusammenkunft zum mein niederes Grosses Zimmer, darin
sein und der Meinigen fortwählig hangen, auch alle, wie es jetzt
ist im Stand bleiben u. erhalten werden soll, dienen. Zur Aufrechter-
haltung u. Verwahrung dieser Stipendien aber die daselbst befindlichen
Commoden und Schriftstücke, die anderen Zimmern aber zu dem Ubr-
igen angehörenden, so wie noch angebracht werden mögen,

als da sind: puerperale anatomische, instrumentale chirurgische u. dergl.
Bei allen Zusammenkünften soll Frau stehen allein oder mehreren
aus meiner Familie beyzuwohnen, wie dann ohne dieselbe kein
Capital aufgekündigt oder neu angelegt werden soll, die Besch-
nung u. Capital daher wenn nur beliebig einzusehen, und soll

über das alle Vierteljahre einmal ordentlich mit demselben ab-
laß durchgegangen werden, damit richtige Ordnung erhalten werde.
Zu Administration ex familia bestelle ich zum ersten Malen

Herrn Bruder Joh. Erasmus zum Oberst, des Rathes alhier u.
Herrn Hofrath Ehrenfried Lubber, deren jeder vor seine Mieth-
lich hundert Gulden haben, auch von ihnen in einem mortis all-
seit einer von meiner Wittlichen u. einer von Mitterlicher
Seite bestellt werden soll, welche zur Fortführung dieses Verfa-
hrens dienen, u. dato esam alhier einzutreten parat seyen,

und zu dem Ende auch Sie vor allem eine ähnliche Information
zu voraus erhalten sollen.

Die medici sollen ihren Rath haben nach denen annis recep-
tionis, jeder deren 8 Bittaten in loco gegenwärtigen in praxi
erfahren jährlich 60 fl. bekommen, denen Jüngeren jeder in loco
befindlichen aber jährlich fünfzehn Gulden. Wer von ihnen
ohne dringende Ursache die monatlichen Zusammenkünfte verläßt,
soll jedeweil 30 x zum Arzeneigeld erliegen gehalten seyn, welche
auch alhier als an Jährlichen honorario abgezogen werden könn-

zu vordere soll Sie sich der Gottesanruhr u. guten Sit-
ten befleißigen ohne welche nichts Fruchtbares in der Welt

6⁷⁴

auszurichten, auch befugt seyn mit Zuziehung und Consens deren
Beysitzer aus meiner Familie^{ein} oder mehrere membra collegii,
so sich in Saufen, Huren, offenbaren Betrügereyen u. anderem unor-
dentlichen Leben vertiefen, auszustossen u. des aus dieser Stifftung
ziehenden Vortheils völlig verlustig zu machen.

Der medicus collegii, so secretarii u. Actuarii Stelle ver-
tritt, soll jährlich vor seine Mühe in protocolliren u. registri-
ren, über voriges allschon regulirte Fl. 50. haben.

2)

Project.

Nachdem es dem Grossen Gott gefallen, mich zu zwey^{en} malen
in den Wittiber=stand zu versetzen, auch meine beeden Kinder
vor mir aus dieser Zeitlichkeit hinwegzunehmen, wobey^{nich} ent-
schlossen, die noch übrige Zeit meines Lebens, so, wie ich jetzo
stehe, hinzubringen, mir aber durch göttlichen Segen einiges
Zeitliche Vermögen zugeflossen, welches gerne zu Gottes Ehren,
Versorgung derer nothleidenden und Armen, insbesondere in meiner
Vatterstadt, wie auch meiner Anverwandten angewendet wissen
mögte: Als habe in Betrachtung der ungewissen Todes-Zeit vor
gut gefunden, Bey^{meinen} anitzo, dem Höchsten sey Dank! noch völ-
ligen Leibes- und Gemüthskräften, meine letzte Willensverordnung
oder Testament aufzurichten, welches in folgenden Punkten be-
stehen solle:

1) Zu meinen Haupterben setze und ordne ich das Collegium
medicum in meiner Vatterstadt Franckfurth am Mayn, dass selbiges
vor Sich und Dessen Nachfolger in Amt alles mein Vermögen nach
meinem Tode zu sich nehmen, die unten ausgeworffene Legata da-
von entrichten, alles übrige aber zum incremento rei medicae
in meinem Vatterland, welchem, da ich bey meinen studiis Academi-
cis ehedessen von E. Hochfdl Rath mit einem stipendio grpsgün-
stig versehen worden, ich mich zu sonderbarer Dankbarkeit ver-
pflichtet achte, anzuwenden belieben wolle, ferneres die Armen
mit Rath und Medicamenten auch Geldhülfe zu versorgen, sodann

*Der Entwurf
von 1748.*

auszurichten, auch dafür weymitt Zurechnung und Consens deren
Bevölkerung aus keiner Familiein oder mehrere mehrere collegii,
so nicht in Zahlen, können, offeneren Betreffungen u. anderen an-
deutlichen haben vertieft, auszuforschen u. das aus dieser Blick
tung stehenden Vortheile völlig verständig zu machen.
Der collegii collegii, so secretarii u. Actuarii Stelle ver-
tritt, soll jährlich vor seine Höhe in protocolliren u. registri-
ren, über voriges alteson registrierte 71.80 haben.

2)

Project.

Nachdem es das Grossen Gott gelassen, sich zu zeigen anhalten
in den Wittibstand zu versetzen, auch keine beiden Kinder
vor mir aus dieser Zeitlichkeit hinwegzunehmen, wobei ich ant-
schlossen, die noch Wirtze Zeit meines Lebens, so, wie ich jetzt
stehe, hinzubringen, mir aber durch göttlichen Segen einiges
Zeitliche Vermögen erworben, welches gerne zu Gottes Ehren,
Versorgung meiner nothleidenden und armen, insbesondere in einer
Vaterschaft, wie auch meiner Anverwandten angewendet wissen
möchte: Als habe ich Betrachtung der angewiesenen Todes-Fall vor
gut gefunden, das meinen Anteil, der höchsten sey Dank noch voll-
ligen Lebens- und Gütliche Wirtzen, meine letzte Willensverord-
nung oder Testament anzuerkennen, welches in folgenden Punkten be-
stehen sollte:

1) Zu meiner Haupterbe setze und ordne ich das Collegium
medicum in meiner Vaterschaft Erben-Erben an haben, das selbige
vor sich und dessen Nachfolger in das Alles sein Vermögen nach
meinem Tode zu sich nehmen, die unten ausgeworfene Legate da-
von anzuerkennen, also Wirtze aber zum Inherente vor rediese
in meinem Vaterland, welches, da ich das haben studium Academi-
cis abhandeln von E. Hochbdi Rath mit einem altherliche Progra-
mme versehen worden, ich mich zu sonderbarer Dankbarkeit ver-
pflichtet halte, anzuwenden belibben wollen, Formieren die Armen
mit Rath und edice unter auch Gehilfen zu versorgen, sodann



7²⁵

auch meiner Familie, im Fall sich darinnen, wie denn in der veränderlichen Welt alles im steigen und fallen begriffen ist, Bedürffige finden mögten, christlich anzunehmen, nach Masgabe eines hiebeyliegenden Vorschlags, welcher von eben der Kraft und Gültigkeit als dieses mein Testament seyn soll auch eben also mit meiner eignen Hand geschrieben und mit meinem Siegel versehen ist.

2) Meinen Beyden vielgeliebten Herrn Brüdern, namentlich Herrn Reichshofrath Heinrich Christian von Senckenberg zu Wien, und Herrn Johann Erasmo Senckenberg, verschiedener Reichsständen Rath und ~~des~~ Raths allhier, legire ich zu ~~xxxxxxx~~ einem Andenken jedem eintausend Gulden, welche sie von meinen bey Hessen-Darmstadt anliegenden Capitalien zu erheben haben, wobey Selbige Brüderlich ersuche die inspection u. Mitverwaltung meines zu oben gedachten guten Endzweck bestimmten Vermögens, samt dem collegio medico gemeinschaftlich zu übernehmen, wie solches in obengedachtem Vorschlag des mehreren enthalten ist, auch Vorsorge zu tragen, dass sothaner Aufsicht von der Familie nach Ihrem Ableben continuiret werde.

3) Meine beyden Mägden, Anna Elisabeth Heintzin von Idstein bürtig, und Maria Elisabeth Pommerin, von Franckfurth am Mayn /: welche letzte auserdem annoch den meisten Theil ihres Lohns welcher baar dalieget, zu sich zu nehmen hat: / verschaffe ich jeder fünfhundert Gulden, welche ihnen nach geöffneter Testament sogleich ausgezahlt, auch zur Trauer jeder fünfzig Gulden über dieses zugestellt werden sollen.

4) Will ich, dass mein Pathe, Johann Christian Senckenberg, meines geehrten Herrn Veters Johann Henrich Senckenberg Wagenmeisters zu Fridberg, Sohn der erste aus der Familie seyn solle, welcher zu seinem studio medico: / denn ich alles mein Vermögen zu dem alleinigen Endzweck, dass es dem Medicinalwesen zur Beförderung gereiche, das Armuth ausgenommen, anzuwenden verordne: / wie ich solches wo ~~nix~~ Gott mir das Leben fristet, selbst besorgen werde, auß diesem Fond Beyhülfe bekomme, wobey mir expressé

... nach meiner Familie, im Fall sich denken, wie denn in der vor-
... händlichen Welt alles im Steigen und Fallen begriffen ist,
... Bedürfnisse finden müßten, christlich zu tun, nach Maßgabe
... eines hiebei liegenden Vorschlags, welcher von oben her fällt und
... Gültigkeit als dieses mein Testament sein soll auch eben also
... all meiner eignen Hand geschrieben und mit meinem Siegel ver-
... sehen ist.

2) Meine Bayern vaterländischen Herrn Bräutigam, hiesigen
Herrn Reichshofrath Heinrich Christian von Senckenberg zu Wien,
und Herrn Johann Franz Senckenberg, vaterländischer Reichshof-
rath und das Rathe alhier, letzte ich ~~xxxxxxx~~ einen An-
... dankt jeder einander Güte, welche sie von mir bei der
... Anwesenheit anliegenden Geistes zu erheben haben, wobei
... selbst vaterländisch erachte die Inspektion u. Mitverwaltung
... eines zu oben gedachten guten Zweckes höchster Verstand,
... samt dem collegio medico consensu, hiesigen in Wien, wie
... solcher in obgedachten Vorschlag des nehmern enthalten ist,
... auch Vorschlag zu tragen, dass nehmern Aufsicht von der Familie
... nach ihrem Absterben continuirt werde.

3) Meine Bayern Brüder, Anna Elisabeth hiesigen von Idstein
... hiesigen, und Maria Elisabeth Pommerin, von Frankfort an Main
... welche letzte werden auch den letzten Theil ihres Lebens
... welcher hier dargelegt, zu sich zu nehmen hat; Vorschlag ich
... jeder hundert Gulden, welche ihnen nach gedientem Testament
... so gleich zugesandt, auch zur Trauer jeder fünfzig Gulden über
... dieses anständig werden sollen.

4) Will ich, dass mein Vater, Johann Christian Senckenberg,
... meines geachteten Herrn Vaters Johann Christian Senckenberg Bayern-
... hiesigen zu Frankfurt, Sohn der ersten aus der Familie sein sollte,
... welcher zu meine studio medico; denn ich alles mein Leben
... zu des allseitigen Hinsicht, dass es den Medicinalwesen zum Besten
... Formung derselben, das durch auszuweisen, anzuwenden vorordne;
... wie ich solcher wo mir Gott will das Leben zusetzt, selbst beson-
... ren werde, aus diesem Fond hiesigen Besondere, wobei mir express

aushalta, dass er sich gottesfürchtig und fleissig verhalte, widrigenfalls aber dieses beneficii verluatig seyn solle, als worauf das collegium medicum und meine Herrn Brüder zu invigiliren, auch demselben mit Rath und recommendation nebst Direction seiner studiorum an die Hand zu gehen die Gütigkeit haben werden. Vor disen Punkt wird mein angezogener Vorschlag gleichfalls mit mehreren die Maass-Regeln geben.

5) Sollen jeder derer dreyen hiesigen milden Stiftungen zwanzig Reichsthaler ausgezahlet werden.

Gleich wie ich nun das feste Vertrauen hege, es werden sowohl meine hochgeehrten Herrn ~~Rxxx~~ Collegen als meine Herrn Brüder die bey dieser meiner Verordnung habende so unschuldige als nützliche Absichten genehmigen und die dabey vorfallende Mühe willig übernehmen, auch ein Hochedler Rath dieser Stadt dieselbe als zum gemeinen ~~Mxxxx~~ besten lediglich abzielende krüfftig befördern und beschützen: So habe zu dieses alles Stetigkeit unter der ausdrücklichen Bedingnuss, dass im Fall diese Verordnung nicht als ein Testament gelten könnte, sie als ein Codicill, Donatio mortis causa, oder anderer letzter Wille, wie der immer Nahmen haben mag, gültig seyn solle, die unterzeichnete drey Herrn des Raths geziemend requirirt, dass Sie diese meine letzte Willensverordnung mit Ihren Nahmens Unerschriften und Petschafften bekräftigen mögten.

Nb)
~~xxxx~~

Nb) Am Rand steht: An hoc? Melius forte Magistrat nicht anzurufen damit nicht Deputate gesetzt werden u. Magistratus in seiner darüber extendirten Jurisdiction alles verderbe. Wäre viälleicht besser vom Kayser ein Privilegium zu verlangen. Die hiesige Lutherische Niderländische Gemeine ist mit Magistratu annoch ohnmelirt.

Franckfuth d. 7 Novemb^ris 1748. (L.S.) Ich Johann Christian Senckenberg Med. Doctor bekenne, dass dieser mein letzter und leibster Wille, welchen ich eigenhändig aufgesetztet.



... zuhalten, dass er sich Gottesfurcht und Fleißigkeitsverhältnis,
widerwärtig aber dieses denfalls verhalten sein sollte, als
wäre das Collegium selbst und seine Herrn Brüder zu involvi-
-ren, auch demselben die Rath und recommendatione habe diese-
-ren seinen Standorten an die Hand zu geben die Gültig sei haben
werden. Vor diesen Punkt wird kein anwesender Vorschlag gleich-
-falls mit mehreren die Masse-Folgen geben.

5) Sollen jeder dieser zwey Häuser einen Stillsitzenen
zwanzig Reichthaler ausgezahlt werden.

... Reich wie ich nun das letzte Verlangen habe, zu werden
sowohl seine hochgeehrte Herrn Räte Collegium als seine Herrn
Brüder die bey dieser seiner Verordnung habende so ungeschickte
als nützliche Absichten genehmigen und die dabey vorfallende
... die willig überlassen, auch ein Hochadler Rath dieser Stadt die-
-selbe als ein gemeinen Raths Rath besten lediglich abzulassen. Künftig
-lich gebühren und beschließen: so habe zu diesem alle Städtig-
-keit unter der andernöklichen Bedingung, dass in Fall dieses Ver-
-ordnung nicht ein Testament gelten könnte, als ein Codi-
-cill, sondern sollte ganz, oder anderer letzter Willie, wie der
-tamer Lehnen haben sey, gültig sein sollte, die unterschiedene
-ney Herrn der Raths Verordnung zurück, dass Sie diese seine
-letzte Willensverordnung mit Ihren Lehnen Unterschriften und
-Patschellen bekräftigen müßten.

10)
11)

... An Rand steht: An hochwürdigem Herrn Magist. hat nicht anzu-
-ten damit nicht deputate gesetzt werden. Registratur in seiner
-den über extendirten Landbücher allen vergebens. Was möglich
-besser von Kayser ein Privilegium zu verfangen. Die Missige
-lutherische Hildesheimische Gemeinde ist mit Magist. annoch
-ohnwillig.

Frankfurt d. 7. November 1748. (P. 8.) Ich Johann Christian
-Sachse, ord. Doctor, beehre, dass dieser mein letzter und
-letzter Willie, welchen ich eigenhändig aufgesetzt.



3. Entwurf
von

3. Entwurf. v 1750.

9.

In einem Umschlag mit der alten Nr 134. findet sich der weitere Entwurf:

Im Namen Gottes Amen!

Gleich wie bey uns Menschen nichts gewisser als der Tod, nichts ungewisser aber als die Stunde desselben ist, und es sich etwan nach Gottes allein gutem Willen fügen mögte, dass ich ohne förmliches Testament zu machen, welches mir jedoch fest vorgesetzt, abscheidete: Soll dieser, mein eigenhändiger und von mir selbst besiegelter Aufsatz eben diese Gültigkeit haben, und wird verhoffentlich von den Meinigen nicht impugniert werden, weil er das Beste des Vatterlandes in medicis u. das Wohl derer Armen zum Endzweck hat, Got vor jene auch dergestalt gesorgt hat, dass wo sie wollen, es ihnen an zeitlichen Nothwendigkeit nicht fehlen ~~xi~~ wird.

1) Besteht mein Vermögen in Capitalien welche in meinem Capitalbuch specificirt sind, und dazu die Documente in einer besonderen Chatouille verwahrt sind; In Bär^aschaft, so die anzutreffen in dem eisernen Schrank und Commode in der untersten Stube, sodann in der 2 Stigen hoch hinten aus gelegenen Stube, u. darinnen in denen Schränken, Commode u. eisernen Kiste u. Coffre, in welchen letzteren alles mein Eigenthum, der Magd Pommerin Lohn, so ^a part darin liegt ausgenommen, wie auch in oben gedachter Chatouille der Magd Eva Reussin Wechsel auf die Judenschafft zu Fridberg, u. ihr Testament von 1750. im Augusto.

2) Meine Erben sollen seyn, meine Herrn Collegen, Sämmtliche Medici der Stadt Frankfurth, vor sich u. ihre Nachfolger im Amt zu ewigen Zeiten, also zwar, dass die Revenuss halb zum Aufmehren rei medicae in der Stadt, halb aber vor Hausarme, so es würdig sind, verwendet werden, u. sollen Medici die Administration darüber allein haben, u. sich unter einander berechnen.

Mein Wohnhauss in der Hasengasse mag zu Zusammenkünften dienen, auch die Bibliothque, welche jährlich mit nützlichen Büchern vermehrt werden kann, ex omni facultate, potissimum vero

medica.

3) Folgen die Legatarii.

Herr
Mein älterer Bruder Reichshofrath soll Fl eintausend nach dem Wechsrlcours haben u. ebensoviele der jüngere, Rathsherr zu Frankfurt, vor ein Andenken. Meine Magd Elisabeth Pommerin Reichsthaler fünfhundert nach dem Wechselcours. Die Köchin Heintzin Reichsthaler vierhundert eben also. Die Magd Reussin einhundert Thaler, ebenfalls. Und wäre mein Wille, dass erste u. 2te in meinem Wohnhaus blieben, so sie nicht heurathen, um meinen Herrn Collegem wie mir, um eben den Lohn u. Kost, Dienst zu thun.

Reliqua ipsi pro sua sapientia curabunt, in quibus nec modum pono nec limites.

Wie nun meine Absichten redlich sind, werden sie verhoffentlich auch redlich handeln u. gedenken, dass im Entstehungsfall Gott seinen Segen wegnehmen u. ihr Glück einem anderen geben wird. Gleichwie ich aber von ihnen anderes hoffe, so recommendire Ihnen aus treuem Gemüthe sich an Gott zu halten, der mein Führer u. mein Erretter gewesen in allen, oft misslichen Umständen meines Lebens, und dem ich, weil ich seine Treue lebendig erfahren habe, wahrhaftig trauen gelernt, und gewiss weiss, über alle zeitliche Gewissheit, dass er, wie er in meinem Leben gethan, es auch in meinem Tode gut mit mir machen wird. Einen besseren Herrn finden Sie nicht, u. ohne ihn zu leben ist Thorheit, Sünde u. Hölle. Qui capit hoc seipit et vivit in aeternum!

Arme Anverwandte von mir, so sie der Almosen werth, will zu gutem Andenken hiermit empfohlen haben, auch so etwan einer studium medicum chirurgicum, od. pharmaceuticum ergreifen wollte, ihme mit gutem Rath, auch einiger Geldhülfe liebevoll an Hand zu gehen.

Dieses haben in Eile entworffen und Eigenhändig unterschrieben auch besiegelt, am dreyssigsten Septembris, Anni eintausend siebenhundert fünfzig, Abends zwischen neun und zehn Uhr.

(L.S.) Johann Christian Senckenberg Med. Dr. manu ppia.

Addenda.

Sechse derer Medicorum sollen eigentlich jederzeit die Administration des gantzen Vermögens, dse Bibliotheqe etc. haben, und so deren einer mit Tode abgeheth, die übrigen fünfe einen neuen Collegum wählen, und in dieser Wahl sonderlich darauff sehen, dass sie einen rechtschaffenen und redlichen Mann auslesen der gegen Gott und den Nächsten sein Wort hält, und deren aüff die Medicinalordnung geleisteten eidlichen Pflichten sich gemäss verhält; wie ich denn weilen Herrn Dri. Müller sieses requisitum abgeheth, da er sich in pharmaceutica und anderen Dingen contra datam fidem melirt, vor immer ratione meiner Habseligkeit die exclusivam gebe.

Damit aber diese 6 Herrn ihre Mühe nicht umsonst thun, soll deren jeder ex meorum reditu, jährlich fünfzig reichsthaler percipiren.

Sachas dorer Medicorum solent alicuique facultate die Ab-
ministratione des kranken Vermogens, das Bittschreiben etc. haben,
und so deren einer mit Tode abgeht, die übrigen Leute einen non-
encolium wählen, und in dieser Wahl sonderlich darauf sehen,
dass sie einen rechtschaffen und rechtlichen Mann aussuchen der
gegen Gott und den Nächsten sein Fort Ruff, und deren alle die
Medicinordnung gefassten ethischen Pflichten sich Gemäss
verhält; wie ich denn wollen Herrn Dr. Müller classis regulatum
apprehet, da er sich in pharmaceutica und anderen classis con-
tinet fidem habet, vor inner natione seiner Heiligkeit die
exclusiva habe.

Darff aber diese 6 Punkte ihre Mühe nicht ansetzen thun,
soll deren jeder ex parte vobis, fürlich fürlich rechtlich-
lar percipimus.

12

In einem Umschlag mit Aufschrift: Project zum Vermächtniss
an die Medicos allhier in Ffarth. de 1755. fratris Rhfraths
eigenhändiger Aufsatz dazu. (No 34. u, 188) findet sich: folgen-
der Entwurf:

1755. April.

*4ter Entwurf
v 1755*

Ich Endes unterzeichneter Johann Christian Sencken-
berg, Medicinæ Doctor, Hochfürstl. Hessen Cassl. Hofrath
und Leibmedicus, wie auch Physicus ordinarius allhier,
füge hierdurch allen und jeden, denen hieran gelegen,
zu wissen:

Demnach ich bey mir in reife Erwegung genommen, dass
keine Bemühung des Menschen wohl angewendet seye,
welche nicht das gemeine Beste, und in demselben
aller und jeder, und hiermit auch seinen eignen Nutzen
zum Endzweck hat, und ich mich solchem nach mich eben-
falls verbunden erachte nach meinem von Gott mir gnä-
dig mitgetheilten Vermögen mich dahin zu ^oarbeiten:

Als habe mich unter göttlichem Beystand, wie auch mit
Beyrath meiner nächsten Anverwandten, entschlossen aus
aufrichtiger Liebe und Dankbarkeit gegen mein Vatter-
land, die Stadt Frankfurth am Mayn, anitzo, da mich,
Gottsey Dank, bey völliger Gesundheit und Leibes und
Gemüths-Kräftten befinde eine kleine Stifftung, wel-
che ins besondere dem studio medico und denen Armen
zu gut kommen solle, zu machen, und, so Gott hinkünftig
Leben und fernere Mittel verleihet, von Zeit zu Zeit
zu verbessern. Sie soll kürtzlich in folgendem besteh-
en:

1) Uebergebe denen hiesigen Herrn Medicis, meinen aller-
seits hochgeehrten Herrn Mitarbeiter in Physicis und
medicis mein in der Hasengasse gelegenes und von mei-
nen seligen Eltern ererbtes Wohnhaus, als ein Eigen-
thum, dass Sie Sich dessen zu ihren zusammenkünften,
Aufhebeung einer Bibliotheqe, allerley naturalium,
und wie Sie übriges solches zum Nutzen und Erweiterung

In einem Umschlag mit Aufschrift: Project zur Vermehrung
an die Medicos alhier in Frankfurt. de 1788. Frateris Philippi
eigenhändiger Aufsatz 8220. (No 84. v. 188) findet sich: folgen-
der Entwurf:

1788. April. Ich habe mich unterzeichnet Johann Christian Sencken-
berg, Medicus Doctor, Hochwürdtl. Rector Cassel. Hofrath
und Landmedicus, wie auch Physicus ordinarius alhier,
Eses hierdurch allen und jeden, denen dieses Schreiben,
zu wissen:

Denn ich bin bey mir in keine Erwägung genommen, dass
keine Forderung des Menschen wohl angewendet seye,
weil nicht das gemeine Beste, und in demselben
alles und jedes, und überall auch seinen eignen Nutzen
aus Erwägung hat, und ich mich solchen nach nicht eben-
falls verbunden erachte nach dem von Gott mir an-
gegebenen Verstand mich dahin zu betheilen:

Als habe ich unter künftigen Betrachtung, wie auch mit
Beyratz solcher nächsten Anverwandten, entschlossen aus
entzücklicher Liebe und Dankbarkeit gegen mein Vater-
land, die Stadt Frankfurt an Mayn, anzuwenden, das
Gottes Dank, bey völliger Gesundheit und Leben, und
Gedult-Würden bey einer kleinen Stiftung, weil-
che ins besondere dem studio medico und denen Armen
zu gut kommen sollen, zu machen, und, so Gott hindern wird,
leben und fernere Mittel verleihe, von Zeit zu Zeit
zu verbessern. Die soll künftlich in folgenden bestan-
den:

1) Übersehe deren hiesigen Herrn Medicos, meinen alier-
ste hochgeehrten Herrn Medicos in Physico und
Medico, mein in der Heilungskunst gegeben, und von sol-
chen alhier Ethern ererbte Vermögen, als ein Klein-
theil, dass sie sich dessen zu ihren zusammenhängen,
Anfangs einer Bibliothek, alhier naturalis,
und wie die übrigen solcher zum Nutzen und Erweiterung

ihrer Wissenschaft zu Gottes Ehren und des Nächsten Vortheil am dienlichsten ermesssen werden, nach Belieben bedienen mögen. Es werden auch ~~xxx~~ mit demselben einige Mobilia zugleich zugestellet werden, worüber ein inventarium zu machen ~~ist~~ ist.

2) Uebergebe Ihnen auf eben solche Bedingung~~Z~~ Zehntausend Gulden in Carolinen ~~à~~ Fl. 10 gerechnet, baar, welche bey hiesiger Löbl. Stadt, oder doch in deren Gebiete angelegt, und die halbe Abnutzung davon zu Erhaltung des Hauses in Bau u. Besserung, Anschaffung guter Bücher und anderer zur medicinischen Wissenschaft nothwendigen Dinge angewendet werden soll, die andere Hälfte aber vor arme Kranke von hiesigen Einwohnern bestimme, wovon gedachte Herrn Medici ein unter ihnen nach gutfinden anzusetzendes quantum, bey denen ohnehin geschehenden Besuchungen durch dero Herrn Mitcollegen zuzustellen, und die Namen des überreichenden Medici sowohl als des Kranken, sammt Jahr und Tag wie auch die Zahl des abgereichten Geldes richtiger Berechnung halber in einem besonderen Buch fleissig anzumerken belieben wollen; welches denn auch mit der anderen Hälfte der Abnutzung gehalten werden soll.

3) Meine Bibliotheqe, wie selbe jetzo steht u. etwa annoch vermehrt werden mögte, als worüber ein richtiger Catalogus zu verfertigen wäre, wobey mir jedoch den Besitz auf lebenslang reservire, gleichwie mir auch auf den Fall, wenn Gott gefiele mich dessen bedürftig zu machen in meinem N. 1) gedachten Hause ad dies vitae eine nothdürftige Wohnung, wie auch von dem N. 2) gedachten Capital eine Beyhülfe reserviren.

4) Mein Naturalien Cabinet wie auch Supellectilem botanicum, und andere Curiosa, worüber ein ordentliches inventarium zu errichten wäre.

Damit aber dieses alles desto ordentlicher ins Werk gesetzt werden möge, ersuche jederzeit jene

/:Nb. ob vor Wittiben derer Medicinorum etwas a part auszuwerffen?
x

thematischen Gesellschaft zu Gott zu Ehren und des Wohlstandes
 Vortheil zu dienlichen Ansehn werden, nach Belie-
 ben bedienet werden. Es werden auch nun mit demselben
 einige Mobilien an solchen Ansehn zu werden, wodurch
 ein Inventarium zu machen ist.
 2) Hebräische Inschriften auf eben solche Bedienung
 Inschriften sind in Carsteinen, 2 Fl. 10. 10. 10. 10. 10. 10.
 welche bey hiesiger Bibliothek, das hoch in denen
 Gebieten angelegt, und die halbe Abtragung davon zu
 Erhaltung des Hauses in dem u. Besondere, nachstehende
 unter Einem und anderer zur medizinischen Wissen-
 schaft notwendigen Dinge angewendet werden soll, die
 andere Hälfte aber vor alle Hände von hiesigen Ein-
 wohnern bestimme, wovon gedachte Herrn Medicus ein unter
 ihnen nach guttlichen Ansehnendes quanten, bey denen
 ohnehin geschendeten Besetzungen durch den Herrn Mit-
 glieder auszufallen, und die Namen des überstehenden
 Medicus sowohl als des Kranken, samt Jahr und Tag wie
 auch die Zahl der abgetriebenen Gebilde richtig be-
 rechnung haben in einem besondern Buch Titulir an-
 zuzeichnen beliben wollen; welches dann auch mit der
 anderen Hälfte der Abnutzung gehalten werden soll.
 3) Keine Bibliothek, wie schon schon steht u. etwas
 anoch vermehrt werden müßte, als wovon ein richtiger
 Catalogus zu verfertigen wäre, wovon mir jedoch den
 Besitz und Lebenslang reservire, gleichwie mir auch
 auf den Fall, wenn Gott gefalle mich dessen bedürftig
 zu machen in meinem H. I.) gedachten Hauses zu dies viele
 eine notwendige Wohnung, wie auch von dem H. 2.) Ge-
 dachten Capital eine Beyhilfe reserviren.
 4) Mein Naturlicher Cabinet wie auch sabbatellen
 botanischen, und andere Curiosen, vordem ein ordentliches
 Inventarium zu erziehen wäre.
 Damit aber diese alles desto ordentlicher ins
 Werk gesetzt werden möge, eruche Jedemzeit jene

\:Hb. ob vor Wit-
 tiben davor Medi-
 cinum d'was a
 gart auswertens
 †



meine nächsten Anverwandten, welche dermahlen meine beyden Herrn Brüder sind, entweder in Person oder durch gevollmächtigte treue substitutos aus der Familie, sich dieses zum Besten des Publici eingerichteten Werkes anzunehmen mit denen Herrn Medicis die Capitalien zu disponiren, auch von diesen sich alle vierthel Jahre, Rechnungen vorlegen zu lassen, wie denn alljährlich auf den ersten des Monats Majo ein solches auch von denen Herrn Medicis u, ihnen vor dem Ältesten Herrn Stadtsyhdico geschehen soll, welchem, wie auch meinen Anverwandten vor ihre Mühe von dem Collegio medico jährlich eine Erkennlichkeit zu machen wäre.

Und weilen bey der Senckenbergischen Familie annoch communia Documenta und anderes vorhanden, welche in No 1) gedachten Hauesese zu verwahren habe, so halte mir, solang es nöthig die drey Stiegen hoch gelegenen zween vorne auf die gasse gehende Cammer hiermit dazu aus.

Diese freywilligeⁱ Donationem inter vivos habe ich Endes unterzeichneter eigenhändig unterschrieben, auch sowohl meinen Herrn Collegis als Anverwandten gleichlautende Exemplaria davon zugestellt, welche mit mir alles ratione Illustris Senatus u, spnsten annoch anzuordnende ferneres ohnschwer berichtigen werden.

Beilage auf einem Zettel: (von der Hand des Bruders Reichshofrat v.S.)

d.5.Oct 1754 Ffti.
(von J.C.S.Hand)

Punctation

- (1) das Haus in der Hasengasse, zur Zusammenkunft der medicinischen Facultaet in Franckfurt.
- (2) die Bibliothec.
- (3) ein Capital adFl. wovonFl. zum Fundo der Bibliothek, das übrige aber theils zur Unterhaltung des Hausses theils zu einem Medicinischen Sti-



...nein, höchstens Anwendung, welche demselben seine
beiden Herrn Brüder sind, entweder in Person oder
durch gezeichnete treue Substituten aus der Fa-
milie, doch dieses zum Besten des Publici eingeleitet
von Werken angenommen mit denen Herrn Medicus die Co-
llation zu disponieren, auch vor diesem sich alle vier
Ihre Jahre, Rechnungen vorlegen zu lassen, wie denn
alljährlich auf den ersten des Monats März ein sol-
ches auch von denen Herrn Medicis u. ihnen vor dem
Herrn Herrn Stadt-Physico geschehen soll, welches
wie auch meinen Anverwandten vor Ihre Höhe von dem
Collegio medico jährlich eine Erkundigung zu ma-
chen wäre.

Und weil bei der genealogischen Familie ansonst
communis Documente und andere vorhanden, welche in
No. I) gedachter Masse zu verwahren habe, so habe
ich, soviel es möglich die drei Stücken hoch gefolgt
zwei vorne auf die Gasse gehende Gasse hinter
dann aus.

Diese freiwillige Donatione unter vivos habe ich
Eben unterzeichnete eigenhändig unterschrieben,
auch sowohl neben Herrn Collegio als Anverwandten
gleichzeitige Exemplare davon angefertigt, welche mit
mir alle richtige Originals Constat u. gesetzt an-
noch anzuordnen fernere Umschwer beizubringen
werden.

Beläge auf einem Blatt: (von der Hand des
Herrn Reichshofrath v. S.)

6.3. Oct 1754 Feil.
(von L.C.S. Hand)

Emendation

- (1) das Buch in der Handschrift, zur Einsammlung
der medicinischen Facultät in Frankfurt.
- (2) die Bibliothec.
- (3) ein Capital an Fi. von Fi. zur Fort-
führung der Bibliothec, das Uebrige aber sollte zur Unterhal-
tung des Hauses thut zu einem medicinischen Sti-



pendio destinirt sein solle.

(4) der Älteste von der Senckenbergischen Familie, solle die Oberaufsicht über alles haben, dergestalt, dass Ihm alljährlich, 8 Tage nach dem neuen Jahre, Relation über alles erstattet, und die Rechnungen von Ihm eingesehen werden sollen.

(5) wäre der Senior nicht in loco Franckfurt gegenwärtig, solle solches von Ihm demjenigen aus der Familie so gegenwärtig, und wann sich niemand da befände, einem derselben Bevollmächtigten übertragen werden.

(6) die Unteraufsicht aber, Führung der Rechnung, und Direction des ganzen Vorstands, wie auch den Vorschlag zu Vergebung des Stipendii an den Seniores versiehet derjenige von denen Physicis ordinariis, oder allenfalls sonstigen Doctoribus Medicis, welche der Senior Familiae am tüchtigsten befinden wird.

Nb. douceur

der Senior Familiae ist angewiesen, je von 5 Jahren zu 5 Jahren dem Löbl. Sanitäts-Amt, die anzeige 4 Wochen nach Neujahr, bey jedesmahliger Strafe (von) 100 Rthlr. zu thun, wie es mit der Stiftung bewant, und des Stifters Willen befolget seye, welches Endes dann auch der Stiftungsbrief bey der Sanität deponirt, und selbe darüber zu halten gebeten wird.

(8) Löbl. Magistrat wäre zu bitten, diese Stiftung, als zum Besten des Publici gerichtet, zu Confirmiren.

Unten von J.C.S.Hand: Copiam dedi fratri Senatori d. 11 Nov 1754.

Es ⁱlegt ein Zettel beiß " Medici ingenia explorent filiolorum suorum, soll diese Stiftung nicht als einen Brodkastien vor ihre Kinder anséhen, si ⁱⁿvita studia dantur Minerva, lusere opera, nil in tuto fit, quod contra naturam fit. requisita Hippocratis in futuro medico ^{pro captu} notent. lieber die ihrigen Künstler u. Handwerker ^{pro captu} lernen lassen, werden mehrere Ehre davon haben. nam dantur in qualibet arte ^{pro captu} heroes."



Kund und zu Wissen wem hieran gelegen, dass ich Johann Christian Senckenberg, nach reifer in der Furcht Gottes gepflogener Ueberlegung mich entschlossen mit Vorbehalt meines nöthigen Lebenslänglichen Unterhalts und Genusses, alle meine zeitliche Habe, welche mir allhier in meinem Vatterland Frankfurth durch Göttlichen Segen zugeflossen, und etwan solang mir Gott das Leben fristet annoch zufallen mögte, hinwiederum zu Desselben Nutzen anzuwenden, und zwar dergestalt, dass die eine Hälfte davon Pro incremento rei medicae die andere aber vor arme Kranke als eine Nothhülfe verwendet werden, und über den Modum dieser Verordnung oder Donationis inter vivos künfftig ein förmlicher Aufsatz errichtet werden solle, hiebey aber am besten gefunden den anderen Theil, der die Armen angehet am ersten zu reguliren. Als habe zu dem Ende hiermit den Anfang und folgenden conditiones setzen wollen, darin vielleicht in der Verwaltung ergebende nöthige Minderung und Mehrung so allein den wahren Nutzen des publici und deren armen Kranken zum Ziel hat, ich mir hiermit reservire und will, dass alles hierzu gehörige von meiner Hand eben wie diese disposition gültig seye.

Und zwar bestehet das vor jetzo ausgeworfene Capital in folgenden:

- 1) Einem Capital von Zehntausend Gulden, welches laut Verbriefung auf der Hessen Darmstättischen Herrschaft Epstein hafftet Fl 10000 .
 - 2) Einem anderen von dreytausend, neunhundert Gulden, als ein Restkaufschilling auf Bodenmeisters Leschhorns Hauss in der Kornblumengasse allhier stehend " 3900.
 - 3) ferner baar in alter Müntz, so annoch anzulegen, und zwar wie nach und nach sämtliches anzulegen seyn wird, in hiesiger Stadt oder deren Gebiethen " 1100.
- Fl 15000.

Kund und zu wissen wenn hieran gelegen, dass ich Johann Christian Senckenberg, nach reifer in der Furcht Gottes gepflanztem Ueberlegung mich entschlossen mit Vorbehalt meines nöthigen Lebenslänglichen Unterhalts und Genusses, alle meine zeitlichen Habe, welche mir alhier in meinem Vaterland Frankfurth durch Götlichen Segen zugeflossen, und etwa solang mir Gott das Leben triebet annoch zufließen mögte, hiwiederum zu Dasselben Nutzen anzuwenden, und zwar dergestalt, dass die eine Hälfte davon Pro incremento rei medicæ die andere aber vor arme Kranke als eine Nothhilfe verwendet werden, und über den Modum dieser Verordnung oder Donationis inter vivos künstlich ein förmlicher Ansatze erichtet werden solle, hiebey aber am besten gefunden den anderen Theil, der die Armen angehet am ersten zu reguliren. Als habe zu dem Ende hiermit den Anfang und folgenden conditiones setzen wollen, darin vielleicht in der Verwaltung ergebende nöthige Minderung und Mehrung so aliein den wahren Nutzen des publici und deren armen Kranken zum Ziel hat, ich mir hiermit reservire und will, dass alles hierzu gehörige von meiner Hand eben wie diese disposition gültig seye.

Und zwar bestehet das vor jetzo anzugeworfene Capital in folge

Gesamt:

1) Einem Capital von Zehntausend Gulden, welches laut Verbriefung auf der Hesse Darmstädtischen Herr-

Fl 10000 .

schaft Epstein haiffet
 2) Einem andern von dreyttausend, neunhundert Gulden, als ein Realkaufschilling auf Bodenmeters Leachorns Haus in der Kornblumengasse

Fl 3900 .

alhier stehend
 3) ferner dar in alter Münze, so annoch anzulegen, und zwar wie nach und nach sämmtliches anzulegen seyn wird, in dieser Stadt oder deren

Fl 1100 .

Fl 15000 .

Gebiethe



17

Zusammen fünfzehntausend Gulden; davon das eingehende Interesse von unten bemektem dato an vor Arme Kranke zu verwenden, das Capital aber zu diesem Endzweck in perpetuum dienen soll.

Ich verstehe hier Arme Kranke von allerley ^tSand und Religion in hiesiger Stadt, welche denen Medicis bey dem Besuchen vorkommen, und einer Beyhülfe würdig sind, sie mögen gleich solche begehren oder aus Schamhaftigkeit nicht verlangen, wie oftmahlen redlichen und wahre Ehre ⁱlebenden Personen die ^{ne}gerne arbeiten wenn sie nicht durch Krankheiten verhindert würden, widerfährt, und zwar soll dieses nur als eine Nothhülfe währen, solange die Krankheit andauert, als dann aber selbige ihre eigene Nahrung von ihrer Hände Arbeit wieder überlassen werden, welche, wenn sie die allen Menschen nothwendige wahre Frömmigkeit zum Grunde legen wollen, jederzeit genugsam zureichend ist sie bey Nahrung und Kleidern vergnügt und mithin glücklich zu machen.

Es soll aber in der Austheilung nach der Würdigkeit und nach ~~dem~~ mehrerem oder wenigerem Bedürfniss, welches sorgfältiger Beurtheilung dem weisen und redlichen Ermessen deren Administratoren anheingegeben wird, die Gabe grösser oder kleiner eingerichtet, und nie auf einmahl über vier Gulden erhöht werden, wobey der Name, Geschlecht, Alter und Krankheit, auch wohl ^{da}der erfolgte Todt der leidenden Person, samt der abgereichten Gabe und den Namen des Herrn Ueberbringers, mit wenigem in das Ausgabe Buch zu notiren wäre, um eine stete Notziz von dergleichen Personen zu Unterhalten.

Sofort wären drey Bücher anzuschaffen

- 1) Das eben jetzt gedachte Ausgabe Buch,
- 2) Ein Capitalbuch,
- 3) Ein Einnahme-Buch, darinnen die eingehenden Renten und was etwan sonst noch hinzu käme accurat zu berechnen.

Es ist hierbey mein Vofsatz, solange mir Gott Leben, Gesundheit und Tüchtigkeit verleihet, dieses institutum bestmöglichst in gute Ordnung und Fortgang zu bringen, und erbitte mir hierzu

Zusammenfassung des Inhalts; davon das eingehende Interesse
von unten her zu den vorstehenden zu verweisen, das Ge-
richt aber zu diesem Ende in diesem Sinne sein soll.

Ich verweise hier auf die von allerley Art und Weise
in dieser Stadt, welche denen Medicis bey dem Besuchen
vorkommen, und einer Beyhilfe würdig sind, die mühen gleich
solche begehren oder aus Schamhaftigkeit nicht verlangen, wie
offenbar rechtlich und wahre ihre lebenden Personen die kann
arbeiten wenn sie nicht durch Krankheiten verhindert werden,
widerthun, und zwar soll diese nur als eine Nothhilfe dienen,
solange die Krankheit andauert, als dann aber selbige ihre eige-
ne Meinung von ihrer Hand Arbeit wieder überlassen werden,
welche, wenn sie die allen Menschen notwendige wahre Fürsorge
auf dem Grunde legen wollen, jederzeit genügend zu leisten hat
die bey Nahrung und Kleidung verknüpft und nicht zirkelhaft
zu machen.

Es soll aber in der Anstalt nach der Würdigkeit und
nach dem mehr oder weniger Bedürfnisse, welches sorgfältig-
keit der Beurtheilung dem weisen und rechtlichen Urtheile der Ab-
ministratoren anheimgegeben wird, die Gabe größer oder kleiner
eingesetzt, und als zur einmaligen über vier Gulden erhöht wer-
den, wovon der Name, Geschlecht, Alter und Krankheit, auch wohl
der erfolgte Todt der lebenden Person, samt der eingetragenen
Gabe und dem Namen des Herrn Überbringers, mit wenigen in das
Ausgabe Buch zu notiren wäre, um eine stete Notiz von derlei-
chen Personen zu unterhalten.

- Solort wären drey Bücher anzusetzen
- 1) Das oben jetzt gedachte Ausgabe Buch,
 - 2) Ein Capitalbuch,
 - 3) Ein Einnahme-Buch, darinnen die eingehenden Renten und

wenn etwa sonsten noch hinzu käme scharf zu berechnen.
Es ist hierbey kein Verlust, solange mir Gott lehen, Gesund-
heit und Ehrlichkeit verleihet, dieses Institutum beständiglich
in gute Ordnung und Fortgang zu bringen, und endlich mir hierzu

den Beystand meiner Hochgeehrtesten Herrn Collegarum bey hiesigem löblichen Physicat, welche hierin behülflich zu seyn sich ⁱ lebreich anerbotten haben. Sollte es aber Gott gefallen, mich im Leben durch diesen oder jenen Zufall zu der Administration untüchtig zu machen, oder durch den Todt von diesem Posten abzulösen, so ersuche einen oder zween meiner nächst~~en~~ hier anwesenden Anverwandten meine Stelle, nebst denen Herrn Physici zu vertreten, auch sich gefallen zu lassen, damit aller Verdacht und Vorwürffe von Ihnen abgewendet werde, sich alljährlich einmahl im Monat Januario mit dem Eltesten Herrn Syndico und dem Herrn Seniore des Bürgerlichen Ausschusses deren Herrn Einundfünfziger zu berechnen und über dieses sowohl als auch ebenmässig über das ganze Quantum so ad medicos usus zu destiniren vorhabe, Rede und Antwort zu geben, auch sämtliche Bücher von Ihnen inspici- ren zu lassen.

Gleich wie nun dieses Vorhaben die Liebe Gottes und des Nächsten zum Ursprung hat, so wolle der Herr aller Herrn es mit seiner Gnade und Segen begünstigen, auch denen so hieran treulich arbeiten helffen, reicher Belohner sein in Zeit und Ewigkeit.

Frankfuth d.1. Januarii 1757.

den Beystand meines Hochgeehrtesten Herrn Collegium bey die-
sem Iudicialen Physicat, welche Maria behilfflich zu seyn sich
lebrer ansetzen haben. Sollte es aber Gott gefallen, mich im
Leber durch diesen oder Jansen Unfall an der Administration un-
möglich zu machen, oder durch den Todt von diesem Posten abzu-
lassen, so eruche einen oder zwey meiner nächstehender anwesen-
den Anverwandten meine Stelle, nebst denen Herrn Physicat an vor-
tretten, auch sich geteilt zu lassen, damit aller Verdacht und
Vorwürfe von Ihnen abgewendet werde, sich alljährlich einmahl
in Kost Zambardo mit den Rittersen Herrn Syndico und den Herrn
Seniore des Bürgerlichen Ausschusses deroer Herrn Einmahlmaliger
zu besprechen und über dieses sowohl als auch ebendamit über das
kenns gemacht so ad medicos habe zu bestimten vorhaben, Bede
und Antwort zu geben, auch sämtliche Bücher von Inner Insigni-
ren zu lassen.
Gleich wie von diesem Vorhaben die Liebe Gottes und des
Nächsten zur Ursprung hat, so wolle der Herr aller Herrn es mit
seiner Gnade und Segen begünstigen, auch denen so hierzu tren-
lich arbeiten helfen, solcher Belohnen sein in Zeit und Ewig-
keit.

Frankfurt d. 1. Januarii 1787.



19

6ter Entwurf von 1760.

In einem Umschlag mit der alten Nummer 134 findet sich folgender Entwurf:

In Erwägung der Hinfälligkeit und oftmahlen schneller Endigung dieses elenden zeitlichen Lebens, habe ich Endes unterzeichneter Johann Christian Senckenberg mich entschlossen, über die mir von Gott ver¹lehenen und bey meinem Tode etwa übrig bleibenden Habgeligkeit, mit der Hülfe Gottes, und nicht ohne Rath meiner Herrn Brüdern, dergestalt zu disponiren, dass solche zum Besten meines Vatterlandes, welchem zu Nutzen nach meinem geringen Vermögen lebe und sterben will, dienen möge.

Ich setze und ordne demnach zu meinen wahren und einigen Erben sämtliche hiesige Herrn Medicos Protestantischer Religion, also und dergestalt, dass das Collegium der Herrh Physicorum, welches von Alters her nach hiesiger Verfassung den engeren Ausschuss des gantzen Corporis medici formulirt, und Demselben als Mitglied des Löblichen Officii sanitatis vorgesetzt ist, das Direktorium der Administration meiner Verlassenschaft haben, und nach Gutfinden sich aus denen übrigen Herrn Medici solche Personen zur Mitpflege auswählen möge, welche hierzu brauchbar, gemeinnütziger Absichten seyen, und diese Arbeit gerne übernehmen.

Es bestehet aber meine Verlassenschaft im Haus, Bibliothequ, Mineralien-Cabinet, Supellectile botanica, etc. Capitalien, Baarschafften und allen deme, was meine Handbücher, und ausser diesen von meiner Hand geschriebene, besiegelte, und mit meinem Namen unterschriebene Nachrichten geben werden, wovon meinen Herrn Collegis ex Physicatu bey meinem Leben die nöthige Wissenschaft ertheilen, und Sie zur Mitverwaltung erbitten will, welche ebenmäßig bey meinem Abscheiden, ohne dass jemand, wer der auch seyn mögte, die Hände einschlagen, alss bald von allem Possession zu nehmen, und meine Leiche nach der schriftlich verfassten Weise zu besorgen ersuche.

Die Anwendung betreffend, ist mein Wille, dass von der Ab-

In einem Umschlag mit der alten Nummer 134 findet sich folgendes

der Antwort:

In Erwägung der Hilflosigkeit und oftmalsen schlechten Ein-

wirkung dieses dinsten dinsten weltlichen Lebens, habe ich Ende unterse-

gast Johann Christian Senckenberg mich entschlossen, über die mit

von Gott verliehenen und bey seinen Tode etwa übrig gebliebenen

Habseligkeit, mit der Hilfe Gottes, und nicht ohne Rath meiner

Herrn Brüder, dergestalt zu disponiren, dass solche zum Besten

meines Vaterlandes, welches zu Nutzen nach einem geringen Ver-

mügen Liebe und sterben will, dienen möge.

Ich setze und ordne demnach zu meinen Weihen und einigen

Erben künftliche künftige Herrn Medicos Professorischer Relation,

also und dergestalt, dass das Collegium der Herrn Physicorum, wei-

ches von Alters her nach dieser Verfassung den ersten Aus-

schluss des künftigen Corporis medici formlirt, und darselben als

Mitglied des künftigen Collegii vorgesetzt ist, das di-

rectorium der Administration seiner Verfassungen haben, und

nach Gutfinden sich aus deren künftigen Herrn Medicos welche Per-

sonen zur Hilffrey erwählen möge, welche diesen Bruchtheil, ge-

meintlicher Absichten sey, und diese selbst keine Einnahmen

zu bestohet, aber eine Verfassungenbest. in Haus, Bibliotheca,

Observation-Cabinet, Cuneiformia botanic, etc. Collegium, Bar-

schaffen und also dem, was keine Handhaben, und dieser diesen

von keiner Hand geschulden, bestehende, und mit keinem künftigen

Unternehmungen Nachrichten haben werden, wovon keine Herrn Col-

legii ex Physicis bey seinen Leben die nötigen Verrichtungen er-

halten, und die zur Mitverwaltung erlitten will, welche ebenma-

sig bey seinen Absichten, ohne dass jemand, was dar auch seyn

mühte, die Rechte einschlagen, sobald von allen Possessionen zu

nehmen, und keine Leihne nach der schriftlich verfassten Weise

zu besorgen trachte.

Die Anwendung betreffend, ist mein Willie, dass von der Ab-

20¹⁴

nutzung ein drittertheil zum Aufmehren und Besten der Facul-
tatis und studii medici in promovenda salute publica, einen
vor Arme Kranke, dör dritte aber zur Capital-Anlage und Con-
servation, wie auch einiger Verbesserung des Fond verwendet,
und dieses letzte nicht in das unendliche, und zur Aufhäufung
grossen unnützen und schädlichen Guthes betrieben werde, wenn-
anhero die zween ersten Fälle hauptsächlich zu bedenken wären.

Zu allem werden nützliche Vorschläge von meiner Hand sich
vorfinden, welche unter Anrufung Gottes, mit Weisheit und Redlich-
keit, nach bestem Wissen und Gewissen, wie ich selbst handele,
auszuüben, und dem selben Maasse zu geben ersuche, damit unter
denen hiesigen Herrn Medicis allzeit ein gutes Vernehmen und
Eintracht in der Arbeit zum gemeinen Nutzen möge angetroffen
werden. Und zu dieses alles Beförderung hätten sämmtliche Herrn
Medici jährlich einmahl, gegen ein jedesmahl zu entrichtendes
billiges Honorarium, des Ältesten Herrn Syndicum des löblichen
Collegii derer Herrn Einundfünfziger, benebst einer Person von
der Senckenbergischen Anverwandschaft zu Sich zu bitten, und
Selbige von ihrer Administration, aus ihren vorgelegten Büchern
die nöthige Information nehmen zu lassen, und, wo erforderlich,
deren Beyraths zu pflegen.

Die mit meinen Herrn Brüder gemeinschaftlichen wenige
Dinge, wenn davon bey meinem Ableben noch etwas übrig seyn sol-
lte, werden nach vorhandener meiner handschriftlichen besiegel-
ten und unterschriebenen Notitz zu berichtigen seyh, auch die
legata vor das Hausgesinde dieser Art, mit jenem eben die Gül-
tigkeit haben, und exequirt werden, wie dieses Testament selbst.

Zur solennen corroboration dieses Vermächtnisses habe die
unterschriebenen drey Herrn und Mitglieder eines HochEdlen
Raths gehorsamst erbeten, dass Sie dieses Vorgangs Zeugen zu
seyn, und mit Ihrer Handschrift und Siegel, wie von mir selbst
hiermit geschiehet alles zu bestätigen belieben wollen.

Frankfurth d. Martii 1760.

(LS) Ich Johann Christian Senckenberg Medicinae Doctor und Physicus ordinari-
us^A allhier, bekenne, dass obstehender von mir selbst verfasster, eigen-
händig geschriebener-unterschriebener-und besiegelter Aufsatz meinen letzten
und liebsten Willen enthalte.

...ausung ein Briefchen zum Aufnehmen und Besetzen der ...
...tats und stundt lobet in promovende salutate publice, einen
...vor arme Kasse, der dritte aber zur Capital-Anlage und Con-
...servacion, wie auch einiger Verbesserung des Fond verwendet,
...und dieses letzte nicht in das unendliche, und zur Aufhebung
...grossen unnützen und schädlichen Gütes betrieben werde, wenn-
...andere die zweien ersten Teile hauptsächlich zu bedenken wären.
...In allen werden nützliche Vorschläge von seiner Hand nicht
...vermissen, welche unter Anruffung Gottes, mit Weisheit und Redlich-
...keit, nach bestem Wissen und Gewissen, wie ich selbst handele,
...auszuführen, und den selben Gutes zu geben ersuche, damit unter
...denen diesem Herrn Medicis als ein gutes Verfahren und
...Hilfschaft in der Arbeit zum gemeinen Nutzen nütze angestrichen
...werden. Und an dieses alles Beförderung hätten sämtliche Herrn
...Medici jährlich einmahl, wegen ein Jedermann zu unterschiedenes
...billiges Honorarium, den Mitteln Herrn Syndicum des üblichen
...Collegii daren Herrn Rinn d'Unstiger, benedat einer Person von
...der sanct-anderlichen Anverwandtschaft zu sich zu bitten, und
...selbige von ihrer Administration, als ihren vorgelagten Rögern
...die nötige Information nehmen zu lassen, und, wo erforderlich,
...daran Beantwortung zu pflegen.
...Die mit diesem Herrn Bruder geschickten wenigen
...Dinge, wann davon bey mir noch etwas übrig wäre, soll-
...te, werden nach vorhandenem meiner handschriftlichen Aufge-
...tes und unterschriebenen Worten zu berücksichtigen sein, auch die
...letzts vor das Handgestand dieser Art, mit ihnen eben die Ein-
...tigkeit haben, und exequirt werden, wie dieses Testament selbst
...zur solennen execution dieses Verächtnisses habe die
...unterschiedenen bey Herrn und Mitglieder eines Hochbilien
...Nachsicht erbeten, dass sie dieses Vorgangs Zeugen zu
...sein, und mit ihrer handschriftt und Stempel, wie von mir selbst
...hiermit geschicket alles zu geschickten beliben wollen.
...Frankfurt d. 12. April 1760.
...Ich Joh. Christian Senckenberg, lediges Doctor und Physicus ordinari-
...us alhier, bekenn, dass obestehendes von mir selbst verfasst, eigen-
...händig geschriben-unterschriben- und besiegelter Aufsatz seinen letzten
...und letzten Willen enthält.



21¹³

Unmittelbar hinter diesem Entwurf liegt eine Niederschrift von der Hand des Archivars Dr. Siegener mit Correkturen von der Hand Senckenbergs und Zusätzen, welche diesen Testamentsentwurf erweitert und verbessert. Diese Niederschrift lautet:

ad pag 1)

ad verbum dienen addat. und als eine immerwährende Stiftung verbleiben.

1) Setze und ordne ich zu meinen wahren und einigen Erben die sämtlichen hiesigen Herrn Medicos Protestantischer Religion und deren allhier ordentlich recipirte beständige Nachfolger also und dergestalt, dass da diese dem Collegio Medicorum zu Nutzen beschehene Erbeinsetzung hauptsächlich den fortdauernden blühenden Zustand desselben und die bessere Pflege der Kranken zum Endzweck hat, ich des zuversichtlichen Vertrauens lebe dass selbige sich dieser Erbschaft willig unterziehen und ohne einige Erbschafts Rechten, Abzug der falcidiae als welche hiermit ausdrücklich verboten wird, oder sonstige Verkürzung solche antreten werden.

Wie denn

2) besagte zu Erben eingesetzte dormalen am Leben seyende hiesige Herrn Medici nicht nur sich zu solcher Erbantrittung besage des anliegenden Reverses willig erbothen; sondern auch hierdurch die Verordnung geschiehet, dass sothanen Revers ein jeder der hiesigen He. Medicorum Protestantischer Religion wenn selbiger auf Löbl: Sanitätsamt recipirt wird, sogleich jedesmalen unterschreiben, derjenige aber so sich dessen weigert eo ipso von dem Genuss dieser meiner Stiftung ausgeschlossen seyn soll.

Damit aber sothane meine zu Ehren Gottes und dem gemeinen Besten und Armuth bestimmte Verlassenschaft, desto unverrückter erhalten und meiner Absicht gemäss immerfort verwaltet werden möge: so will ich

3) das von Uraltersher stabilirte und dem Löbl: officio Sanitatis jederzeit als Beysitzer mit Beywohnende Collegi-

Um mittelbar hinter diesem Entwurf liegt eine Niederschrift von
der Hand des Archivars Dr. Siegen mit Correkturen von der Hand
Senckenbergs und Zusätzen, welche diesem Testamentsentwurf erwei-
tert und verbessert. Diese Niederschrift lautet:

ad pag. 1)

ad verbum diesem adact. und als ein demselben während der
Verlesung.

1) Setze und ordne ich zu können wahren und einigen Erben
die sämtlichen hiesigen hiesigen Herrn Medicus Professorischen Be-
sitzen und deren einfluss ordentlich rechtmäßig beständige
Nachfolger also und darzustellen, dass da diese der Collegio
Medicorum zu Nutzen beschaffen Erbschaften hauptsächlich
den fortwährend bestehenden Zustand derselben und die des-
sen Folge der Kranken zum Nutzen hat, ich das zuversicht-
lichen Vertriebs Ich das dass selbige nach dieser Erbschaft
willig unterziehen und ohne einige Erbschafts Rechte, Ab-
zug der Erblichkeit als welche hiermit ausdrücklich verboten
wird, oder sonstige Verkürzung solcher entstehen werden.

Wie denn

2) Besetze zu Erben eingesetzt derselben zu haben seyende
hiesige Herrn Medicus nicht nur sich zu solcher Erbschaften
benutzen das anliegenden Verwesen willig erbotenen; sondern auch
hindurch die Vererbung geschehen, dass solchen Verwe-
ren jeder der hiesigen Herr Medicus Professorischen Rechi-
tion wenn selbiger auf Erbe: Bestehen rechtmäßig wird, so-
gleich jederman unerschrieben, derjenige aber so sich das-
sen weigert so liegt von dem Genuss dieser meiner Stiftung
ausgeschlossen sein soll.

3) Damit aber sothane keine zu Ehren Gottes und der gemein-
nen Besten und Annehmlichkeit Verlassenschaft, dass zu un-
verrückter erhalten und meiner Absicht genossens transport
verfügt werden möge: so will ich

3) Das von Weiteverher abstrich und den Erben: officio
Gentilis Jodocus als Bevollmächtigter mit Bewohnenden Collegio-

um derer Herrn Physicorum zu Testamentarien und Executoren dieser meiner letzten Willensverordnung verordnet und selbigen das Directorium der Administration meiner Verlassenschaft auf immerdar dergestalt übertragen haben, dass solches von denen jederzeitigen Successoren des Collegii Physicorum nach unten bemelter Vorschrift geführt, und dessen Mitpflege immerdar zwey aus denen übrigen He. Medicis genommen werden welche hierzu brauchbar gemein nütziger Absichten sind und diese Arbeit gern und willig übernehmen.
ad pag 2 et 3.

ad verba ertheilen addat erteilet, und sie zu sothaner Mitverwaltung falss sie meinen Tod erleben solten, so gleich erbethen habe.

4) So bald nun mein Testament nach meinem sel. Absterben

Nb, coram personis infra nominatis. und nach Verflⁱessung 30 Tage bey einem Löbl. Schöffen Rath verlesen, das Original hiervon nach genomener vidimirter

jeder der Interessenten it. familie soll vidimirte Copiam haben auch in die Cantzley eines geben eigenhändig gefertigte u. besiegelte Inventur
gerichtlichen Abschrift denen He. Testamentariis zugestellt selbige Namens des Collgii Medicorum immittirt, und die gerichtliche Inventur meines säm^l. Vermögens wird geschehen seyn; so will ich dass besagte He. Executores ohne dass jemand, wer es auch seyn mögte die Hände einschlage, also bald von allem Possession zu nehmen, vorher aber meine Leiche nach der schriftl. abgefasst und ihnen zugestellten Art und Weise zu besorgen befugt seyn sollen.

5) soviel nun die Anwendung meines säm^l. zu dieser ewig währenden Stiftung bestimmten Vermögens betrifft, so ist mein Wille, dass selbiges insgesamt als ein Capital nebst dem Haus der Bibliothek und sonstigen dahin gehörigen Stücken verbleiben die Abnützung aber davon folgender Gestalt verwendet werden sollen. Und zwar verordne ich dass

6) gedachtes mein Haus samt der darinnen befindlichen Bibliothec Mineralien Cabinet Suppellectile botanica Meubles auf immerdar unverküssert gelassen, obige Stücke zu dem Gebrauch eines jeden Mitglieds der eingesetzten Erben des



an dem Herrn Professor an Testamentarien und Exegeten
dieser neuen letzten Willensverordnungen verordnet und sei-
ligen des Directorium der Administration meiner Verlassen-
schaft auf immerdar festgesetzt überlassen haben, dass sol-
ches von denen jederzeitigen Successoren des Collegii Phy-
sicorum nach unten gemelter Vorschrift geschehen, und des-
sen Befehl ich immerdar zwey aus denen übrigen Medicis
genommen werden welche hierzu braucher gemein nützlich
Abstellen sind und diese Arbeit eorn und willig übernehmen.

ad pag. 2 et 3.

ad verba erbeten addat et cetera, und wie an sothaner Will-
verweisung keine ein seinen Tod erbeten sollten, so gleich
erbeten habe.

4) So bald nun mein Testament nach einem sol. Absterben

in, coram Ger- und nach Verlesung 30 Tage bey einem löbl. Schöfflen Rath
sonit infra no-
verlassen, das Original hiervon nach genommenen Vermächtnis-

jedem der In-
teressenten et
Familie soll
viduaria Co-

gleich haben
auch in die
Gentley einen her sey; so will ich das besetzte He. Exequenten ohne dass
geben

eigenhändig ge-
fertigt u. de-
sigeltes Inven-
tur

solche nach der schriftl. beglaubet und ihnen zugestellen
Art und Weise zu besorgen befehlet seyn sollen.

5) soviel nur die Anwendung meines sol. Will. zu dieser Zeit
während der Bildung bestimmten Vermögens betrifft, so ist
mein Willie, dass solches insgesamt als ein Capital bey

der Hand der Bibliothek und sonstigen dahin gehörigen Stif-
cken verbleiben die Abrechnung aber davon folgender Gestalt
verordnet werden sollen. Und zwar verordne ich dass

6) nachdes mein Hand samt der dazinnen befindlichen Bib-
liothec in derien Cabinet sigellichs botanische Medicis
auf immerdar unverkürzt gelassen, ohne Etliche zu dem Ge-
brauch eines jeden Mitglieds der eingestalteten Stufen des

Collegii Medicorum in domo ipsa frey stehen und von einem derer He. Medicorum ledigen standes, welcher von dem Collegio der He. Physicorum dazu erwehlet und mit handtreuer Angeltung verpflichtet worden ohnentgeltlich und ohne Abnahme einiges Zinses solle bewohnet, dagegen aber auch von ihm die Aufsicht über alles darin befindliche darüber geführet werde den.

Die Capitalien hingegen sollen als ein Hauptstuhl biss aufFl. unverrückt stehen bleiben; die Abnutzung aber davon so verwendet werden dass davon

7) Ein dritter Teil zum Aufnehmen und Besten der Facultatis Medicae und studii Medici in promovenda salutate nach einer dessfalss errichteten Vorschrift; der andere dritte Teil zum Behuf und Erquickung derer armen hiesigen Kranken ohne Unterschied der Religion wie solches die He. Executores u. Physici nach ihrem Gewissen und der Bedürfnuss solcher armen nothleidenden Patienten selbstem ermessen, der dritte Ubrige theil zur Capitalanlage, Conservation und einiger Verbesserung des Fonds wie nicht weniger zu jährl. Entrichtung der Schatzung ,nöthiger Baukosten ,Besoldung der ausgeworfenen honrarium^{or} verwendet, jedoch diese weitere Capitalanlage nicht in das Unendliche und zur Aufhäufung grossen Guths sondern höchstens biss auf ein Capital vonFl. betrieben werden. Wenn nun

8) dieser jetzt benannte Hauptstuhl vollständig seyn und die vorbenannte alljährl. Entrichtn^ungen von sothanem drittenteil der Abnutzung abgeführet seyen, so soll dasselbe weiters nicht erhöht sondern der Ueberschuss zu denen beeden ersteren Bestimmungen verwendet werden. Wie ich denn

9) zu aller dieser dreymfachen Benutzung der jährl. von dem Capital fallenden Zinsen etc. uti in concept.

10) zu diese alles Beförderung genauer Vollziehung meines Willens und richtigen Verwaltung hätten sämtl. He. Physici als Executores nebst beeden ihnen zugegebenen Medici jährl.



Collegii Medicorum in domo ipsa tunc stare et von einem
dero. Medicorum ledigen stades, welcher von de Collegio
der He. Physicorum durch erwählt und mit handfester Anwei-
bung verpflichtet worden ohnentsgeltlich und ohne Abnahme
einiges Zinses solis bewohnt, dagegen aber auch von ihm die
Ansehung über alle darin befindliche handvergebenen wer-
den.

Die Capitale hingegen sollen als ein Hauptkapital die
sol in unverändert stehen bleiben; die Abnutzung
aber davon so verwendet werden dass davon

7) Ein dritter Teil zur Aufzinsen und Zinsen der Facul-
tatis Medice und studii medici in promovenda einsteht nach
einer daselbst erteilten Vorbeschrift der andere dritte
Teil zur Rente und Erhaltung deren ersten hiesigen Kranken
ohne Unterschied der Religion wie solcher die He. Excelsorum
Physici nach ihrem Gewissen und der Bedürfnis solcher
ersten nothleidenden Patienten selbstem erlassen, der dritte
Theil zur Capitallage, Conservazion und einiger Ver-
besserung des Fonds wie nicht weniger an jährl. Entschung
der Rente, jährlicher Pensionen, Besoldung der angewor-
ten honorarii verwendet, jedoch diese weitere Capitallage
so nicht in das Unnütliche und zur Aufzinsung grossen Guths
sondern höchstens die auf ein Capital von in. bezie-
hen werden. Wenn nun

8) Dieser jetzt benannte Hauptkapital vollständig sein
und die vorbenannte jährl. Entschungen von sohalten
drückentheil der Abnutzung abgewartet seyn, so soll dasselbe
weiter nicht erhöht sondern der Ueberschuss zu dann be-
den erdaren Bestimmungen verwendet werden. Wie ich dann

9) zu aller dieser dreifachen Benutzung der jährl. von
dem Capital fallenden Zinsen etc. ist in concept.

10) zu diese alle Beförderung grosser Vollziehung meines
Willens und richtigen Verweisung Herrn Anst. He. Physici
als Excelsorum hebt haben ihnen auszugeben Medic. jährl.

einmal, den jederzeit im Amt stehenden Ältesten He.Syndicum und Stadtconsulenten und den He.Seniorem p. zu sich zu bitten und Selbige von ihrer administration p.

auch jederzeit wenn Rechtsfälle vorfielen sich des Raths wohlgedachten He.Senioris Collegii Syndicorum sich zu bedienen.

11) zu solchem Ende bestimme wohlbemelten He.Syndico alljährlich die Summe von Fl..... dem He.Seniori aber vor seine Beiwohnung der alljährl.Versammlung die Summe von Fl.

12) Sollen die samtl.He.Medici alle Monath wenigstens einmahl in dem Hauss zusammen kommen und über gemeinschaftl. zu des studii Medici gehörige Verbesserung unterm sich Raths pflegen und von denen He. Physicis den Zustand der Stiftung jedoch nur überhaupt und ohne in die Berechnung der Ausgaben einzutringen zu verfahren haben.

Und solte diese meine letzte Willensverordnung nicht als ein Testamentum solemne p.

2.

1) ob nicht etwas zu einem beständigen Hospitalmedico und ~~un~~erदारigen(sic) Wohnung zu bestimmen,

2) ob nicht etwas pro Anatomia zu setzen.

3) ob nicht Syndic.Primarius u.Senior als eventuale Executores zu bestellen.

4) was denen Administratoren zu bestimmen pro annuo salario.

5) ob nicht ein famulus zu salariren.

6) ob nicht den Medicis et cuicumque sigillatim etwas bey der quartalzusammenkunft zu geben.

7) ob nicht stipen.Medicum zu machen.

8) ob nicht deren Medicorum Wittwen etwas zu legiren.

einmal, den Leberzeit im auf stehenden Kitzler Ha. Syndrom
und Stützkonventionen und den Ha. Senoren g. zu sich zu dif-
ten und Seite von ihrer Administration g.

auch jederzeit wenn Beschäftigte vorliegen sich das
Kette politisch betrachtet. Senoren g. Kitzler Ha. Syndrom also zu
bedienen.

11) zu solchen Ende bestimmte vorkommenden Ha. Syndrom
alljährlich die Summe von Fi... den Ha. Senoren aber vor
eine Beiwohnung der alljährlich. Versammlung die Summe von Fi...

12) sollen die amtliche. Bericht alle Konzepte wenigstens
einmal in dem Jahre zusammen kommen und über geschäftlich.
zu den amtlich Bericht gehörige Verbesserung unter sich Kitzler

gesehen und von denen Ha. Physica den Zustand der Einrichtung
jedoch nur überträgt und eine in die Berechnung der Ausgaben
Einrichtungen zu verfahren haben.

Und sollte diese keine letzte Willensverordnung nicht
als ein Testamentum solenne g.

1) ob nicht etwas zu einem bestimmten Hospitales und

übertragen(etc) Wohnung zu bestimmen.
2) ob nicht etwas pro Anatomie zu setzen.

3) ob nicht Syndic. Primarie u. Senoren als eventuelle Exe-
cutores zu bestimmen.

4) was denen Administratoren zu bestimmen pro anno an-
laris.

5) ob nicht ein Seminar zu errichten.
6) ob nicht der Reichthum et ceteris et ceteris etwas

bei der Quartalssammlung zu geben.
7) ob nicht et ceteris. Nationen zu machen.

8) ob nicht gegen Redicorum etwas zu errichten.

6

auszurichten, auch befugt seyn mit Zuziehung und Consens deren Beysitzer aus meiner Familie ein oder mehrere membra collegii, so sich in Saufen, Huren, offenbaren Betrügereyen u. anderem unordentlichen Leben vertiefen, auszustossen u. des aus dieser Stiftung ziehenden Vortheils völlig verlustig zu machen.

Der medicus collegii, so secretarii u. Actuarii Stelle vertritt, soll jährlich vor seine Mühe in protocolliren u. registriren, über voriges allschon regulirte Fl. 50. haben.

2)

Project.

Nachdem es dem Grossen Gott gefallen, mich zu zwey^e mahlen in den Wittiberstand zu versetzen, auch meine beeden Kinder vor mir aus dieser Zeitlichkeit hinwegzunehmen, wobeyⁿ ich entschlossen, die noch übrige Zeit meines Lebens, so, wie ich jetz stehe, hinzubringen, mir aber durch göttlichen Segen einiges Zeitliche Vermögen zugeflossen, welches gerne zu Gottes Ehren, Versorgung derer nothleidenden und Armen, insbesondere in meiner Vatterstadt, wie auch meiner Anverwandten angewendet wissen möchte: Als habe in Betrachtung der ungewissen Todes-Zeit vor gut gefunden, Beyⁿ meinen anitzo, dem Höchsten sey Dank! noch völligen Leibes- und Gemüthskräften, meine letzte Willensverordnung oder Testament aufzurichten, welches in folgenden Punkten bestehen solle:

1) Zu meinen Haupterben setze und ordne ich das Collegium medicum in meiner Vatterstadt Franckfurth am Mayn, dass selbiges vor Sich und Dessen Nachfolger in Amt alles mein Vermögen nach meinem Tode zu sich nehmen, die unten ausgeworffene Legata davon entrichten, alles übrige aber zum incremento rei medicae in meinem Vatterland, welchen, da ich bey meinen studiis Academicis ehedessen von E..Hochfdl Rath mit einem stipendio grossgünstig versehen worden, ich mich zu sonderbarer Dankbarkeit verpflichtet achte, anzuwenden belieben wolle, ferneres die Armen mit Rath und Medicamenten auch Geldhülfe zu versorgen, sodann

34

auch meiner Familie, im Fall sich darinnen, wie denn in der veränderlichen Welt alles im steigen und fallen begriffen ist, Bedürffige finden mögten, christlich anzunehmen, nach Masgabe eines hiebeyliegenden Vorschlags, welcher von eben der Kraft und Gültigkeit als dieses mein Testament seyn soll auch eben also mit meiner eignen Hand geschrieben und mit meinem Siegel versehen ist.

2) Meinen Beyden vielgeliebten Herrn Brüdern, namentlich Herrn Reichshofrath Heinrich Christian von Senckenberg zu Wien, und Herrn Johann Erasmo Senckenberg, verschiedener Reichsständen Rath und des Raths alhier, legire ich zu ~~zukunfft~~ einem Andenken jedem eintausend Gulden, welche sie von meinen bey Hessen-Darmstadt anliegenden Capitalien zu erheben haben, wobey Selbige Brüderlich ersuche die inspection u. Mitverwaltung meines zu oben gedachten guten Endzweck bestimmten Vermögens, samt dem collegio medico gemeinschaftlich zu übernehmen, wie solches in obengedachtem Vorschlag des mehreren enthalten ist, auch Vorsorge zu tragen, dass sothaner Aufsicht von der Familie nach Ihrem Ableben continuiret werde.

3) Meine beyden Mägden, Anna Elisabeth Heintzin von Idstein bürtig, und Maria Elisabeth Pommerin, von Franckfurth am Mayn /: welche letzte auserdem annoch den meisten Theil ihres Lohns welcher baar dalieget, zu sich zu nehmen hat:/verschaffe ich jeder fünfhundert Gulden, welche ihnen nach geöffnetem Testament sogleich ausgezahlt, auch zur Trauer jeder fünfzig Gulden über dieses zugestellt werden sollen.

4) Will ich, dass mein Pathe, Johann Christian Senckenberg, meines geehrten Herrn Veters Johann Henrich Senckenberg Wagenmeisters zu Fridberg, Sohn der erste aus der Familie seyn solle, welcher zu seinem studio medico /: denn ich alles mein Vermögen zu dem alleinigen Endzweck, dass es dem Medicinalwesen zur Beförderung gereiche, das Armuth ausgenommen, anzuwenden verordne:/ wie ich solches wo ~~mir~~ Gott mir das Leben fristet, selbst besorgen werde, aus diesem Fond Beyhülfe bekomme, wobey mir expressé

8

aushalta, dass er sich gottesfürchtig und fleissig verhalte, widrigenfalls aber dieses beneficium verlustig seyn solle, als worauf das collegium medicum und meine Herrn Brüder zu invigiliren, auch demselben mit Rath und recommendation nebst Direction seiner studiorum an die Hand zu gehen die Gültigkeit haben werden. Vor diesen Punkt wird mein angezogener Vorschlag gleichfalls mit mehreren die Maass-Regeln geben.

5) Sollen jeder derer dreyen hiesigen milden Stiftungen zwanzig Reichsthaler ausgezahlt werden.

Nb) ~~Erhöhen~~ Gleich wie ich nun das feste Vertrauen hege, es werden sowohl meine hochgeehrten Herrn ~~Räth~~ Collegen als meine Herrn Brüder die bey dieser meiner Verordnung habende so unschuldige als nützliche Absichten genehmigen und die dabey vorfallende Mühe willig übernehmen, auch ein Hochedler Rath dieser Stadt dieselbe als zum gemeinen ~~Besten~~ besten lediglich abzielende kräftig befördern und beschützen: So habe zu dieses alles Stetigkeit unter der ausdrücklichen Bedingnuss, dass im Fall diese Verordnung nicht als ein Testament gelten könnte, sie als ein Codicill, Donatio mortis causa, oder anderer letzter Wille, wie der immer Nahmen haben mag, gültig seyn solle, die unterzeichnete drey Herrn des Raths geziemend requirirt, dass Sie diese meine letzte Willensverordnung mit Ihren Nahmens Unerschriften und Petschafften bekräftigen mögten.

Nb) Am Rand steht: An hoc? Melius forte Magistrat nicht anzurufen damit nicht Deputate gesetzt werden u. Magistratus in seiner darüber extendirten Jurisdiction alles verderbe. Wäre vielleicht besser vom Kayser ein Privilegium zu verlangen. Die hiesige Lutherische Niderländische Gemeine ist mit Magistratu annoch ohnmelirt.

Frankfuth^r d. 7 Novemb^rs 1748. (L.S.) Ich Johann Christian Senckenberg Med. Doctor bekenne, dass dieser mein letzter und leibster Wille, welchen ich eigenhändig aufgesetztet.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text on the right margin, possibly a page number or reference mark.



In einen Umschlag mit der alten N^o 134. findet sich der weitere Entwurf:

Im Namen Gottes Amen!

Gleich wie bey uns Menschen nichts gewisser als der Tod, nichts ungewisser aber als die Stunde desselben ist, und es sich etwan nach Gottes allein gutem Willen fügen mögte, dass ich ohne förmliches Testament zu machen, welches mir jedoch fest vorgesetzt, abscheidete: Soll dieser, mein eigenhändiger und von mir selbst besiegelter Aufsatz eben diese Gültigkeit haben, und wird verhoffentlich von den Meinigen nicht impugniert werden, weil er das Beste des Vatterlandes in medicis u. das Wohl derer Armen zum Endzweck hat, Got vor jene auch dergestalt gesorgt hat, dass wo sie wollen, es ihnen an zeitlichen Nothwendigkeit nicht fehlen wird.

1) Besteht mein Vermögen in Capitalien welche in meinem Capitalbuch specificirt sind, und dazu die Documente in einer besonderen Chatouille verwahrt sind; In Barschaft, so die anzutreffen in dem eisernen Schrank und Commode in der untersten Stube, sodann in der 2 Stigen hoch hinten aus gelegenen Stube, u. darinnen in denen Schränken, Commode u. eisernen Kiste u. Coffre, in welchen letzteren alles mein Eigenthum, der Magd Pommerin Lohn, so à part darin liegt ausgenommen, wie auch in oben gedachter Chatouille der Magd Eva Reussin Wechsel auf die Judenschafft zu Fridberg, u. ihr Testament von 1750 im Augusto.

2) Meine Erben sollen seyn, meine Herrn Collegen, Sämmtliche Medici der Stadt Frankfurth, vor sich u. ihre Nachfolger im Amt zu ewigen Zeiten, also zwar, dass die Revenus halb zum Aufmehren rei medicae in der Stadt, halb aber vor Hausaræ, so es würdig sind, verwendet werden, u. sollen Medici die Administration darüber allein haben, u. sich unter einander berechnen.

Mein Wohnhaus in der Hasengasse mag zu Zusammenkünften dienen, auch die Bibliothque, welche jährlich mit nützlichen Büchern vermehrt werden kann, ex omni facultate, potissimum vero

Die erste Sitzung des Ausschusses am 12. August 1871. In dieser Sitzung wurde über die Angelegenheiten des...

In dieser Sitzung wurde über die Angelegenheiten des Ausschusses berichtet. Die Mitglieder des Ausschusses haben sich mit den verschiedenen Punkten beschäftigt und sind zu folgenden Beschlüssen gekommen: 1. Die Angelegenheiten des Ausschusses sind dem Ausschuss zur Entscheidung überlassen. 2. Die Angelegenheiten des Ausschusses sind dem Ausschuss zur Entscheidung überlassen. 3. Die Angelegenheiten des Ausschusses sind dem Ausschuss zur Entscheidung überlassen.

Die zweite Sitzung des Ausschusses am 19. August 1871. In dieser Sitzung wurde über die Angelegenheiten des Ausschusses berichtet. Die Mitglieder des Ausschusses haben sich mit den verschiedenen Punkten beschäftigt und sind zu folgenden Beschlüssen gekommen: 1. Die Angelegenheiten des Ausschusses sind dem Ausschuss zur Entscheidung überlassen. 2. Die Angelegenheiten des Ausschusses sind dem Ausschuss zur Entscheidung überlassen. 3. Die Angelegenheiten des Ausschusses sind dem Ausschuss zur Entscheidung überlassen.

Die dritte Sitzung des Ausschusses am 26. August 1871. In dieser Sitzung wurde über die Angelegenheiten des Ausschusses berichtet. Die Mitglieder des Ausschusses haben sich mit den verschiedenen Punkten beschäftigt und sind zu folgenden Beschlüssen gekommen: 1. Die Angelegenheiten des Ausschusses sind dem Ausschuss zur Entscheidung überlassen. 2. Die Angelegenheiten des Ausschusses sind dem Ausschuss zur Entscheidung überlassen. 3. Die Angelegenheiten des Ausschusses sind dem Ausschuss zur Entscheidung überlassen.

Die vierte Sitzung des Ausschusses am 3. September 1871. In dieser Sitzung wurde über die Angelegenheiten des Ausschusses berichtet. Die Mitglieder des Ausschusses haben sich mit den verschiedenen Punkten beschäftigt und sind zu folgenden Beschlüssen gekommen: 1. Die Angelegenheiten des Ausschusses sind dem Ausschuss zur Entscheidung überlassen. 2. Die Angelegenheiten des Ausschusses sind dem Ausschuss zur Entscheidung überlassen. 3. Die Angelegenheiten des Ausschusses sind dem Ausschuss zur Entscheidung überlassen.

medica.

3) Folgen die Legatarii.

Herr

Mein älterer Bruder Reichshofrath soll Fl eintausend nach dem Wechsrlcours haben u. ebensoviele der jüngere, Rathsherr zu Frankfurt, vor ein Andenken. Meine Magd Elisabeth Pommerin Reichsthaler fünfhundert nach dem Wechselcours. Die Köchin Heintzin Reichsthaler vierhundert eben also. Die Magd Reussin einhundert Thaler, ebenfalls. Und wäre mein Wille, dass erste u. Zte in meinem Wohnhaus blieben, so sie nicht heurathen, um meinen Herrn Collegem wie mir, um eben den Lohn u. Kost, Dienst zu thun.

Reliqua ipsi pro sua sapientia curabunt, in quibus nec modum pono nec limites.

Wie nun meine Absichten redlich sind, werden sie verhoffentlich auch redlich handeln u. gedenken, dass im Entstehungsfall Gott seinen Segen wegnehmen u. ihr Glück einem anderen geben wird. Gleichwie ich aber von ihnen anderes hoffe, so recommendire Ihnen aus treuem Gemüthe sich an Gott zu halten, der mein Führer u. Mein Erretter gewesen in allen, oft misslichen Umständen meines Lebens, und dem ich, weil ich seine Treue lebendig erfahren habe, wahrhaftig trauen gelernt, und gewiss weiss, über alle zeitliche Gewissheit, dass er, wie er in meinem Leben gethan, es auch in meinem Tode gut mit mir machen wird. Einen besseren Herrn finden Sie nicht, u. ohne ihn zu leben ist Thorheit, Sünde u. Hölle. Qui capit hoc seipit et vivit in aeternum!

Arme Anverwandte von mir, so sie der Almosen werth, will zu gutem Andenken hiermit empfohlen haben, auch so etwan einer studium medicum chirurgicum, od. pharmaceuticum ergreifen wollte, ihme mit gutem Rath, auch einiger Geldhülfe liebevoll an Hand zu gehen.

Dieses haben in Eile entworffen und Eigenhändig unterschrieben auch besiegelt, am dreyszigsten Septembris, Anni eintausend siebenhundert fünfzig, Abends zwischen neun und zehn Uhr.

(L.S.) Johann Christian Senckenberg Med. Dr. manu ppia.

Addenda.

Sechse derer Medicorum sollen eigentlich jederzeit die Administration des gantzen Vermögens, dse Bibliothequ etc. haben, und so deren einer mit Tode abgeheth, die übrigen fünfe einen neuen Collegum wählen, und in dieser Wahl sonderlich darauff sehen, dass sie einen rechtschaffenen und redlichen Mann auslesen der gegen Gott und den Nächsten sein Wort hält, und deren aüff die Medicinalordnung geleisteten eidlichen Pflichten sich gemäss verhält; wie ich denn weilen Herrn Dri. Müller sieses requisitum abgeheth, da er sich in pharmaceutica und anderen Dingen contra datam fidem melirt, vor immer ratione meiner Habseligkeit die exclusivam gebe.

Damit aber diese 6 Herrn ihre Mühe nicht umsonst thun, soll deren jeder ex meorum reditu, jährlich fünfzig reichsthaler percipiren.

Einleitung

Die vorliegende Arbeit ist eine kritische Auseinandersetzung mit den Thesen der marxistischen Theorie der Ideologie. Im Zentrum stehen die Fragen nach dem Verhältnis von Ideologie und Gesellschaft, nach der Entstehung und Funktion von Ideologien sowie nach der Möglichkeit einer Ideologiekritik. Die Darstellung erfolgt in drei Hauptkapiteln. Im ersten Kapitel wird die Grundthese der marxistischen Theorie der Ideologie dargestellt, die in der Behauptung besteht, dass die Ideologie die gesellschaftlichen Verhältnisse widerspiegelt und diese bestimmt. Im zweiten Kapitel wird diese These kritisch untersucht, wobei insbesondere die Widersprüche zwischen der Theorie und der empirischen Realität aufgezeigt werden. Im dritten Kapitel werden alternative Ansätze zur Erklärung der Entstehung und Funktion von Ideologien diskutiert. Die Arbeit schließt mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse und einer Diskussion der methodologischen Fragen.

39
th

In einem Umschlag mit Aufschrift: Project zum Vermächtniss
an die Medicos allhier in Ffarth. de 1755. fratris Rhfraths
eigenhändiger Aufsatz dazu. (No 34. u, 188) findet sich: folgen-
der Entwurf:

1755. April. Ich Endes unterzeichneter Johann Christian Sencken-
berg, Medicinæ Doctor, Hochfürstl. Hessen Cassl. Hofrath
und Leibmedicus, wie auch Physicus ordinarius allhier,
füge hierdurch allen und jeden, denen hieran gelegen,
zu wissen:

Demnach ich bey mir in reife Erwegung genommen, dass
keine Bemühung des Menschen wohl angewendet seye,
welche nicht das gemeine Beste, und in demselben
aller und jeder, und hiermit auch seinen eignen Nutzen
zum Endzweck hat, und ich mich solchem nach mich eben-
falls verbunden erachte nach meinem von Gott mir gnä-
dig mitgetheilten Vermögen mich dahin zu ^oarbeiten:

Als habe mich unter göttlichem Beystand, wie auch mit
Beyrath meiner nächsten Anverwandten, entschlossen aus
aufrichtiger Liebe und Dankbarkeit gegen mein Vatter-
land, die Stadt Frankfurth am Mayn, anitzo, da mich,
Gott/sey Dank, bey völliger Gesundheit und Leibes und
Gemüths-Kräftten befinde eine kleine Stiftung, wel-
che ins besondere dem studio medico und denen Armen
zu gut kommen sollen, zu machen, und, so Gott hinkünftig
Leben und fernere Mittel verleihet, von Zeit zu Zeit
zu verbessern. Sie soll kürtzlich in folgendem besteh-
en:

1) Uebergebe denen hiesigen Herrn Medicis, meinen aller-
stets hochgeehrten Herrn Mitarbeiter in Physicis und
medicis mein in der Hasengasse gelegenes und von mei-
nen seligen Eltern ererbtes Wohnhaus, als ein Eigen-
thum, dass Sie Sich dessen zu ihren zusammenkünften,
Aufhebeung einer Bibliothequæ, allerley naturalium,
und wie Sie übriges solches zum Nutzen und Erweiterung

ihrer Wissenschaft zu Gottes Ehren und des Nächsten Vorthell am dienlichsten ermessen werden, nach Belieben bedienen mögen. Es werden auch ~~xxx~~ mit denselben einige Mobilia zugleich zugestellet werden, worüber ein inventarium zu machen ~~ist~~ ist.

2) Uebergebe Ihnen auf eben solche Bedingung~~z~~ Zehntausend Gulden in Carolinen ~~à~~ Fl. 10 gerechnet, baar, welche bey hiesiger L^öbl. Stadt, oder doch in deren Gebiete angelegt, und die halbe Abnutzung davon zu Erhaltung des Hauses in Bau u. Besserung, Anschaffung guter Bücher und anderer zur medicinischen Wissenschaft nothwendigen Dinge angewendet werden soll, die andere Hälfte aber vor arme Kranke von hiesigen Einwohnern bestimme, wovon gedachte Herrn Medici ein unter ihnen nach gutfinden anzusetzendes quantum, bey denen ohnehin geschehenden Besuchungen durch dero Herrn Mitcollegen zuzustellen, und die Namen des Überreichenden Medici sowohl als des Kranken, sammt Jahr und Tag wie auch die Zahl des abgereichten Geldes richtiger Berechnung halber in einem besonderen Buch fleissig anzumerken belieben wollen; welches denn auch mit der anderen Hälfte der Abnutzung gehalten werden soll.

3) Meine Bibliothek, wie ~~sch~~ jetzt steht u. etwa annoch vermehrt werden mögte, als worüber ein richtiger Catalogus zu verfertigen wäre, wobey mir jedoch den Besitz auf lebenslang reservire, gleichwie mir auch auf den Fall, wenn Gott gefiele mich dessen bedürftig zu machen in meinem N. 1) gedachten Hause ad dies vite eine nothdürftige Wohnung, wie auch von dem N. 2) gedachten Capital eine Beyhülfe reserviren.

4) Mein Naturalien Cabinet wie auch Supellectilen botanicum, und andere Curiosa, worüber ein ordentliches inventarium zu errichten wäre.

Damit aber dieses alles desto ordentlicher ins Werk gesetzt werden möge, ersuche jederzeit jene

/:Nb. ob vor Wittiben derer Medicinorum etwas a part auszuwerffen?
x

14

meine nächsten Anverwandten, welche dermahlen meine beyden Herrn Brüder sind, entweder in Person oder durch gevollmächtigte treue substitutos aus der Familie, sich dieses zum Besten des Publici eingerichteten Werkes anzunehmen mit denen Herrn Medicis die Capitalien zu disponiren, auch von diesen sich alle vierthel Jahre, Rechnungen vorlegen zu lassen, wie denn alljährlich auf den ersten des Monats Majo ein solches auch von denen Herrn Medicis u, ihnen vor dem Ältesten Herrn Stadtshdico geschehen soll, welchem, wie auch meinen Anverwandten vor ihre Mühe von dem Collegio medico jährlich eine Erkennlichkeit zu machen wäre.

Und weilen bey der Senckenbergischen Familie annoch communia Documenta und anderes vorhanden, welche in No 1) gedachtem Haussese zu verwahren habe, so halte mir, solang es nöthig die drey Stiegen hoch gelegenen zween vorne auf die gasse gehende Cammer hiermit dazu aus.

Diese freywillige Donationen inter vivos habe ich Endes unterzeichneter eigenhändig unterschrieben, auch sowohl meinen Herrn Collegis als Anverwandten gleichlautende Exemplaria davon zugestellt, welche mit mir alles ratione Illustris Senatus u, sonsten annoch anzuordnende ferneres ohnschwer berichtigen werden.

Beilage auf einem Zettel: (von der Hand des Bruders Reichshofrat v.S.)

d. 5. Oct 1754 Ffti.
(von J.C.S. Hand)

Punctation

- (1) das Haus in der Hasengasse, zur Zusammenkunft der medicinischen Facultaet in Franckfurt.
- (2) die Bibliothec.
- (3) ein Capital adFl. wovonFl. zum Fundo der Bibliothek, das übrige aber theils zur Unterhaltung des Hausses theils zu einem Medicinischen Sti-

pendio destinirt sein solle.

(4) der Älteste von der Senckenbergischen Familie, solle die Oberaufsicht über alles haben, dergestalt, dass Ihm alljährlich, 8 Tage nach dem neuen Jahre, Relation über alles erstattet, und die Rechnungen von Ihm eingesehen werden sollen.

(5) wäre der Senior nicht in loco Franckfurt gegenwärtig, solle solches von Ihm demjenigen aus der Familie so gegenwärtig, und wann sich niemand da befände, einem deselben Bevollmächtigten übertragen werden.

(6) die Unteraufsicht aber, Führung der Rechnung, und Direction des ganzen Vorstands, wie auch den Vorschlag zu Vergebung des Stipendii an den Senioren versiehet derjenige von denen Physicis ordinariis, oder allenfalls sonstigen Doctoribus Medicis, welche der Senior Familiae am tüchtigsten befinden wird.

Nb. douceur

der Senior Familiae ist angewiesen, je von 5 Jahren zu 5 Jahren dem Löbl. Sanitäts-Amt, die anzeige 4 Wochen nach Neujahr, bey jedesmahliger Strafe (von) 100 Rthlr. zu thun, wie es mit der Stiftung bewant, und des Stifters Willen befolget seye, welches Endes dann auch der Stiftungsbrief bey der Sanität deponirt, und selbe darüber zu halten gebeten wird.

(8) Löbl. Magistrat wäre zu bitten, diese Stiftung, als zum Besten des Publici gerichtet, zu Confirmiren.

Unten von J.C.S.Hand: Copiam dedi fratri Senatori d. 11 Nov 1754.

Es ⁱlegt ein Zettel bei: " Medici ingenia explorent filiolorum suorum, soll diese Stiftung nicht als einen Brodkasten vor ihre Kinder ansehen, si ^mvita studia dantur Minerva, lusere opera, nil in lato fit, quod contra naturam fit. requisita Hippocratis in futuro medico notent. lieber die ihrigen Künstler u. Handwerker ^{pro captu} lernen lassen, werden mehrere Ehre davon haben. nam dantur in qualibet arte heroes.

63

26

Durchschlag verunglückt!

Druckschicht vermindert

17

Zusammen fünfzehntausend Gulden; davon das eingehende Interesse von unten bemektem dato an vor Arme Kranke zu verwenden, das Capital aber zu diesem Endzweck in perpetuum dienen soll.

Ich verstehe hier Arme Kranke von allerley Sand und Religion in hiesiger Stadt, welche denen Medicis bey dem Besuchen vorkommen, und einer Beyhülfe würdig sind, sie mögen gleich solche begehren oder aus Schamhaftigkeit nicht verlangen, wie oftmahlen redlichen und wahre Ehre lebenden Personen die gern arbeiten wenn sie nicht durch Krankheiten verhindert würden, widerfährt, und zwar soll dieses nur als eine Nothhülfe währen, solange die Krankheit andauert, als dann aber selbige ihre eigene Nahrung von ihrer Hände Arbeit wieder überlassen werden, welche, wenn sie die allen Menschen nothwendige wahre Frömmigkeit zum Grunde legen wollen, jederzeit genugsam zureichend ist sie bey Nahrung und Kleidern vergnügt und mithin glücklich zu machen.

Es soll aber in der Austheilung nach der Würdigkeit und nach dem mehrerem oder wenigerem Bedürfniss, welches sorgfältiger Beurtheilung dem weisen und redlichen Ermessen deren Administratoren anheimgegeben wird, die Gabe grösser oder kleiner eingerichtet, und nie auf einmahl über vier Gulden erhöht werden, wobey der Name, Geschlecht, Alter und Krankheit, auch wohl der erfolgte Todt der leidenden Person, samt der abgereichten Gabe und den Namen des Herrn Ueberbringers, mit wenigen in das Ausgabe Buch zu notiren wäre, um eine stete Notiz von dergleichen Personen zu Unterhalten.

Sofort wären drey Bücher anzuschaffen

- 1) Das eben jetzt gedachte Ausgabe Buch,
- 2) Ein Capitalbuch,
- 3) Ein Einnahme-Buch, darinnen die eingehenden Renten und was etwan sonst noch hinzu käme accurat zu berechnen.

Es ist hierbey mein Votzatz, solange mir Gott Leben, Gesundheit und Tüchtigkeit verleihet, dieses institutum bestmöglichst in gute Ordnung und Fortgang zu bringen, und erbitte mir hierzu

18 65

den Beystand meiner Hochgeehrtesten Herrn Collegarum bey hie-
sigem löblichen Physicat, welche hierin behülflich zu seyn sich
lebreich anerböten haben. Sollte es aber Gott gefallen, mich im
Leben durch diesen oder jenen Zufall zu der Administration un-
tüchtig zu machen, oder durch den Todt von diesem Posten abzu-
lösen, so ersuche einen oder zween meiner nächst^{hier} anwesen-
den Anverwandten meine Stelle, nebst denen Herrn Physici zu ver-
treten, auch sich gefallen zu lassen, damit aller Verdacht und
Vorwürffe von Ihnen abgewendet werde, sich alljährlich einmahl
im Monat Januario mit dem ältesten Herrn Syndico und dem Herrn
Seniore des Bürgerlichen Ausschusses deren Herrn Einundfünziger
zu berechnen und über dieses sowohl als auch ebenmässig über das
ganze Quantum so ad medicos usus zu destiniren vorhabe, Rede
und Antwort zu geben, auch sämtliche Bücher von Ihnen inspici-
ren zu lassen.

Gleich wie nun dieses Vorhaben die Liebe Gottes und des
Nächsten zum Ursprung hat, so wolle der Herr aller Herrn es mit
seiner Gnade und Segen begünstigen, auch denen so hieran treu-
lich arbeiten helffen, reicher Belohner sein in Zeit und Ewig-
keit.

Frankfuth d. 1. Januarii 1757.

49 46

6ter Entwurf von 1760.

In einem Umschlag mit der alten Nummer 134 findet sich folgender Entwurf:

In Erwägung der Hinfälligkeit und oftmahlen schneller Endigung dieses elenden zeitlichen Lebens, habe ich Endes unterzeichneter Johann Christian Senckenberg mich entschlossen, über die mir von Gott verleheneⁱ und bey meinem Tode etwa übrig bleibende Habgeligkeit, mit der Hülfe Gottes, und nicht ohne Rath meiner Herrn Brüdern, dergestalt zu disponiren, dass solche zum Besten meines Vatterlandes, welchem zu Nutzen nach meinem geringen Vermögen lebe und sterben will, dienen möge.

Ich setze und ordne demnach zu meinen wahren und einigen Erben sämtliche hiesige Herrn Medicos Protestantischer Religion, also und dergestalt, dass das Collegium der Herrh Physicorum, welches von Alters her nach hiesiger Verfassung den engeren Ausschuss des gantzen Corporis medici formulirt, und Demselben als Mitglied des Löblichen Officii sanitatis vorgesetzt ist, das Direktorium der Administration meiner Verlassenschaft haben, und nach Gutfinden sich aus denen übrigen Herrn Medici solche Personen zur Mitpflege auswählen möge, welche hierzu brauchbar, gemeinnütziger Absichten seyen, und diese Arbeit gerne übernehmen.

Es bestehet aber meine Verlassenschaft im Haus, Bibliothèque, Mineralien-Cabinet, Supellectile botanica, etc. Capitalien, Baarschafften und allem deme, was meine Handbücher, und ausser diesen von meiner Hand geschriebene, besiegelte, und mit meinem Namen unterschriebene Nachrichten geben werden, wovon meinen Herrn Collegis ex Physicatu bey meinem Leben die nöthige Wissenschaft ertheilen, und Sie zur Mitverwaltung erbitten will, welche ebenmäßig bey meinem Abscheiden, ohne dass jemand, wer der auch seyn mögte, die Hände einschlagen, als bald von allem Possession zu nehmen, und meine Leiche nach der schriftlich verfassten Weise zu besorgen ersuche.

Die Anwendung betreffend, ist mein Wille, dass von der Ab-

in einer Hinsicht mit der alten Kunst 1750

im Jahr

In Erziehung der Kinder ist noch ein

Wort zu sagen, welches ich schon

in dem vorigen Buch gesagt habe

von dem Nutzen der

Handlung, die man

in der Welt zu thun hat

zu thun, welche ich schon

in dem vorigen Buch

in dem vorigen Buch

in dem vorigen Buch

in dem vorigen Buch

in dem vorigen Buch

in dem vorigen Buch

in dem vorigen Buch

in dem vorigen Buch

in dem vorigen Buch

in dem vorigen Buch

in dem vorigen Buch

in dem vorigen Buch

in dem vorigen Buch

in dem vorigen Buch

in dem vorigen Buch

in dem vorigen Buch

in dem vorigen Buch

in dem vorigen Buch

in dem vorigen Buch

in dem vorigen Buch

in dem vorigen Buch

in dem vorigen Buch

in dem vorigen Buch

nutzung ein drittertheil zum Aufmehren und Besten der Facul-
tatis und studii medici in promovenda salutate publica, einen
vor Arme Kranke, der dritte aber zur Capital-Anlage und Con-
servation, wie auch einiger Verbesserung des Fond verwendet,
und dieses letzte nicht in das unendliche, und zur Aufhäufung
grossen unnützen und schädlichen Guthes betrieben werde, wenn-
anhero die zween ersten Fälle hauptsächlich zu bedenken wären.

Zu allem werden nützliche Vorschläge von meiner Hand sich
vorfinden, welche unter Anrufung Gottes, mit Weisheit und Redlich-
keit, nach bestem Wissen und Gewissen, wie ich selbst handele,
auszuüben, und dem selben Maasse zu geben ersuche, damit unter
denen hiesigen Herrn Medicis allzeit ein gutes Vernehmen und
Eintracht in der Arbeit zum gemeinen Nutzen möge angetroffen
werden. Und zu dieses alles Beförderung hätten sämtliche Herrn
Medici jährlich einmahl, gegen ein jedesmahl zu entrichtendes
billiges Honorarium, den Ältesten Herrn Syndicum des löblichen
Collegii derer Herrn Einundfünfziger, benebst einer Person von
der Senckenbergischen Anverwandschaft zu Sich zu bitten, und
Selbige von ihrer Administration, aus ihren vorgelegten Büchern
die nöthige Information nehmen zu lassen, und, wo erforderlich,
deren Beyraths zu pflegen.

Die mit meinen Herrn Brüder gemeinschaftlichen wenige
Dinge, wenn davon bey meinem Ableben noch etwas übrig seyn sol-
lte, werden nach vorhandener meiner handschriftlichen besiegel-
ten und unterschriebenen Notitz zu berichtigen seyh, auch die
legata vor das Hausgesinde dieser Art, mit jenem eben die Gül-
tigkeit haben, und exequirt werden, wie dieses Testament selbst.

Zur solennen corroboration dieses Vermächtnisses habe die
unterschriebenen drey Herrn und Mitglieder eines HochEdlen
Raths gehorsamst erbeten, dass Sie dieses Vorgangs Zeugen zu
seyn, und mit Ihrer Handschrift und Siegel, wie von mir selbst

hiermit geschieht alles zu bestätigen belieben wollen.
Frankfurth d. Martii 1760.

(LS) Ich Johann Christian Senckenberg Meidinae Doctor und Physicus ordinari-
us allhier, bekenne, dass obstehender von mir selbst verfasster, eigen-
händig geschriebener-unterschriebener-und besiegelter Aufsatz meinen letzten
und liebsten Willen enthalte.



21¹²

Un mittelbar hinter diesem Entwurf läagt eine Niederschrift von der Hand des Archivars Dr. Siegener mit Correkturen von der Hand Senckenbergs (und Zusätzen, welche diesen Testamentsentwurf erweitert und verbessert. Diese Niederschrift lautet:

ad pag 1)

ad verbum dienen addat. und als eine immerwährende Stiftung verbläaben.

1) Setze und ordne ich zu meinen wahren und einigen Erben die sämtlichen hiesigen Herrn Medicos Protestantischer Religion und deren allhier ordentlich recipirte beständige Nachfolger also und dergestalt, dass da diese dem Collegio Medicorum zu Nutzen beschehene Erbeinsetzung hauptsächlich den fortdauernden blühenden Zustand desselben und die bessere Pflege der Kranken zum Endzweck hat, ich des zuversichtlichen Vertrauens lebe dass selbige sich dieser Erbschaft willig unterziehen und ohne einige Erbschafts Rechten, Abzug der falcidiae als welche hiermit ausdrücklich verboten wird, oder sonstige Verkürzung solche antretten werden.

Wie denn

2) besagte zu Erben eingesetzte dermalen am Leben seyende hiesige Herrn Medici nicht nur sich zu solcher Erbanrettung besage des anliegenden Reverses willig erbothen; sondern auch hierdurch die Verordnung geschiehet, dass sothanen Revers ein jeder der hiesigen He. Medicorum Protestantischer Religion wenn selbiger auf Löbl: Sanitätsamt recipirt wird, so gleich jedesmalen unterschreäben, derjenige aber so sich dessen weigert eo ipso von dem Genuss dieser meiner Stiftung ausgeschlossen seyn soll.

Damit aber sothane meine zu Ehren Gottes und dem gemeinen Besten und Armuth bestimmte Verlassenschaft, desto unverrückter erhalten und meiner Absicht gemäss immerfort verwaltet werden möge: so will ich

3) das von Uraltersher stabilirte und dem Löbl: officio Sanitatis jederzeit als Beysitzer mit Beywohnende Collegi-

1. Die Bedeutung der ...
2. Die Bedeutung der ...

3. Die Bedeutung der ...

4. Die Bedeutung der ...

5. Die Bedeutung der ...

6. Die Bedeutung der ...

7. Die Bedeutung der ...

8. Die Bedeutung der ...

9. Die Bedeutung der ...

10. Die Bedeutung der ...

um derer Herrn Physicorum zu Testamentarien und Executores dieser meiner letzten Willensverordnung verordnet und selbigen das Directorium der Administration meiner Verlassenschaft auf immerdar dergestalt übertragen haben, dass solches von denen jederzeitigen Successoren des Collegii Physicorum nach unten bemelter Vorschriffte geführet, und dessen Mitpflege immerdar zwey aus denen übrigen He. Medicis genommen werden welche hierzu brauchbar gemein nütziger Absichten sind und diese Arbeit gern und willig übernehmen.
ad pag 2 et 3.

ad verba ertheilen addat erteilet, und sie zu sothaner Mitverwaltung falls sie meinen Tod erleben sollten, so gleich erbethen habe.

4) So bald nun mein Testament nach meinem sel. Absterben

Nb, coram personis infra nominatis. und nach Verflⁱessung 30 Tage bey einem Löbl. Schöffen Rath verlesen, das Original hiervon nach genommener vidimirter

jeder der Interessenten it. gerichtlichen Abschrift denen He. Testamentariis zugestellt familie soll selbige Namens des Collgii Medicorum immittirt, und die vidimirte Copiam haben gerichtliche Inventur meines sämtl. Vermögens wird geschehen auch in die Cantzley eines geben seyn; so will ich dass besagte He. Executores ohne dass eigenhändig ge- jemand, wer es auch seyn mögte die Hände einschlage, also fertigte u. besiegelte Inven- bald von allen Possession zu nehmen, vorherc aber meine tur

Leiche nach der schriftl. abgefasst und ihnen zugestellten Art und Weise zu besorgen befugt seyn sollen.

5) soviel nun die Anwendung meines sämtl. zu dieser ewig währenden Stiftung bestimmten Vermögens betrifft, so ist mein Wille, dass selbiges insgesamt als ein Capital nebst dem Haus der Bibliothek und sonstigen dahin gehörigen Stücken verbleiben die Abnützung aber davon folgender Gestalt verwendet werden sollen. Und zwar verordne ich dass

6) gedachtes mein Haus samt der darinnen befindlichen Bibliothec Mineralien Cabinet Suppellectile botanica Meubles auf immerdar unverküßert gelassen, obige Stücke zu den Gebrauch eines jeden Mitglieds der eingesetzten Erben des

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Collegii Medicorum in domo ipsa frey stehen und von einem derer He. Medicorum ledigen standes, welcher von dem Collegio der He. Physicorum dazu erwehlet und mit handtreuer Angolobung verpflichtet worden ohnentgeltlich und ohne Abnahme einiges Zinses solle bewohnt, dagegen aber auch von ihm die Aufsicht über alßes darin befindliche darüber geführet werden.

Die Capitalien hingegen sollen als ein Hauptstuhl biss aufFl. unverrückt stehen bleiben; die Abnutzung aber davon so verwendet werden dass davon

7) Ein dritter Teil zum Aufnehmen und Besten der Facultatis Medicae und studii Medici in promovenda salute nach einer dessfalss errichteten Vorschrift; der andere dritte Teil zum Behuf und Erquickung derer armen hiesigen Kranken ohne Unterschied der Religion wie solches die He. Executores u. Physici nach ihrem Gewissen und der Bedürfnuss solcher armen nothleidenden Patienten selbstem ermessen, der dritte übrige theil zur Capitalanlage, Conservation und einiger Verbesserung des Fonds wie nicht weniger zu jährl. Entrichtung der Schatzung, nöthiger Baukosten, Besoldung der ausgeworfenen honrarium ^{or} verwendet, jedoch diese weitere Capitalanlage nicht in das Unendliche und zur Aufhäufung grossen Guths sondern höchstens biss auf ein Capital vonFl. betrieben werden. Wenn nun

8) dieser jetzt benannte Hauptstuhl vollständig seyn und die vorbenannte alljährl. Entrichtungen ^u von sothanem drittenteil der Abnutzung abgeführet seyen, so soll dasselbe weiters nicht erhöht sondern der Ueberschuss zu denen beeden ersteren Bestimmungen verwendet werden. Wie ich denn

9) zu aller dieser dreyfachen Benutzung der jährl. von dem Capital fallenden Zinsen etc. uti in concept.

10) zu diese alles Beförderung genauer Vollziehung meines Willens und richtigen Verwaltung hätten sämtl. He. Physici als Executores nebst beeden ihnen zugegebenen Medici jährl.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

einmal, den jederzeit im Amt stehenden Ältesten He.Syndicum und Stadtconsulenten und den He.Seniorem p. zu sich zu bitten und Selbige von ihrer administration p.

auch jederzeit wenn Rechtsfälle voffielen sich des Raths wohlgedachten He.Senioris Collegii Syndicerum sich zu bedienen.

11) zu solchem Ende bestimme wohlbeltem He.Syndico alljährlich die Summe von Fl..... dem He.Seniori aber vor seine Beiwohnung der alljährl.Versammlung die Summe von Fl...
...

12) Sollen die samtl.He.Medici alle Monath wenigstens einmahl in dem Hauss zusammen kommen und über gemeinschaftl. zu des studii Medici gehörige Verbesserung unterx sich Rathspflegen und von denen He. Physicis den Zustand der Stiftung jedoch nur überhaupt und ohne in die Berechnung der Ausgaben einzutringen zu verfahren haben.

Und solte diese meine letzte Willensverordnung nicht als ein Testamentum solemne p.

2.

1) ob nicht etwas zu einem beständigen Hospitalmedico und ~~in~~ ⁱⁿerdarigen(sic) Wohnung zu bestimmen,

~~2)~~ 2) ob nicht etwas pro Anatomia zu setzen.

3) ob nicht Syndic.Primarius u.Senior als eventuale Executores zu bestellen.

4) was denen Administratoren zu bestimmen pro annuo salario.

5) ob nicht ein famulus zu salariren.

6) ob nicht den Med^{icis} et cuicunque sigillatim etwas bey der quartalzusammenkunft zu geben.

7) ob nicht stipen.Medicum zu machen.

8) ob nicht deren Medicorum Wittwen etwas zu legiren.



... und ...

... und ...

... und ...

... und ...

... und ...

... und ...

... und ...

... und ...

... und ...

... und ...

... und ...

52
auszurichten, auch befugt seyn mit Zuziehung u. consens derer Baysitzer aus meurer Familie ein oder mehrem membra Collegii, so sich im Saufen, Huren, offenbaren Betrügereyen u. anderem unordentlichen Leben vertiefen, auszustossen u. des aus dieser Stiftung ziehenden Vortheils verlustig zu machen.

Der medicus collegii, so secretarii u. Actuarii Stelle vertritt, soll jährlich vor seine Mühe im protocolliren u. registriren, über voriges allschon regulirte fl. 50. haben.

(Dieser Entwurf ist ohne Datum!)

2):

auszurichten, auch befugt seyn mit Zuziehung u. consens derer Bey-
sitzer aus meurer Familie ein oder mehre~~n~~ membra Collegii, so
so sich im Saufen, Huren, offenbaren Betrügereyen u. anderem unor-
dentlichen Leben vertiefen, auszustossen u. des aus dieser Stif-
tung ziehenden Vortheils verlustig zu machen.

Der medicus collegii, so secretarii u. Actuarii Stelle vertritt,
soll jährlich vor seine Mühe im protocolliren u. registriren,
über voriges allschon regulirte fl. 50. haben.

(Dieser Entwurf ist ohne Datum!)

2):

auszuweisen, auch dabei zu berücksichtigen, dass
sich aus dem Falle ein oder mehrere andere
so sich im Laufe, durch, anderen, anderen, anderen
bestehen haben, auch, auch, auch, auch, auch
sich, sich, sich, sich, sich, sich, sich, sich
Der, Der, Der, Der, Der, Der, Der, Der
soll, soll, soll, soll, soll, soll, soll, soll
Über, Über, Über, Über, Über, Über, Über, Über

(Dieser Entwurf ist ohne Datum)

2)

Vorschriften

Für die Amtshandlungen Der Stiftungsadministration.

Die Willensmeinungen Senckenbergs über die Errichtung und die Verwaltung seiner Stiftung sind in nachstehenden Vorschriften niedergelegt:

1) der Stiftungsbrief vom 18. August 1763 und die Zugabe zu diesem vom 16. Dezember 1765.

~~Sie~~
Die Originalniederschrift Senckenbergs dieser beiden Stücke sowie der 3 anderen nachfolgenden sind auf dem Archiv der Stadt Frankfurt unter Uglb. C. 9. N^o 2 aufbewahrt. Von den ~~beiden~~ ^{erhaltenen} liess Senckenberg im Jahre 1770 bei Brünner eine grössere Anzahl Abschriften durch Druck herstellen, von welchen jedem neu eintretenden Administrator ein Exemplar eingehändigt wird. Das Manual exemplar Senckenbergs, durch einige handschriftliche Zusätze - die für die Amtshandlungen der Administration unwesentlich sind - von ihm erweitert, befindet sich auf dem Stadtarchiv. Ein von Syndicus Schudt nach dem Tode Senckenberg nach diesem vervollständigtes Druckexemplar des Stiftungsbriefes und der Zugabe ist in einem Umschlag von Goldpapier geheftet und trägt auf dem Deckel die Inhaltsangabe und eine alte Inventarnummer 54. Es wird in dem Kassenschrank der Stiftung aufbewahrt, und soll nicht aus der Hand gegeben oder verliehen werden.

2) Senckenberg hatte sich in dem § 17, pg 60 der Zugabe zu dem Stiftungsbrief das Recht vorbehalten noch weitere Verordnungen zuzufügen. In seinem Nachlasse fanden sich von solchen vor:

a) ein Heft bestehend aus 23 Foliobogen betitelt:

Monita und Notamina an meine Herrn Executores und das Collegium Medicum, zur Nachricht Execution und Befolgung in supplementum des Testamenti und in specie Donationis auch Stiftungsinstrumenti d. d. 18. Augusti 1763 in specie dessen § 18. 1764 Majo sq.
Das Original dieses Schriftstückes blieb auf dem Stadtarchiv. Die Administration erhielt eine von der Gerichts-Canzlei unter dem 6. März 1773 ausgefertigte Abschrift, in der jedoch auf Befehl des Raths ein Passus ausgelassen worden war.

55
2

B) eine grosse Anzahl Testamentszettel, Schedulae.

Diese befinden sich ebenfalls auf dem Stadtarchiv. Nachdem Tode Senckenbergs erhielt die Administration nur von einem kleinen Teil derselben eine Abschrift, welche der gerichtlichen Abschrift der "Notamina" beigefügt wurde. Der Rest wurde als "anstössig" befunden und nicht mitgeteilt. Durch Herrn Stadtarchivar Dr. Kriegk erhielt die Administration im Jahre 1869 ^{fast} ein vollständige Abschrift ^{des Restes der} sämtlicher Schedulae. Diese ist auf 28 Blätter geschrieben, auf der 57 ten Seite ist der in der Abschrift der Notamina (siehe unter a⁸) ausgelassene Bassus nachgetragen. Die Abschrift ist von Dr. Kriegk collationiert und amtlich beglaubigt. Diese Abschrift ist die einzige existierende, sie ist in rotem Juchtenleder mit Goldpressung gebunden, wie die gerichtliche Abschrift der Notamina. Beide sollen in dem Kassenschrank der Stiftung aufbewahrt und nicht aus der Hand gegeben oder verliehen werden. Von den Notamina befinden sich in dem Archiv der Stiftung noch zwei weitere, nicht amtlich beglaubigte gerichtliche Abschriften und eine dritte, welche der Administrator Dr. Wagner geschrieben hatte, unter Nr. aufbewahrt. *

In allen wichtigen Fragen, welche die Stiftung betreffen, sind der Stiftungsbrief mit der Zugabe, die Monita und Notamina und die Schedulae zu Rate zu ziehen.

Da aber die Niederschriften Senckenbergs in den Monita und Schedulae weder chronologisch noch inhaltlich geordnet sind, sondern niedergeschrieben, wie sie ihm in den Sinn kamen, oder ihn beschäftigten, so sind zu einer leichteren Benutzung für die Administratoren und Coexecutoren die wichtigsten Bestimmungen (die lateinischen in einer durch einen Fachmann vorgenommenen deutschen Uebersetzung) aus den beiden ausgezogen und inhaltlich geordnet ^{nachstehend} aufgeführt.

Frankfurt A/Main. Dezember 1920.

In Redigee

18

17

-

16

15

14

-

13

12

11

10

9

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Senckenb. Arch. Tagb. 1757.

9 O. G. Martii 1757.

J. Rivincenti subanimo Corp. videri cum ipso afficere.

Pastores ipse convent

Verisconsulti et reliqui graduati ipse collegium
Medice suba videri orbi ipse scripsit, Resurrectione per
proprium subventionem, de rebus artis sui pro ratione
et. Experimenta chymica in eandem pro videri,
in Laboratorio.

et. anatomie communis pro videri

Pastores plures nominam candidatum Ministerit.
Medici videri, etiam videri videri ipse videri videri
videri videri.

Quam pro suba Physici gravissima videri videri,
videri videri videri videri videri, pro videri
videri videri videri videri videri, cur non
simul et semel emungere omne malum
occupari, nec omne bonum in actum (?)
deduci potest.

Rivincenti suba ipse videri videri fl 400 in videri.
Sub videri in videri videri videri videri videri.
fl 400. sub Physicus videri, videri videri videri
naturalia ad videri videri videri videri videri
videri videri, videri videri, quod dicitur videri videri
est, fl 70. videri videri videri videri videri.

Videri videri videri videri videri videri videri videri
videri videri fl 500 in videri videri videri videri
videri videri videri videri videri videri videri videri.

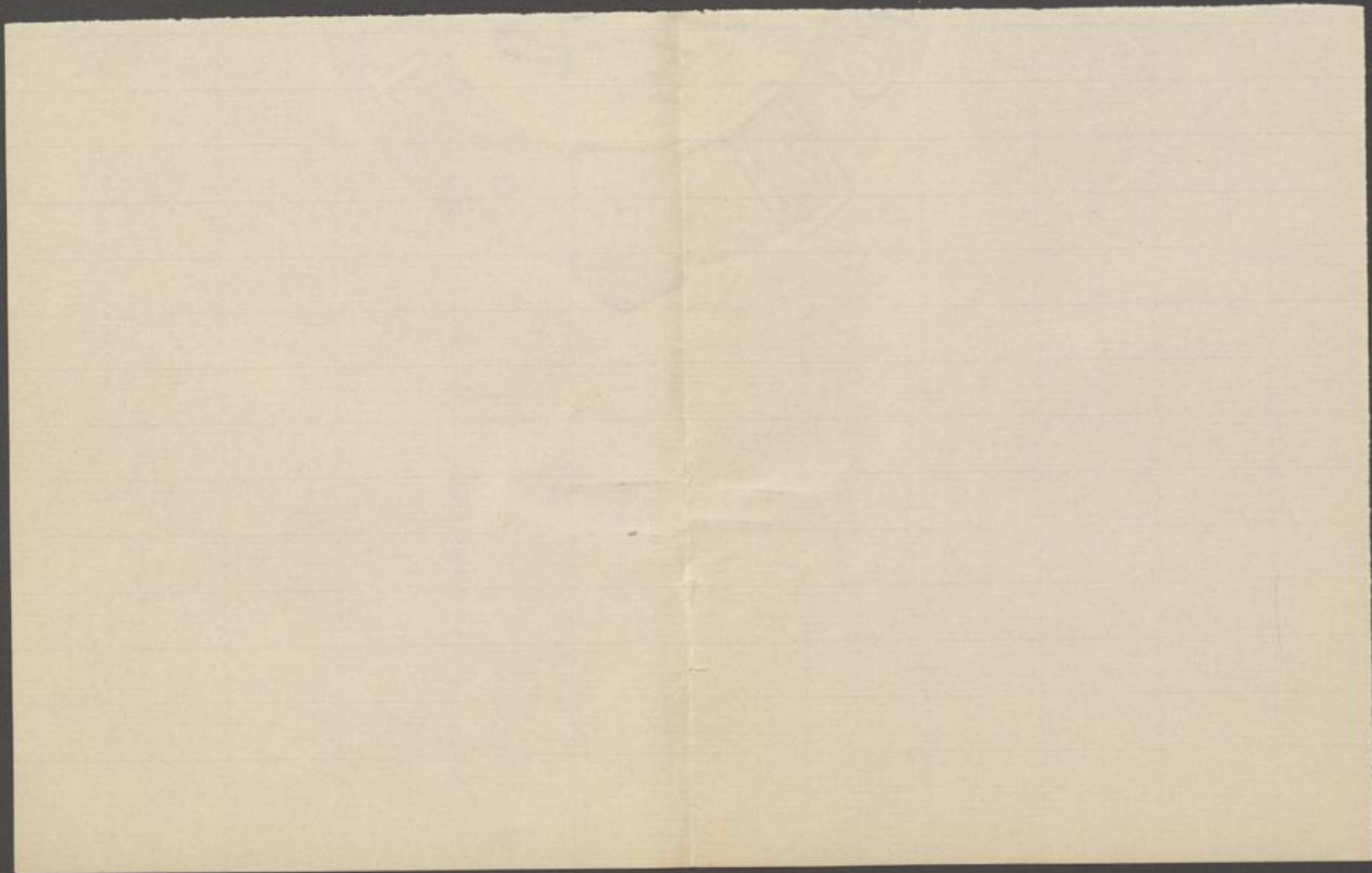
pro



Sein ist alles sehr unglücklich, und man
gibt nur wenig mehr, bekommt ja nur
wenig.

Personliches





Senckenbergs Abkürzungen

Tage.	Metalle.
Samstag. dies Solis.	☉ Gold.
Montag. dies Lunae	☾ Silber.
Dienstag dies Martis	♂ Eisen.
Mittwoch. dies Mercurii	♃ Kupferblei
Donnerstag. dies Jovis.	♄ Zinn.
Freitag dies Venus.	♀ Zinnober.
Sonntag. dies Saturni	♄
	♃ Blei
	♄
	♃ Antimon.
	♃ Arsenik
	♄ Nymphen
	♃ Nigelpflanz
	♃ Holz.

Lehrbuch der Altkunzungen u. Synthole

Δ Feuer

Δ (Windfaen & Salz)

⊕ Erde A

IX menses: d. 1753. 308

VHS varactechio.

∩ um
9 nacht.

♂ Tag.

♀ con

∇ wasser

∇ neu

~ sum? (multum?)

∇ Braunkwein

∩ calum

+ Essig

o non

o o oel - oleum

4 ralde? stark?

γran & acranium

∫ stovet

Udt Medizinal

∇ suppe

[-] Wein?

∩ lactus.

∫ etwas

∫ "

∩ micor?

∩ profusus

∩ expector

∫ sequentes - em

∫ con

∫ quaque

∩ rurs

No Stadtbild für ein
 Lufzast eine Markt
 in Weiland rufprimum
 Siegel & Altkunzungen

Tagebuch 1743-48

fol. 11. Myrcatius plag me Hospital f-heit Geist a d Postzeit Leichen.

13 Oct 1690.

28 21.9. 44. au Stelle des + d Mischeer müß Glöckel garuipub machin, Stahl Hack
Gedraach Bekontaruf das drumkantz Karten.

42. ofrauliden Viny Kurbrobrunnen unnd Pflanz

79 Metten und Kraut Kreiten

91 13 Recept vor das selusinderen ! v Pastor Ellerhien

93 Kraut Kreiten fall d Mischeer

95 überflüchtes Wissen " ein künstlein Mischeerwitze ist besser als 10 Mischeerwitze.

97 d vander Zahn mit Fuss caries

100. d Mischeer. von Zimmer u Rudolph (Anavant (Pörmke)

110 different Melancholia et malum hypochondriacum, mundt ist fohpuff, Nipps foruung
pufft unfruchtlich etc.

115 Zupfuch Etreccerchi über die pyorrhoea alveolaris

119 Mittel gegenwärtigen (Barner Colicet in Kanton) fol. Agglutinationum major

151 Rindfleisch

217 das Lemat mill dem Collyrium medicum.

233 Ring gegen den Krauff

(211. Fallchen mit der Korbweidenpflanz
217 Tannentholz aus dem Bergum von Altmühlsee

219 Lederweiden mit Zehere

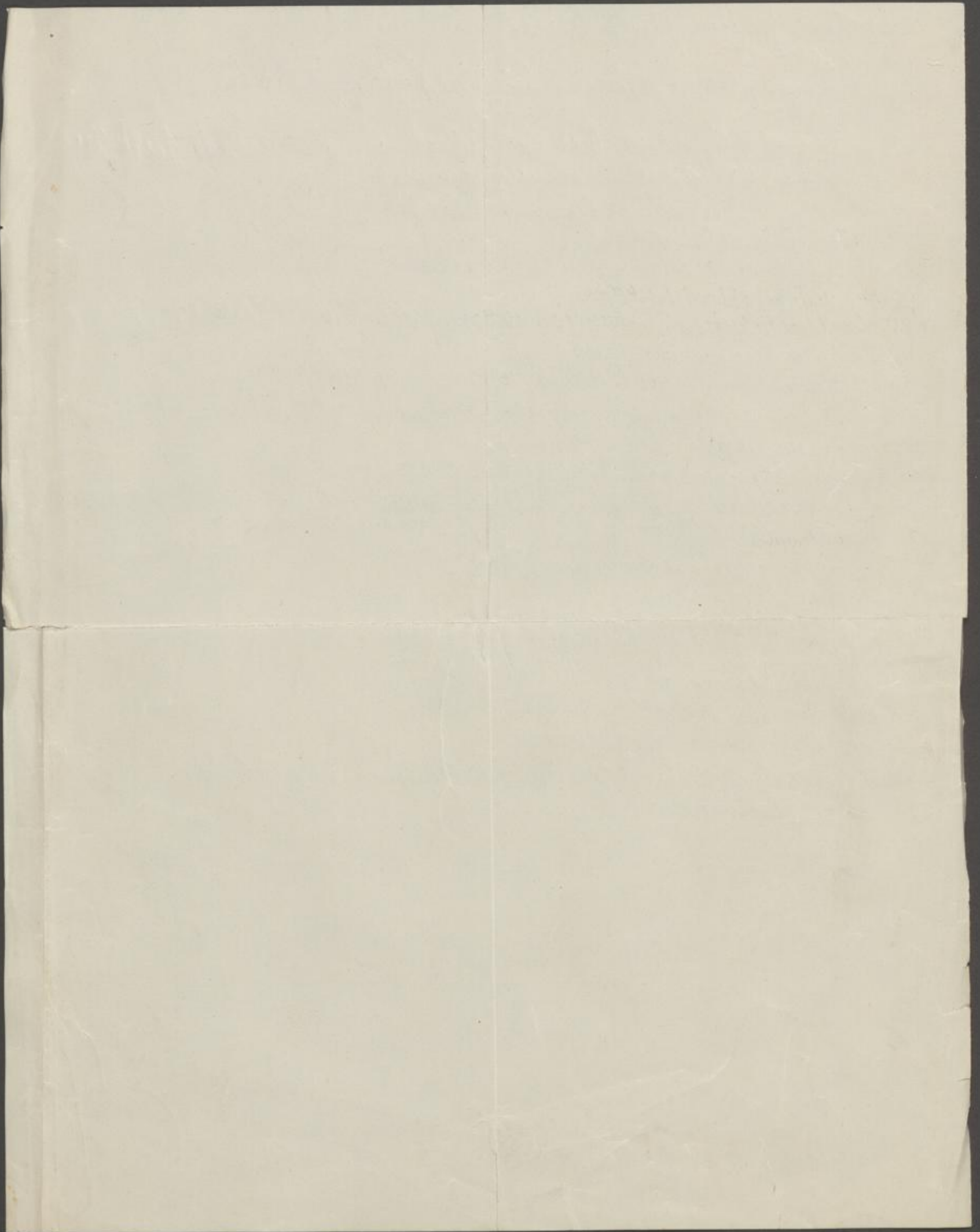
334 Gebrauch über die Ocul. Lustration

339. ein gepulvete Krümel aus Hölzgerben

346 d Le Cerps Müller bei d walther seu. ministerii ff d v d. Lehr

353 über die Korbweiden





Frau Kellner vidua Stabellin fol 164
Mlle Ruber in Lyon 165. 222
Herr de Wang fol. 167. 587. 596.
Frau S^r Helff. geb. Kummelburg 172. 226.
Herr Vainville Carl v. Barakheus. Wissenbüttel 199. 218. 279. 569
Herr Kerkner von Erlangen. 199
Herr Koser. 204
Herr v. d. Kalbe. in der Gabelmannsberg. 207.
Jgfr. Brouss. 220. 278. 290. 314. 327. 397
Herr v. Bodeck. 227
Frau Lere geb. d'Orville. 243
Frau v. Malapert. 247. 250. 269.
Fol v. Craustoffen. 249
Herr Fleuheimer Kriemhildes 267.
Rath de Scaffille aucler waite 254. 333 profus.
Pastor Wagner 282
Frau v. Frank 283.
Jgfr. Darravant 285
Herr Städel in Grosser Korb 288
Herr Zoll. 290. 319.
Frau Rothing geb. Merpachauer. 293
Frau Merpachauer d'Orville'sche werter, ex celeb. 295
D'Orville'sche Frau Gelhaar d'Orville v. Frau Rath. 297. 303.
Philipp Jakob Böhler. + delir et convulsiones sine motorum Aplexie 307
Herr Meermann 310
Frau Heldenier. 311
Frau Ohleweilager m'ine. 340.
Fol. d'Orville v. Kowenaleu 341. 577.
Joh. Ludw. Darravant auf dem Parfümer & Lützger 400.
D'Orville Darravant. 402.
Jgfr. du Fay in Pias. 491
Frau Lere auf v. Kowenaleu. 499
Frau du Fay in Pias Hof 548. 49.
Frau Goehard. 572
Herr v. Alphen 577

Vertrag

Wichtiges
mit
Kaufbriefen



Aerztlicher Verein.

Frankfurt a. M., den

189

D^r Sundershausen

d 4 17 April 1754,

obit heri phthiricus deus v. Sundershausen
Medicinae doctor et alius, phthirici, 3^o filiarum
pater.

hat mir nun Angst gegeben. in d^r Medici
fel. in d. phthiricus, hat nicht gefehlt, in phthiricus
mit apoplexia. in d^r Medici

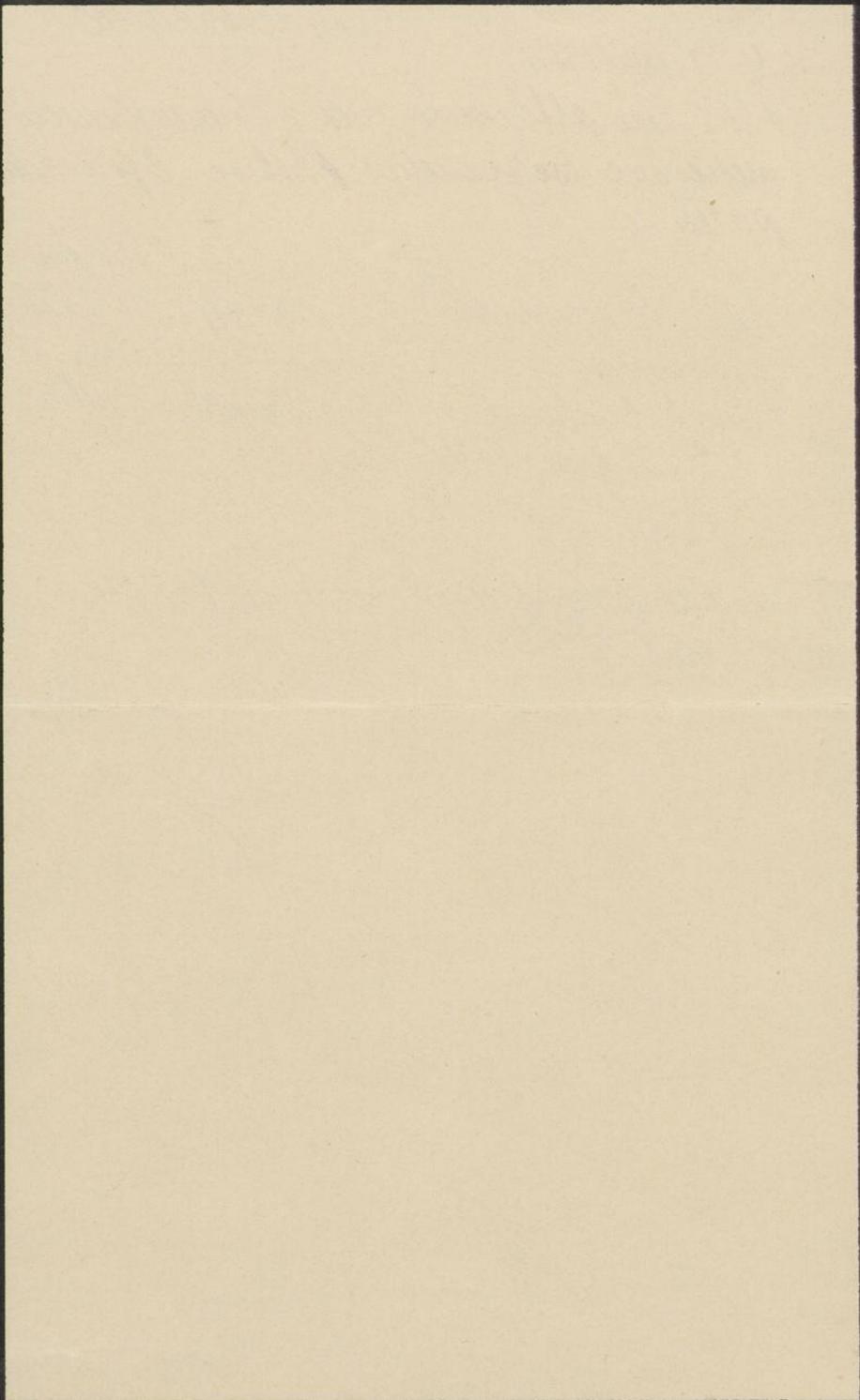
in d. Capitulum in phthiricus zu phthiricus

Nun mir Angst gegeben.

Per abh. 17
Doctor N. C. S.

Senckenberg sacryll. Tab. fol. 1754
fol. 157



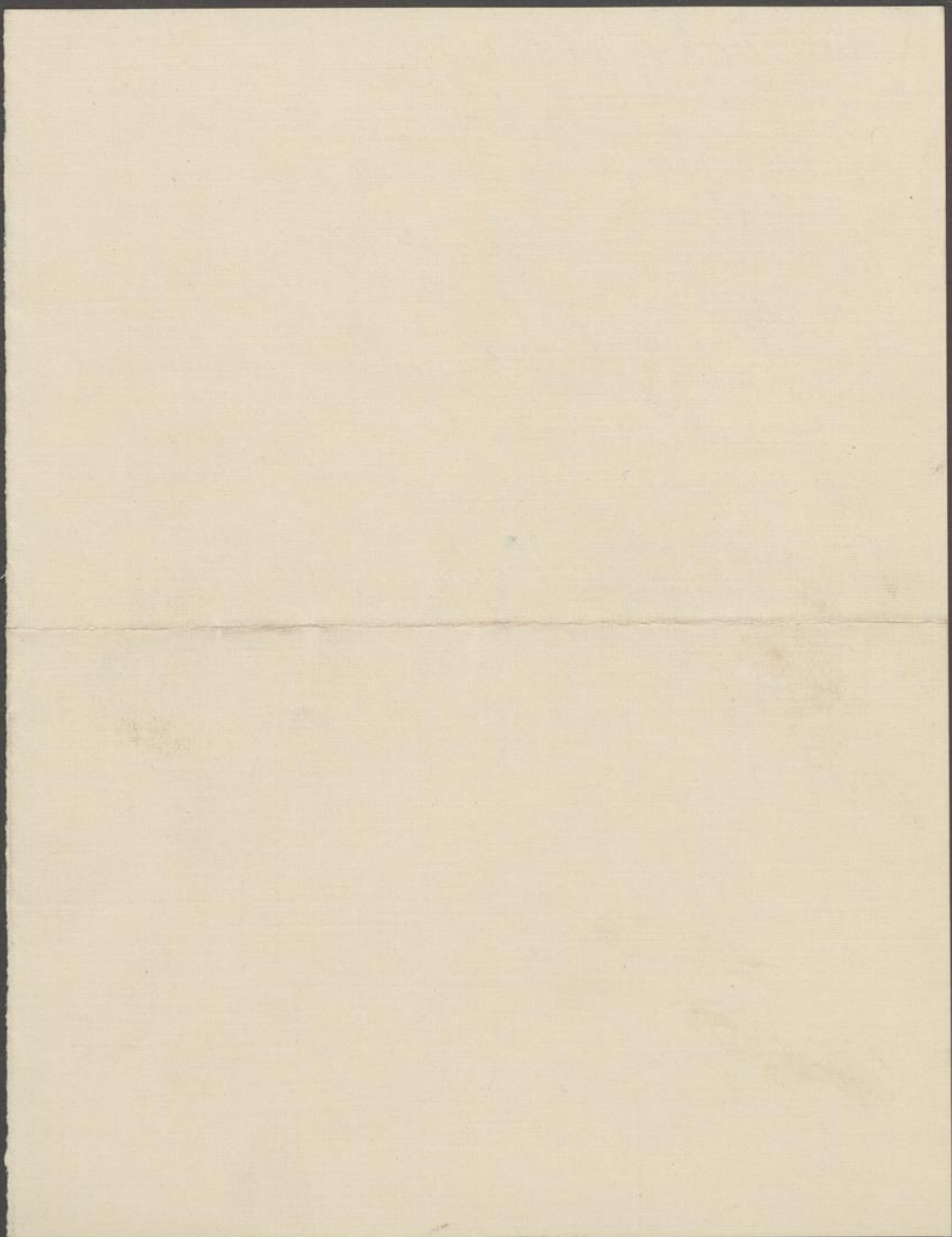


Senckenb. Fauch. & doryth. 1754

pal. 9. Dr. Gladbach!

- 20 die Symplicia quinquaginta praecepta medicinae!
- 40 alger. Medicationes abbas Felix Rayne.
- 54 R. Gladbach.
- 115 Struppberg zu seiner pflanzl. clystiere
- 224. Frau Wittbes Dr. Proprietar des Hofhospitals
- 176 Dr. Cesp. über d. Kopf.
- 284. Dottorbes Erlaube in punctum ad meum studium
 munitur ostendunt postea senatori fratri.
- 337 Dr. Cesp. u. Dr. Thomas pro gestatione qm. ^{habe reflectio}
- mit. Goff. Belar. Dr. Cesp. munitur ad p. coll. munitur
 Kopf d. Goff. behauenen Dr. Thomas d. G.
 Hirt Dr. Cesp. Goff. Thomas die vllung
 Kopf p. m.





66
Kriegk - verschiedene Excerpte ^{not} 1711 - Stadtschreib

14 105 - Geheimer Abku fase III. in dem 14ten / 15ten / 16ten / 17ten / 18ten / 19ten / 20ten
Leuckenberg,

14 142 - Schedulae zu Leuckebgs Testament kurze Auszüge

14 305 - Leinwand 5. Tagebuch v. 1. April 1757 Mag. primar Stiftung

14 307 - Abaufr. 20. Mai 1757. abzufallen & in Tageb. 17. April 1757 in der Stiftung

14 330 - 1755 - 19. Aug. Amorem patriae chimaeram putat, etc. in der Stiftung
mit Beifügung pro medicis univ.

14 350 - 30 Sept 1765. Abaufr. 1765

14 351 - Abaufr.

14 352 - 1767

14 353 - nach 1640!

14 354 - nach

14 357 - Meines Besten Mag. primar Leuckenberg

14 373 ab Notizen aus 5 Tagebüchern in der Stiftung

fol. 159. Frater Senator deformit omnia. Nos 3 fratres posuimus ad unum; bona multa facere.
... Senner Resident u. Schöff divisit nos fratres, die imperavit divisit.
fratres facile averti potest, ipse saepe dicitur u. dicitur, ut ipse malus,
ut putet alios omnes esse tales et secte resistit sub specie civitatis et u.
Lipsia. Cuiusmodi resistit michi emendanda ut ibi patet re medica.
Quibus forte fratres voluit, ut ipse in medicina cum Throno suo yban
palla, mollan ob lichen fallit, ipse u. ipse fallit
(Sub 17. Maii 1753)

Unwisse Senner aufpöhl sich in die Patrizier, Monarchen, u. d. Senatoren.
L. Senner aufpöhl sich in die Patrizier, Monarchen, u. d. Senatoren.
u. d. Senatoren. f. u. d. Senatoren. f. u. d. Senatoren. f. u. d. Senatoren.
Unwisse, und u. d. Senatoren.
Unwisse Senner aufpöhl sich in die Patrizier, Monarchen, u. d. Senatoren.
April 1747 bis 20. 12. 1754

fol. 302. 17. Febr. 1755. Frater Absentia ipse auf H. Senner aufpöhl sich in die Patrizier, Monarchen, u. d. Senatoren.
Eram voluit me nobilitate, ut palla u. d. Senatoren. f. u. d. Senatoren. f. u. d. Senatoren.
Eure gratis et o. d. Senatoren. f. u. d. Senatoren. f. u. d. Senatoren.

fol. 303. 20. Febr. 1755. Nobilitate esse adeo, ut palla u. d. Senatoren. f. u. d. Senatoren. f. u. d. Senatoren.
mauebo, nec gratis caropaeuere?

fol. 309. 7. Febr. 1755. ... in ipse ipse in die Senner aufpöhl sich in die Patrizier, Monarchen, u. d. Senatoren.
ipse ipse in die Senner aufpöhl sich in die Patrizier, Monarchen, u. d. Senatoren.
u. d. Senatoren. f. u. d. Senatoren. f. u. d. Senatoren. f. u. d. Senatoren.

fol. 452. 25. Febr. 1761. Galli pedu u. d. Senatoren. f. u. d. Senatoren. f. u. d. Senatoren.
Lafarelli u. d. Senatoren. f. u. d. Senatoren. f. u. d. Senatoren. f. u. d. Senatoren.
u. d. Senatoren. f. u. d. Senatoren. f. u. d. Senatoren. f. u. d. Senatoren.
u. d. Senatoren. f. u. d. Senatoren. f. u. d. Senatoren. f. u. d. Senatoren.

fol. 546. 2. Nov. 1762. u. d. Senatoren. f. u. d. Senatoren. f. u. d. Senatoren.
fol. 548. u. d. Senatoren. f. u. d. Senatoren. f. u. d. Senatoren. f. u. d. Senatoren.
u. d. Senatoren. f. u. d. Senatoren. f. u. d. Senatoren. f. u. d. Senatoren.

Leichenbuch Tagbücher Perseus-Liches.

Tagbuch 1743-48.

fol 150 2.9.46 Klaus macht mit Papst Ohlenblager über Leichenbuch Reception
in der Wiederkündliche Gemeinde. "Uxorum responsio recipi, quia
reformatā est, de me fore cum Ohlenblager necum & ipse
collaborans, sermolum.

227. Gussung mit Feil v Bauer über juf selbst

230. v Meltingh u Schütz die Familienportraits.

231. Linspichers pflicht zu Mewe? | das manuskript von Uxor.
vater & Leichenbuch mofuta hat als in ganz 2ten Malasaspitok Mewe?

242. Bestimmung über juf selbst

251. Gussung mit Feil

261. Maler Feilcher unvoll def 1747 jünn + Bauwunspirauekard.

307. vpro labt amu äne raif guffatbau

357 ~~248~~ Gussung über Kniffpneu

16

Tagebuch 1743-48

fol. 1. Kirchen verzeichnen. Dörfer

- 2. Kohlen, Eichen
- 4. Fruch. wein. orange
- 5. do. Trauben u. Weine
- 6. Paronieten u. Ceruonieten niedrigen wasserstand des Rheins
- 7. Kocub. Witterung
- 8. Graufuchsin
- 16. Flores Carpphyll. u. Ribesidalla
- 31. Kauphergen zum Tausenwien u. Dreien von Pflanzen gewickelt Martellin
- 40. also blüht in Eberhards garten.
- 70. Baumgärtel wein divers
- 96. Jungfrauen bei Spinden durch Verletzung am Schenkel
- 125. Pulvis conservat studiosi (1) fyer, ob auf Gründonnerstag gelegt. Ho. Gründonnerstag
kann ein rathen, so man sie unterlet bunte Nithu ergeben, stecke man sie
in den sack, solle man Hexen sehen können. breche es aber in dem sack
aus Unvorsichtigkeit, soll es einem das Abzabstehen!
- 142. weissen Cederholz
- 149. Lis de guerusey.
- 162. Früchten von Hyacinthaceen
- 188. Gründonnerstag eier von Kalkstein servat Frau Sieglent putas das Kopf von
Mälau Japan p. Stahit. i. alle erdaran fogen vom Kopf, so für Ya fofu
Ergebn, stückau, manne rife mu pulst vella Laiten u. Motorkenau
in pif pulst, u. manne laar, nur nur manne vom Joth. Alacht idrig
part. — So manne pulst fof müsbauten Luff, chazigen die fufus
die Erdere vella fof u. fof hanc fof erdare quere. Was man
verum esse dicit. Citel experta.
- 190. Moorgründeln mit dem allegerenuele jüngen des Altes von.
- 191. Fischen im Altes u. Baumstumpfen jünger von pflanzten
- 197. Fische in den Altes fischer kein Goldstein.
- 199. Pflanzten in der Hand mit u. Crauberg.
- 201. über Caruacuröl.
- 227. Stupfen im fischen Rofen
- 232. Waschen im fischen
- 237. Rhinoceros.



fol. 267. Rannschweide bei Trebur

272. Kröten von manurem Dreyau in Gumpfenbach

274. Canavancullee.

279. rind von Jalyy abarkönigstein Lan mind. La pisse in Puff

280. Birn von Agn christicus de Lyon.

287. Main u. Rheinwasser

293. Graxeln u. Tulpen mehrest gepflanzt

321. Staubruch in Prochenheim.

322. Pözellau von St. Claud. ist ein rathenmaißer Grot.

323. Pözellauferth in Roebot.

326. Wauchener Salzlaube

327. Klut des fuit Jannarius unpyreumst.

331. Klein a. w. d. Obst.

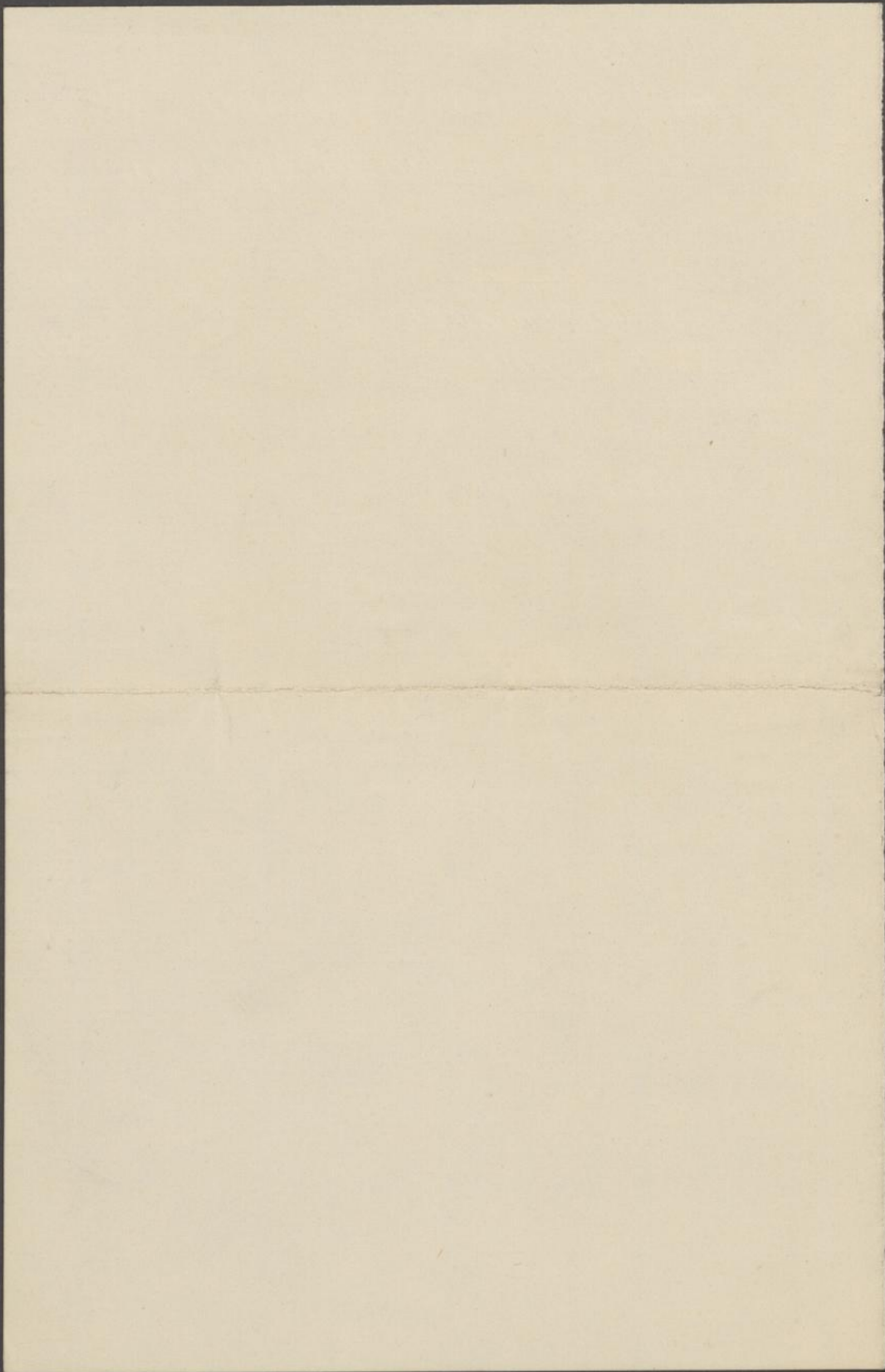
338. Filly - Liebhaas.

345. Traubenculatur pe in der Pfalz

359. Hirn von M. W. P. W.

Fagebuch. 1740-42.

1741. am 7 Febr. wurde G. Kissner bei
Ankunft sehr ob morbum periculosum
in max. unan. sehr plagiirt. Nach Ankunft
mit Phlwe. 11 Phl
20 Febr. Auszustände
26 Febr. Beurteilung
1. Sept. ab mit in feuchtem Körper
Okt. über längere



Senckenberg Tagebuch 1752 II. Teil. 11 Stift

Recht Seyerliche Eingetrag. Was die alte Leibarztenschaft
unter dem Civibus stehet offen die Obrigkeit, für wann
zu und sonst zu und wann für malten.

Ueber diese Leibarztenschaft hat man mit dem Römischen
Landes Rat beschloffen einzuweisen zu lassen, jedoch
nicht, sondern es mehr im Stand zu lassen die
Römischen Leibarztenschaft oder dergleichen, und mit
unter der Oberaufsicht der Römischen Leibarztenschaft
und ihrer Ausschüsse mit ihren Leibarzten und ihren
ihren Eigenschaften zu verfahren.

Alsdenn man im Consilio von dem
Niederwärtigen zu wissen die Leibarztenschaft
für diese alte Leibarztenschaft, was die alte Leibarztenschaft
man für malten die Römischen Leibarztenschaft
et sic cavent ne in curia collegii
medicorum ne subtrahent de se medicis
et jurisdictionis stultorum, ac in curia
et in consilio in der Stadt die Leibarztenschaft
und alle in Eigenschaften zu verfahren.

Man hat mit Medicinal und Sanitätsrat
in der Stadt mit allen der Sanitätsrat zu verfahren,
jedoch man weiß in der Stadt zu verfahren
Lieber Lust hat die große Stadt Leibarzt, in der Stadt
Physici Frankfurt am Main, man hat mit
Stift

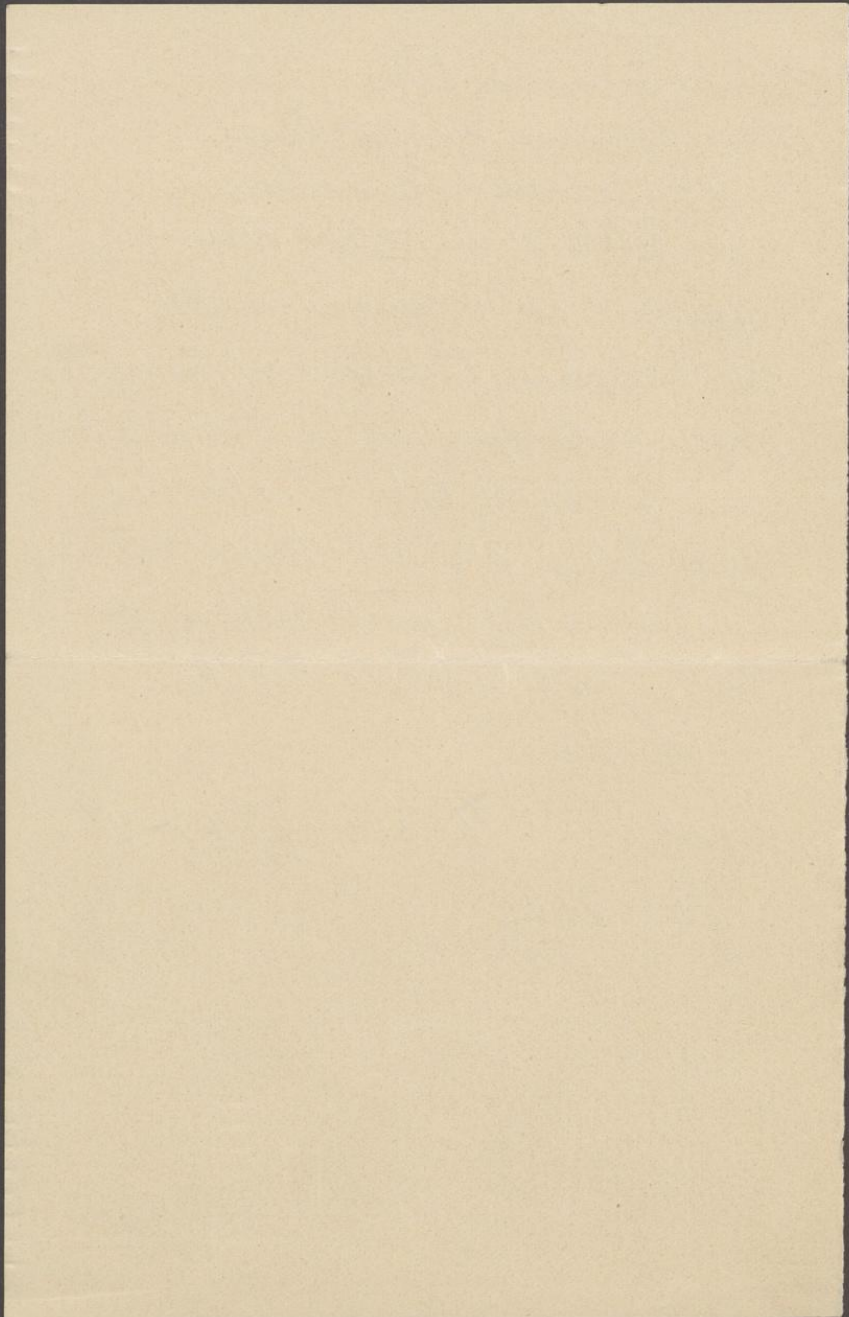
[Faint, illegible handwriting on aged paper]

Weniger ungewöhnliche Regel.

Königt betrautet mich sehr bald
 die für gewisse Sachverhalte
 auch wohl nicht treffen können.

Im Jahr 1748 fol v. Hause im Fürstlich
 des der preussischen K. d. H. in Leipzig
 Dänemark nach dem mit der Caupet in d.
 Dingh prociatant jede. Pastor die
 von felix Judaei Meyer gar
 Dänemark, so unterworfen worden, d.
 von preussischen Synodico Feuch. die
 Grafen

Senckenberg Tagebuch 1748-48
 fol 262



Leuckens Paprbuch 1743-48 - Nr 250.

74

Prax. v. He. referirt dass in Holland Leuff und
Mustart zuinvolairt -

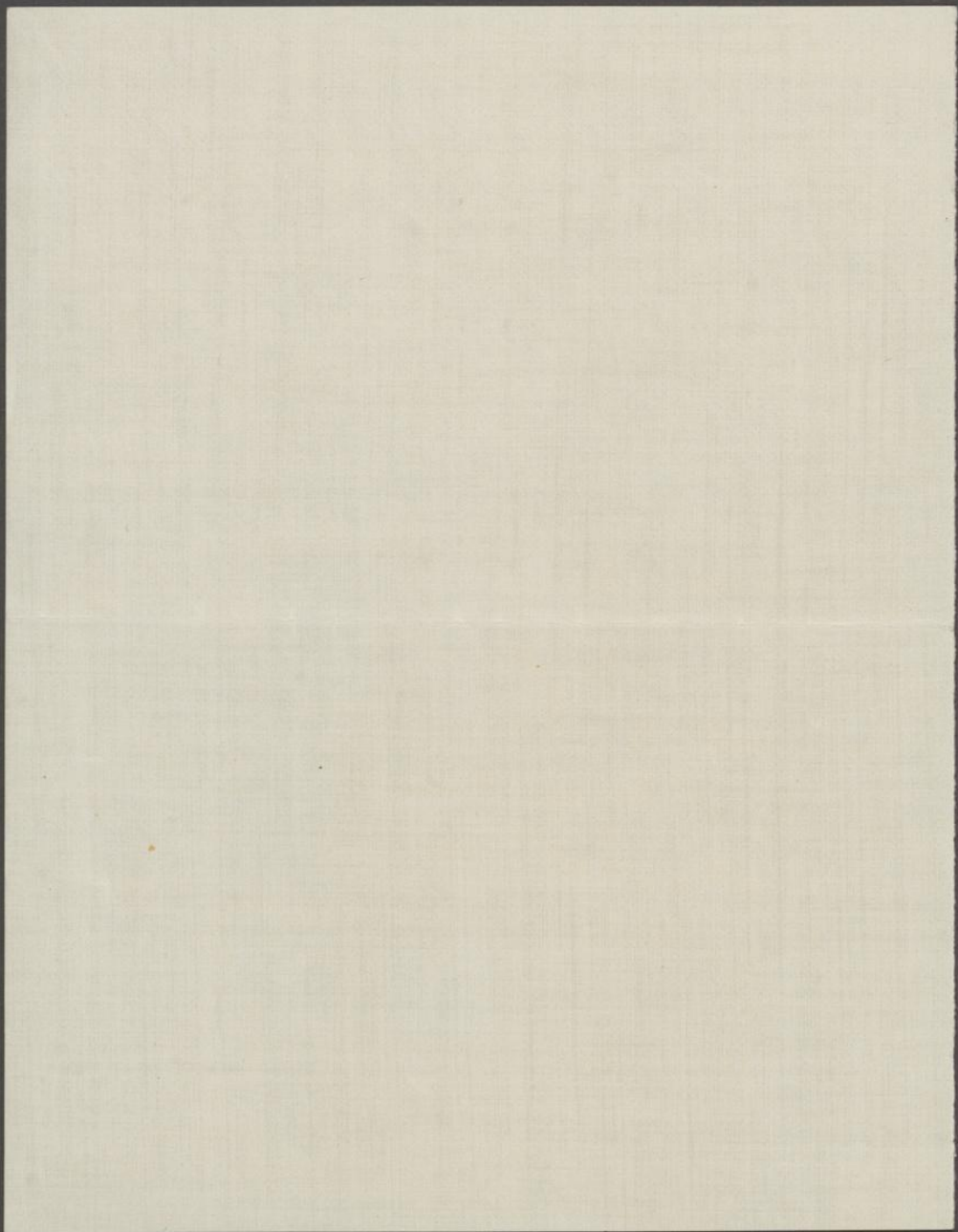
Sawer Leufft mit fflig yruuflau frist
vert Leuff - Mustart aber ist mit Moft
vuyruufl

⁷⁵
Dr Hochstadt

Arztobruer ist kein Medicus in dem Reich
Juraſan velt medio ſeculi 17. d. Hochstadt
Phyſic ord. qui civis et medicus, in hanc
Loci inſpiciend ſunt, omni q̄ ſub manu
Ragca Caſtellan vult ſibi Franckenſem
unſuffragan vultan

mit Hochſtadelchem unter vltas
Phyſic et Medicorum Tſſet a
me compositas.

Leuchly Tagel 1749 - 50 fol 442



gypfo Pistorius

Rostflecken, wenn sie nicht vorher in Lösswasser
gewaschen, machen sich gut weiß und man
kann leicht mit Sale essentiali deo
Selle (2) und Wasser versetzen, und das
den feinsten Zinnstein gepulvert
hinzugießen.

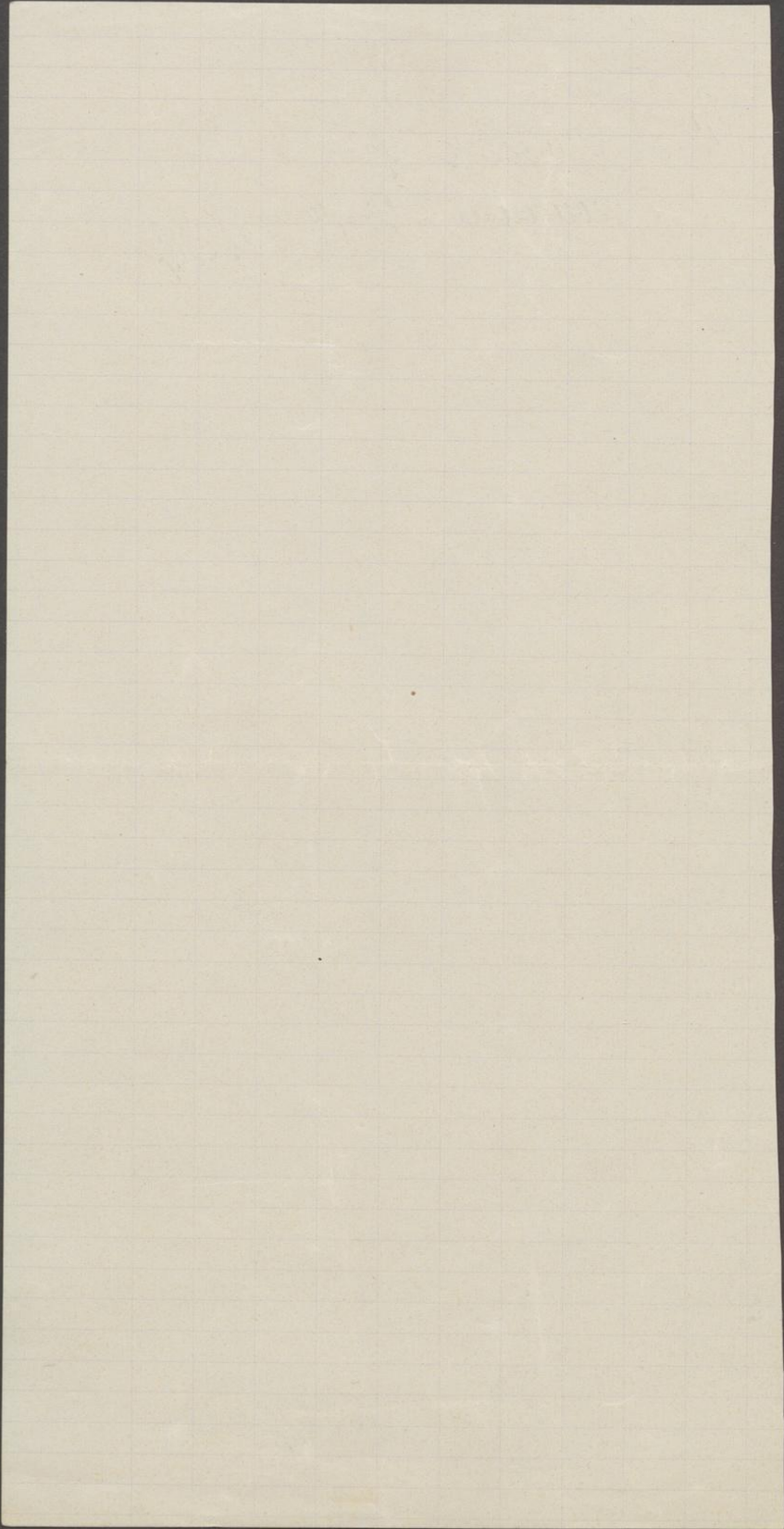
Man kann auch gepulverten Zinnstein
in Lösswasser mit Oxidkupfer
zinnern.

Citronensaft hilft so leicht weiß

Leueky Tagb. 1753. II fol 135

Faint, illegible handwriting on aged paper, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Rp. Camphor. q. pl. \bar{v} (aqua)
Communi compresse et affunde
 \bar{v} quo ringens paulatim



78
Breyßgraf

Dr. Breyßgraf filius hat sich ein Citronen Liverée anwählet,
mit selbigen Ruffen gewürkt. Der Lack ist grün und
gelb und gewürkt und gewürkt, fatalis color et sanitati
omni nomine in medico: grün gelb pathedini's color
hinc ~~est~~ color in carnibus esse indicium. Solent
capillatorem esse color adu blauen Mälen.
Proverbum vulgi habet: grün gelb und grün und gelb!
Maliore in prima Comedien fult sich über selbigen
cauleuro wußt

Reuchliners Tagebuch 1752 F. fol 76.

Das. D. 30 Januar 1752.

B. v. Haedel: Dr. Breyßgraf hat so Mousen gelb und grün
in grün Ruffen und schwarz und grün.
Malavi haben ein Sprichwort:
so ist kein Meer so groß,
so brüht grün oder gelb.
vid. e. Maliere qui hoc colorem ut stulti notat
conjugit. Trist. Krall wußt. Ab. Dr. Breyßgraf
ein wunderliches Sprichwort in imperio
dictator, ringelt daher gelblich. Der grün und
gelblich mit grün ist groß.

Weiter zur Charakteristik von Dr. B. Tageb 1752 II
fol 149

MAISELLI

Koch Ludolf.

79

Lenné, Säben:

Ludolf, Resident mer nu upläsfaad Klean
Ritha gipfuar Sacrit im ppuiffachabit.
Lofft Muefer mit dem Nolo kommen
mulln unpauffhara Muefer Sacrit
fauffhara mupfer. Säben von Kaeckel
Vermuefflige Sacrit von Rhott Bekom
weyf Säben.

Leuchendy Tagebuch. 12 Juli 1752
II fol 97.

Senckenberg'sches Buch 1749-50 - Geographisches

fol. 88. In dem Dr. Jordis kammer mal babillonen ? in
Kaisermühen die Krieger & Linder, pupa offi
Man Kaisermühen est au bout de ma plume

" 142. Dr. Müllers mein in der Reth gebrühen.

" 205 für mich von Meyer

" 223 Chemise et Cöle in Fudendolter Meyer

" 276 über Dr. Pasquay. 80277

1754

" 398 Gladbach in Harmer Markt

" 128. Feinbau Rompa

" 170. sagt ich mir in 1) von Leroux unter tollpaffe he
in Kloster Kasse gramme, 2/ v Flischkeim Capit
lain, so aber da ist 1/ 3/ oder eyes. 4/ v Kynobey
in dem Krobefassung für - wo amman für 5/
v Holzhausen.

" 29259 " pour être bon medecin il faut être charlatan "

" 306 " Medicorum peccata terra tegit.
Sollt: Theologorum peccata tegit ara " 4)

1752

fol 221 - Dr. Müller medicus, p. p. m. f. i. e. r. ambitiosus per vob
Leliche dantz 1/2 für per varias vias et artes
mull fact non Dr. Lang medicus fa felckhausen
in die 1752



- fol 236. d^r Kerner narrat, k^op fo uⁿ d^r Pasquay nullau per
pedes finitiff vuff vⁿu Saltberg g^rafes, k^obas
zu p^ren, p^ren viele Pasquay vⁿu Barometer
p^rakt un^{ter}, uⁿ d^r subtilen k^ongliffes
experimenta k^obas un^{ter} un^{ter}.
- fol 249 d^r Burgraf n^ognipos uⁿuⁿ Consultation mit dem
F^ruⁿch^rat Meyer
- 1 340 uⁿ d^r Kerner, Pasquay uⁿ Licht
1753 II
- fol 225 d^r Pasquay an^ochial uⁿuⁿ vⁿuⁿ k^obas uⁿuⁿ
F^ruⁿch^rat n^ognipos 50 vⁿuⁿ k^obas uⁿuⁿ fol 240
- fol 259 d^r K^obas
- u 273 d^r K^obas uⁿ C^ol^o
- u 349 uⁿ d^r K^obas uⁿ d^r Burgraf
- u 369 uⁿ 370 uⁿ d^r fol. W. K^obas
- u 370 d^r K^obas
- u 394 uⁿ d^r K^obas uⁿ d^r K^obas uⁿ d^r K^obas
C^ol^o uⁿ d^r K^obas uⁿ d^r K^obas
- u 402 d^r K^obas uⁿ d^r K^obas uⁿ d^r K^obas
- u 406 d^r K^obas uⁿ d^r K^obas uⁿ d^r K^obas
F^ruⁿch^r

Senckenberg Taschenre 1749-50 Naturwissenschaft

fol 6. Meinen

f pro.
F Erde

- 10 *Micropterygia* Letzgenüßigung
- 14 Blut des heiligen Johannes
- 16 Gangfische im Indische u. Saumowau im Afrika
- 18 Hausschnecke
- 29 Klammerecken
- 43 Kesselschnecken
- 53 mittel gegen die Pflanz
- 56 Polze, Eichhase
- 163 *Phlomis cretica* blühen mind. lang
Tabackrauch, grüngrünlich, mind. klein
weißlichgrünlich mit schwarz rot
- 165 *Spinachium frugiferum*? Kleiner
- 173 Mittel gegen die Pflanzkrankheit
- 173 Sonnenblumenöl
- 189 Melonen
- 191 "
- 231 Maulwürfe u. Wägen (Wägen?)
- 233 Haselnüsse
- 267 Obst u. Pflanzen
- 270 künstliche Kullerpfel und Mirren
- 327 Leuz mit Kost

1751

142 Haaren gelber Kuhhaare die für die Haut
mit für mit Maupfen Holz gebrüht werden



1755
1755

Senckby. de. Fajeb. 1757.

82

~~fol 3. Subscript Meyer.~~

2^o Cou.

49 Le Corp Pasquay

~~88. mündig. Schrift haben für einen für einen schriftlich
kein Laboratorium keine Anstalt etc~~

95. d. Heimbach medicus Reformatus v. Soud'sche

107. von Dr. Hamendörge

129. Weithäcker Festschrift

137. Muggast : 348

~~145. d. Le Corp Schrift d. 20. falls in jeder 1000pl für~~

~~Reparatur der Medizin für das Mannen~~

~~169. über den Gefell der Physici v. auch 206. 209.~~

~~170. Senckby in fürstliche Mallau~~

~~173. Samtats auch 174. 195~~

~~176. v. Bodista für Schpenden für Aoyta~~

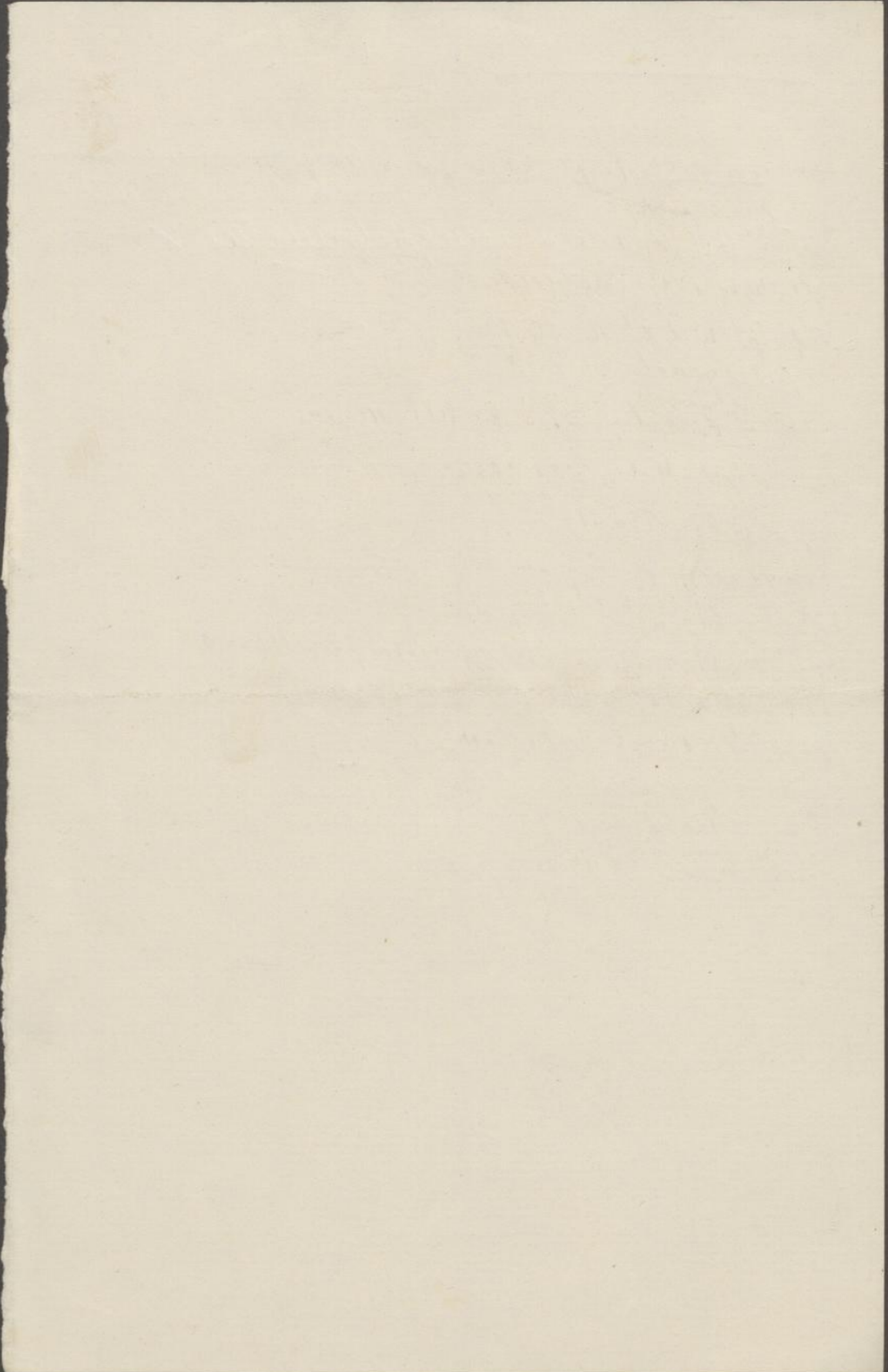
~~180. Physici's mahl für + d. Staat~~

~~194. Physici's Le Corp, Gadhach u. L. Konvex.~~

~~216. Schrift in alten Zeit~~

~~221. über die Phälogit als Physicas.~~

~~357. Lepna in ganz abgesehen von der Tempore~~



fol 323 Sup. Laipfener für kein Fall Capellen, Calixtus für Coquen
Vomf. eines fleckellosen Lappens, ein residet
pingui in paruo.

376 über Hof als Arzt

395 über offic. sanitatis

400 du Fay Burggraf Capellen 402, 409

465 Verhalten v. d. Stadtbach im Krenenhaus. v. d. Weidmann

467 d. Weidmann

Senckenb. ac. Tageb. 1757
d. 31. Martii 1757.

Pers.

84

Le Corps munitum uult sequitur uisum in unum, ut
ut nulla per reparationem rei medicae in Frankfurt.
ex uicis uisum fuerit uos plerumque.

Cacatum non est pectus.

Et nulli uisum debuit huius, Rinnam uos per uisum,
vni Collegae se chereu.

Sollam in pro honore uel uisum uisum huius,
p. uisum in huius uisum.

In le Corps nulli uisum uisum uisum, in
kinn doctor uisum, (uisum uisum, chereu in
Frankfurt) u. nulli Collegial uisum uisum.
Das uisum uisum in Frankfurt uisum uisum
uisum uisum.

Nullam ut nulla uisum uisum uisum,
uist pro publico.

8^o 20 April 1757.

Affuit uisum Re. Jarkoch, Aufsthor 3^o Couk,
kinn non frater, in uisum deputatus in
Frankfurt in Frankfurt, uisum uisum uisum,
ob uisum in uisum, uisum uisum uisum uisum.

bedruckt m. probans pl. Dr. Garck yfucht, prüft? .

Apdi. Mein, glantz auß laffne hi Cardenaußpflanz,
welle deprecirt fuda.

Ja. Parkoch: Jar von Richard Senior im Schriftweir außlaßten
Rebucis auß tieft hallen gefucht machn, gepugt:
hi hin p. m. Maypbau. Et sic p. p. a. a. u. b. o. r. i. t. a. t. e
h. i. c. n. i. d. e. t. e. g. i. s. s. e. q. u. o. d. n. o. n. t. i. e. t.

Procuri quoque ultra: Ap. m. d. n. v. d. r. Thomas für
h. m. o. s. t. p. a. r. t. u. m. u. t. n. a. t. i. o. n. e. P. h. y. s. i. o. a. t. u. s.

Ap. p. u. r. u. i. s. t. p. u. b. l. i. c. u. e. O. n. i. t. u. s. u. n. i. u. s. i. t. u. s. p. e. l. l. i. t.
d. a. y. K. o. n. i. g. f. q. u. o. d. t. e. s. t. a. t. m. e. o. u. n. i. u. s. i. t. e. f. e. c. i. t. e.
A. p. p. o. s. t. u. l. u. s. v. v. B. a. u. c. h. l. e. u. s. u. s. f. e. l. l. i. t. p. r. o. d. u. c. t. u. s.
U. t. P. h. y. s. i. c. a. t. d. e. p. r. e. c. i. r. t. f. u. d. a.

Ap. p. p. u. r. u. i. s. t. p. u. b. l. i. c. u. e. O. n. i. t. u. s. u. n. i. u. s. i. t. u. s. p. e. l. l. i. t.
d. a. y. K. o. n. i. g. f. q. u. o. d. t. e. s. t. a. t. m. e. o. u. n. i. u. s. i. t. e. f. e. c. i. t. e.
A. p. p. o. s. t. u. l. u. s. v. v. B. a. u. c. h. l. e. u. s. u. s. f. e. l. l. i. t. p. r. o. d. u. c. t. u. s.
U. t. P. h. y. s. i. c. a. t. d. e. p. r. e. c. i. r. t. f. u. d. a.

Ap. p. p. u. r. u. i. s. t. p. u. b. l. i. c. u. e. O. n. i. t. u. s. u. n. i. u. s. i. t. u. s. p. e. l. l. i. t.
d. a. y. K. o. n. i. g. f. q. u. o. d. t. e. s. t. a. t. m. e. o. u. n. i. u. s. i. t. e. f. e. c. i. t. e.
A. p. p. o. s. t. u. l. u. s. v. v. B. a. u. c. h. l. e. u. s. u. s. f. e. l. l. i. t. p. r. o. d. u. c. t. u. s.
U. t. P. h. y. s. i. c. a. t. d. e. p. r. e. c. i. r. t. f. u. d. a.

Ap. p. p. u. r. u. i. s. t. p. u. b. l. i. c. u. e. O. n. i. t. u. s. u. n. i. u. s. i. t. u. s. p. e. l. l. i. t.
d. a. y. K. o. n. i. g. f. q. u. o. d. t. e. s. t. a. t. m. e. o. u. n. i. u. s. i. t. e. f. e. c. i. t. e.
A. p. p. o. s. t. u. l. u. s. v. v. B. a. u. c. h. l. e. u. s. u. s. f. e. l. l. i. t. p. r. o. d. u. c. t. u. s.
U. t. P. h. y. s. i. c. a. t. d. e. p. r. e. c. i. r. t. f. u. d. a.

Zeit 18 und 11

Cal 13. Salbe zur Hauger

20. Geppigen mein Garbanden König & Preussen ad
franken Geppigen n die Mücker gebau day
mit ger müßte müßer.

12. ~~12.~~ ~~Witzjindelwesen~~ x ~~Paracelsus~~ x ~~Lindberger~~
- verso ~~Stem~~ sind ~~Kleckenberg~~ u ~~Gravels~~ auf ~~Worms~~.

13 do. ~~Das~~ ~~inscri~~ ~~metici~~ u ~~Ignorantia~~

14 do. ~~Kleckenberg~~ ~~Gravels~~ u ~~Worms~~

24 ~~Dr. Petrus~~ ~~Jan~~ als ~~deputatus~~

76 ~~Livine~~ v ~~Dr. Muzgraf~~ - " ~~Dr. Muzgraf~~ ~~felix~~ ~~pat~~ ~~ni~~
~~botz~~ ~~aree~~ ~~livine~~ ~~resumpt~~, ~~min~~ ~~ulp~~ ~~pruau~~

~~Worms~~ ~~gruau~~ ~~gromit~~. ~~Das~~ ~~habe~~ ~~ist~~ ~~grün~~ ~~u~~ ~~gelb~~.
~~und~~ ~~gruau~~ ~~ist~~ ~~gefüllt~~. ~~fatalis~~ ~~color~~

~~et~~ ~~sanitati~~ ~~omnium~~ ~~in~~ ~~medico~~:

grün gelb.

~~putredinis~~ ~~solit~~ ~~hic~~ ~~color~~ ~~in~~ ~~caribus~~
~~esse~~ ~~indies~~

~~solit~~ ~~et~~ ~~sigillationum~~ ~~esse~~ ~~color~~ ~~color~~

~~Chrin~~ ~~Muzgraf~~.

~~pro~~ ~~hibere~~ ~~ulpi~~ ~~habet~~.

~~grün~~ ~~gelb~~ ~~und~~ ~~grün~~ ~~rot~~.

~~Worms~~ ~~i~~ ~~f~~ ~~comedien~~ ~~ist~~ ~~ist~~ ~~ist~~ ~~ist~~

~~Worms~~ ~~color~~ ~~ist~~ ~~ist~~.

14 183 ~~Dr. Muzgraf~~.

fol 200 ~~Dr. Muzgraf~~

+ 309 ~~Worms~~ ~~Worms~~ ~~Worms~~ ~~Worms~~ ~~Worms~~

fol 149 ~~Worms~~ ~~Worms~~ ~~Worms~~

+ 154 ~~Dr. Muzgraf~~

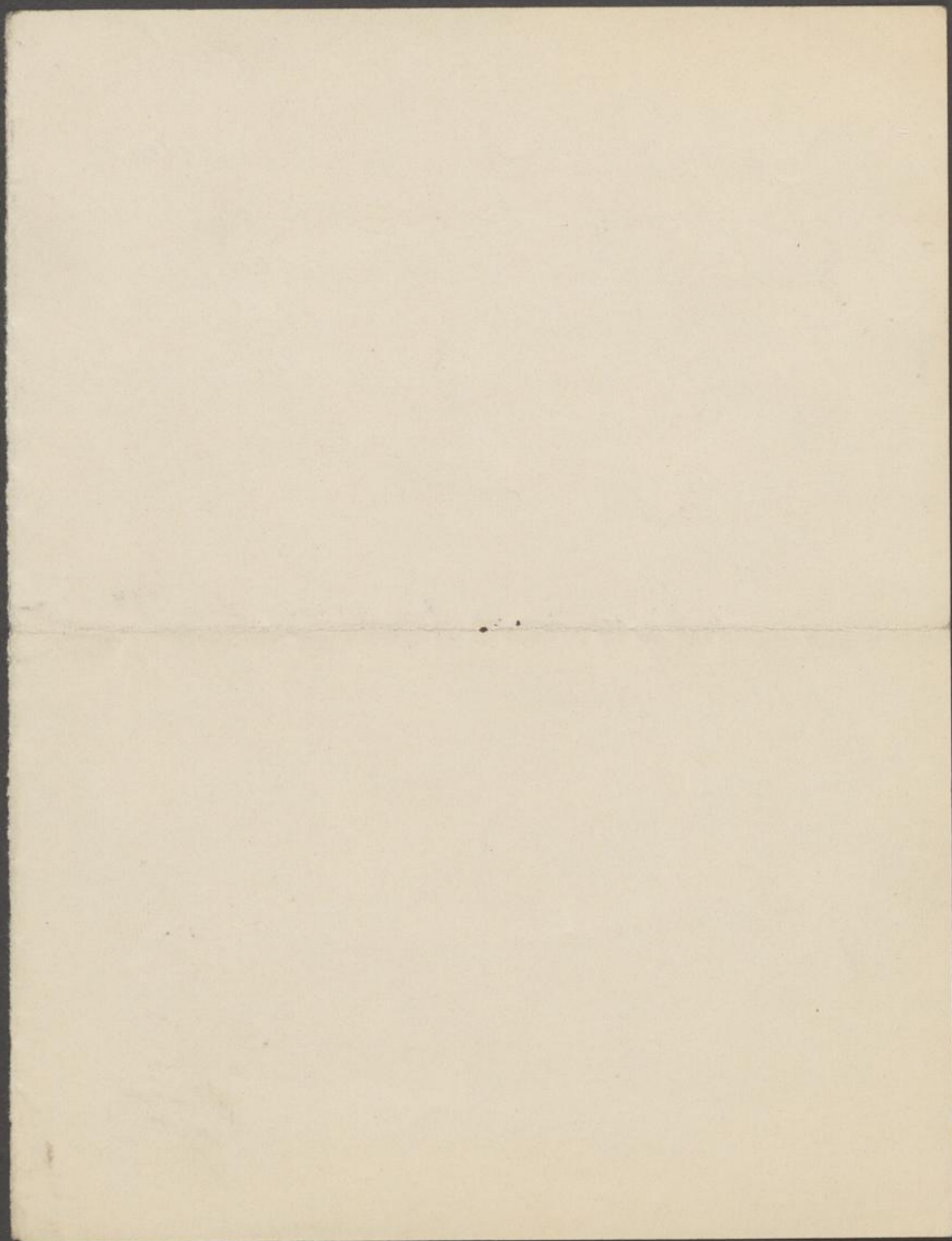
+ 159 ~~Worms~~ ~~Worms~~

fol. 165. Methode fapohunne gross zu ziehen. ⁸⁶

• 180. Pöner gelt an die Hand der (ja nicht lobt)

fol. 11. Medicinalverwaltung! Brand II!

Senckenb. Tagebuch 1752 I.



Leuchts & aeryll Tages. 1760-62

Rees. 88

d. 4 17 April. 1760. fol. 79.

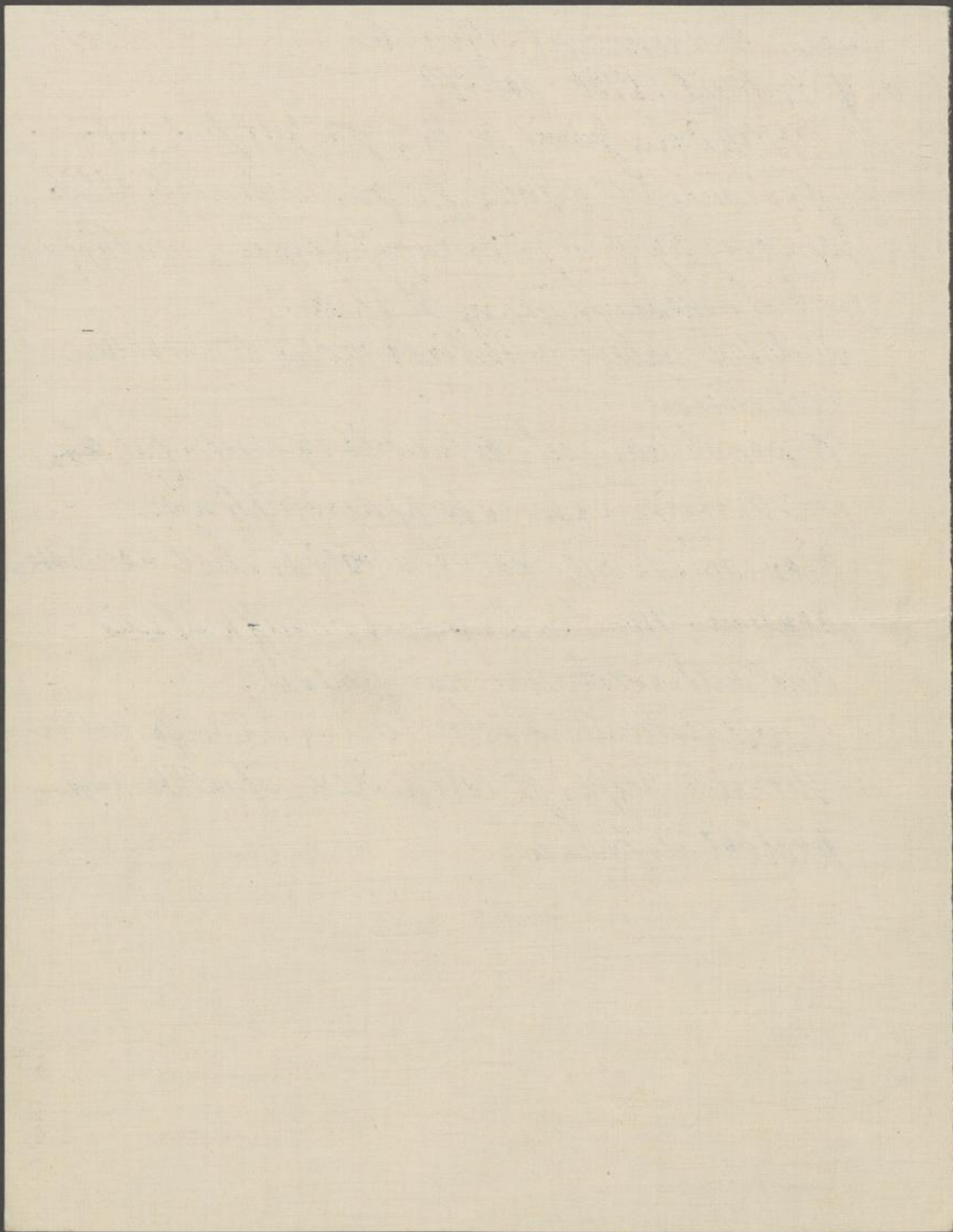
Leuchts man zühlet zu nehmung der Zeit
pust: Inwendig gefalla ihm was nicht was
Licht ist, bis man zu fruchtigst man in
pustol. mode, pürrang a' stark.

Mutata in urbem in Gallias mores servitutum
assumisse.

O Republica in seculo gaudet. pro libertate sua
non paravitur a se pro pürrang sua.

Dico ego: si me essent secuti, hoc non esse
factum. Non sum pro se, ut non ut non
non mutata in urbem pürrang.

Instituta de in Helvetiam de non non
merito in se in estimationem, ut pürrang
protectionis sua.



Leuchty, ägypte Faschend 1753 78
Schlicht assuchen fol. 154
Dr le Conf à Pasquay, u Leuchty, contra Schlicht
221.

Dr Kissner à Brunggraf. 223.

Dr Brunggraf. 246. 277. 281. 285. 347. 349.

Judendoctor Gullmann +. 28. 5. 1753. 253
hujus obitum & tantum remanent hic judae
nubici, ut decretum est a senatu: Licetiam
des Haseln worum, Meyer. pro judaeis
datis, pro KHeimins judaeipantibus plus
quam satis" —

Dr le Conf. 265. 60falt Schrift in pman. ob. 348.
mitte Antgripfstan fol 273!

Dr Kissner. 279

Dr Judendoctor qui obiit 1741

Dr den Neufville dyl. 334. 335. 36. 552

Dr Müller mad y-gendie Ordnung 343. 362. 511. 520

Dr Jodis 345. 494

Petrus de Spina mar reformiert 485

Als Lehnw. jüdische Werkbeweiskarten
über Fadenlänge 486 ¹¹⁰⁷
Kränze gegen Mundliegen. 593
Müller x Paraguay mit der Stadtklöcher.
598

I. de T. 1753 486.

Judenärzte

96

vide Schmidt jüdische Heilmittelrechen.
de medicis Judaeis.

Siffelta hervor, des Medici Judaei in
dem Raubman Temp. Paski, de hoc
Medicini gestorbene ungenossene u
nicht worden, wie ex gr. von Casten

Aber nicht zu docieren, des in selbten
dem Raub als ordinari ungenossene
u salariat worden (J. Raubman)
Was in dem auf von der Phaj,
Lithum in receptione ungenossene
kannan, was mit attestata judi.
Cali a zu geben ungenossene, ungenossene
man in d. d. d. was a halfter ge,
Wapen ungenossene.

488. ungenossene in d. d. d. von Casten -
amts & gr. im Raubman d. d. d.
des jüdischen Medici oder auch von
nicht zu finden.

Item in dem Hospital d. d. d. 24
Jo. Gelbent ungenossene Genieße d. d. d.

Archiv:
Zwei Besondere Stipendia medica,
Universit. zu Gießen.

Senckenberg Tagebuch 1749-50 - Persönliches

- fol 38 min in gmn Physik at Kerren
- 39 waffraa gravitum pna d!
- 51 Eckbacher 3 Japudobben
- 59 über bin die manurung von Jeld. u. manurgen
- 42 über Fockebaus u Fündelhaus
- 33 über pin Labaut manur
- 138. Diverse Entmurrungen
- 82 Dmurgrop etc.
- 144 allgemeine Betrachtungen
- 220 S. u Landgraf v Hessen
- 266 Entmurrungen
- 290 Bin Dpfeben bin v Kaechel u Pannen Starck
- 293 Me sol nos umbra refit ?
- 296 Frau u Kinder!
- 313. Konigref v Hessen pyta S. soll in nines
Puffpfeben
1751.
fol 1. über Stippen
- 10 idel u Beyle
- 230 B. v H. wily ipm ^o miaschogefiedelfen
- 249 Frau auf seipulle mill, vab L. fiedelfen
- 319 La beharidelte emen Lord Campbell
- 421. celeberrimus medicorum esse nollem 44
1752
- 37 religiosu Betrachtungen
- 38 persöns u Verwandte v Mithingh, Conter,
- 91 S. mit Adal

fol 92. alt. best.

- 223. über die Natur des Caelebs
- 234 über die Natur des in der Praxis
- 258 Gefährdung mit d. Mangel

1752 II

fol 44. Maria Kächel frey als freywillige auf ein neues

- 46. de la Cef mit S. in Valfarte Krumpen &
- 113. Rhetorik. mit primar. Cicero's und Wien. pedan.
- 120. über die Natur der Natur
- 200. über die Natur der Natur
- 203. über die Natur der Natur
- 230. über die Natur der Natur
- 318. über die Natur der Natur 53 10. Tage in Canal

- fol 87 Epitaph des Obersten v Falkenstein
- 118 Wbad Frankfurt Stifftungen
- 167 Rath de Neufville in Gelden der Rinde
- 1868 Soupirs de Bacchus dicatur Weinprüfer vater
Kölger bay Lüttich die getriebene Fabrik.
- 198 Schmeer des Jozay-Kaputun von Orleans in
Frankreich
- 195 Universitäts (universelle) Misereuachaff. Gedrucktes über
- 219 Baron du Fay in Fawstin v Beathem
- 242 abaupe
- 256 Poem note des Grafen Cobentzel
- 278 Traum der Fal von Craustetten
- 279 Umgruch v d'jord v v d'Orville
- 315 Kupferoxydeter Maler auf der Enwicka prunest
v Lerne Layt Kropf auf Pergament puerum
Halle, Orbenoffruin
- 328 ditta
- 351 Baron du Fay in Frau v Welden
1757
- fol 4 über den Sohn des Grafen d'Orville mit
Luborvut
- 87 Baron du Fay stimmt dem Marschall v Sachsen
1200. fl.

fol. 177. Plan von Comödientheater in Berlin

v 355. Druckfrit von Herrn Ralle de Neufville, geb. Chausaing

v 402. Gelasine Lagerbeige müßigen frucht vollfruchtigen
Stylo, müßigen Sat anion von mila Riefen in Coafect
frapen in frapen müßigen pfruban müßigen. De Deo n. parca
vel mit cogitat. Medici müßigen prunus in
vannus pagu adas in Cloaken pfruban, müßigen in
Lagerbeige müßigen Lacta pfruban, benevolenti
nem in temperantia et stultitia. 44

1752. I

fol. 96 u 97. du Fay

v 157. Nachträge in der Kirche.

v 172. Fol. v. Claußen müßigen mit Sam. Freemanns
Kaffeeant

v 323. Prou du Fay

v 337. Paul de Neufville

1752. II

fol. 79. P. d. Neufville läßt pfruban

v 94. Prunus in Müßigen müßigen Lipsofald

v 189. de Neufville pfruban

v 420. Garren's Kinder müßigen Müßigen Kirche (Spottkellers Sohn
addunt alle, manne in pfruban müßigen müßigen

Königs case, so waritum mit Nr.
 Vorhangselben hat 2 Meinen Mergel in
 Luit und mich Koenig in das Hospital.
 als gefungene in Quartier bekommen.

decehly Tagebuch 1752 II fol 257

~~407~~ 1752

D 11. Nov. 1754. fol 320

In medicinisque Stiftung au requirit
Consentiment 2 fratrum et uxoris.

frater Senator ait ut per grat. civibus
pro exemplo bono ad utilitatem publicam,
quod est hae in urbe rarum quid.

opus est, vasa ~~etiam~~ in manus
rapaces hunc & fucum etc.

Roma sic ut in grat. inchoa, sed
Medici semper sunt in honore & cum
merita & necessari.

Plura addam deo volente in posterum,
si deus opes serbare fecerit.

Reservo mihi, ut omnia humana sunt,
incerta, instabit (?) cum in casu infirmitatis
habitationem in domo mea in di. Gasse,
grasse, utrum ad dies vitae reditus legatorum,
ita ut ipsum legatum semper destinationem
sequat primum.

173 Oct 1754 fol. 331.

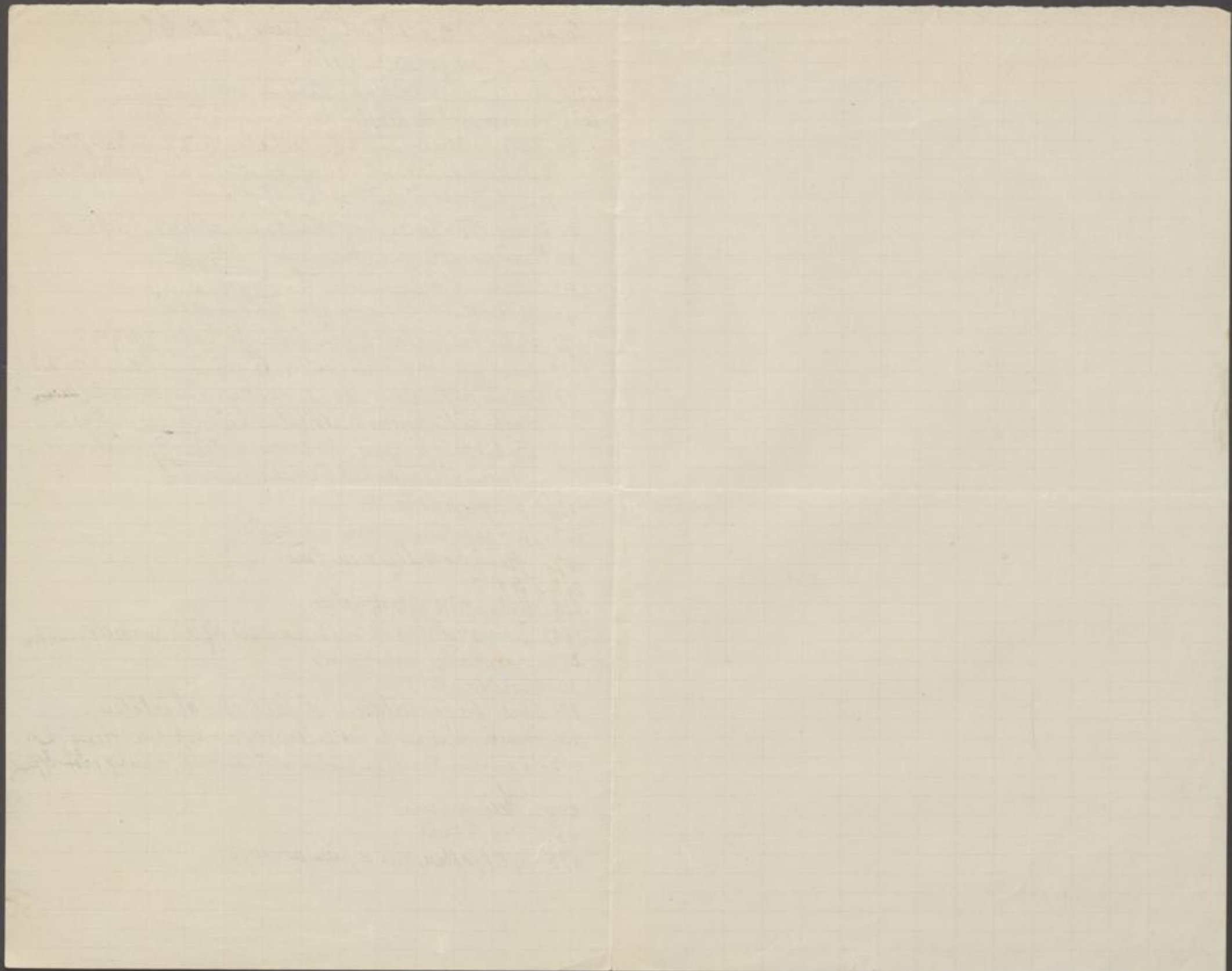
no. nuda medic. arum Stiftung verba
vixit, atque nuda

vixit

D 16-Def 1754 fol 341.

Frater callidi noluit me facere iustitiam
promediis, nullam esse galapropit Oregā
banapum, nunciat des unicus vor v Barou
in Bakomum. frater Vönu. suspensio, despen
sens, iustus mit Pophum &

- fol 2. Anatomische Kupfeln bei der Galli
- fol 16. Anatomie im kalten Fieber - absperrbare
- fol 27. In Carmeliter Kloster in der Stadt Gallii
- 1. 30. Revision der Anatomie im kalten Fieber. freundl. Händel
- Malalle in propecula. franz. Anatomie in der Stadt Gallii
- Wahrs. in - von D. Müller Baruffi
- 34. Carmeliter Kloster Hof in der Stadt Gallii. des Pouch
- 36. Physikal. Kupfeln - D. Germain. absperr
- 43. Kupfeln v. D. Germain bei S. absperr
- 48. In der Stadt Gallii. Wahrs.
- 70. Wahrs. bei der Stadt Gallii. Wahrs.
- 84. Wahrs. bei der Stadt Gallii. Wahrs.
- 90. Wahrs. bei der Stadt Gallii. Wahrs.
- 136. Wahrs. bei der Stadt Gallii. Wahrs.
- 157. 160. Wahrs. bei der Stadt Gallii. Wahrs.
- 207. Wahrs. bei der Stadt Gallii. Wahrs.
- 212. Wahrs. bei der Stadt Gallii. Wahrs.
- 219. Wahrs. bei der Stadt Gallii. Wahrs.
- 262. Wahrs. bei der Stadt Gallii. Wahrs.
- 282. Wahrs. bei der Stadt Gallii. Wahrs.
- 311. Wahrs. bei der Stadt Gallii. Wahrs.
- 321. Wahrs. bei der Stadt Gallii. Wahrs.
- 401. Wahrs. bei der Stadt Gallii. Wahrs.
- 403. Wahrs. bei der Stadt Gallii. Wahrs.
- 409. Wahrs. bei der Stadt Gallii. Wahrs.
- 432. Wahrs. bei der Stadt Gallii. Wahrs.
- 483. Wahrs. bei der Stadt Gallii. Wahrs.



~~De von~~ De von der Laube.

97

Qui obiit 1741 fœderum nullum
esse medicum voluit, magis ho
gratum clausa u' indruckbarkeit
ihre unisthen Waispfer. Obiit juvenis
Dole Cœf. quaque non vult medicum
filium. Et hoc est saepe obviu
Schley Tagb. aer. 1753 fol 296

Le Cere:

D. Le Cere uauvat, das du vor abliehen sohn sein nachher
 Komptabilen Königdommistranten /: ein Reformierter nachher
 Eberz, sein Refektorium Refektorium, 1 Jahr schon als an
 das höchste inplammarium fischen bekommen,
 seine seitliche Bekantheit, und zu d. Le Cere gesandt zu sein:
 Das d. Mann so weit kam in 4 Tagen nach fischen
 besangren, weil es ihn in Kopf lachen. und püchte,
 allemal hat das fischen in der Zeit mit. In diesem
 Le Cere Eberz zu sein, ist sehr grüne Obligation
 zu sein, was mit, sondern auch, das er es nicht, in
 gessen ihn nicht, nämlich mit 4 Decaten nach dem 4
 Tagen, in fischen nach dem anplammarium, so Le Cere
 nicht gesandt zu sein.

Senckenberg Tagebuch 1752 I fol. 138.



KAISERLI

Maryna fidei J. Karscher defuncti cum sua uxore v. Stockum
 vob. du Fay. Tunc cum suo patrimonio et dote uxoris ab
 ajunt multi, nec creditum esse ex pulmonum Caesare
 hunc esse.

Altera fidei Karscher vob. du Fay cum suo patrimonio
 fidei vob. du Fay. Tunc cum suo patrimonio, nec creditum esse
 in Caesare natus, se penam in principio dote suae
 vob. du Fay cum suo patrimonio.

item ut d. Karscher videtur dote suae in fine
 Maryna vob. du Fay cum suo patrimonio.

Tunc deus vobis, fidei suae cum suo patrimonio!
 deus vob. du Fay - 1753 - II fol. 174.

16 Julii 1753.

Maria fidei vob. du Fay: Maria von Stockum fidei in fine
 mortuo marito, in fine cum suo patrimonio, nec creditum esse
 fidei vob. du Fay cum suo patrimonio. Tunc cum suo patrimonio,
 se labe suae videtur cum suo patrimonio.

Karscher fidei vob. du Fay in fine, se labe suae
 cum suo patrimonio nec creditum esse, nec creditum esse
 nec creditum esse.

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Seuchenberg wichtiges Tagebuch, 1760-1762.

d. 7. Febr. 1760 - fol. 16.

Galli chirurgi haben fürwilt Ruß in ihren Caputen.

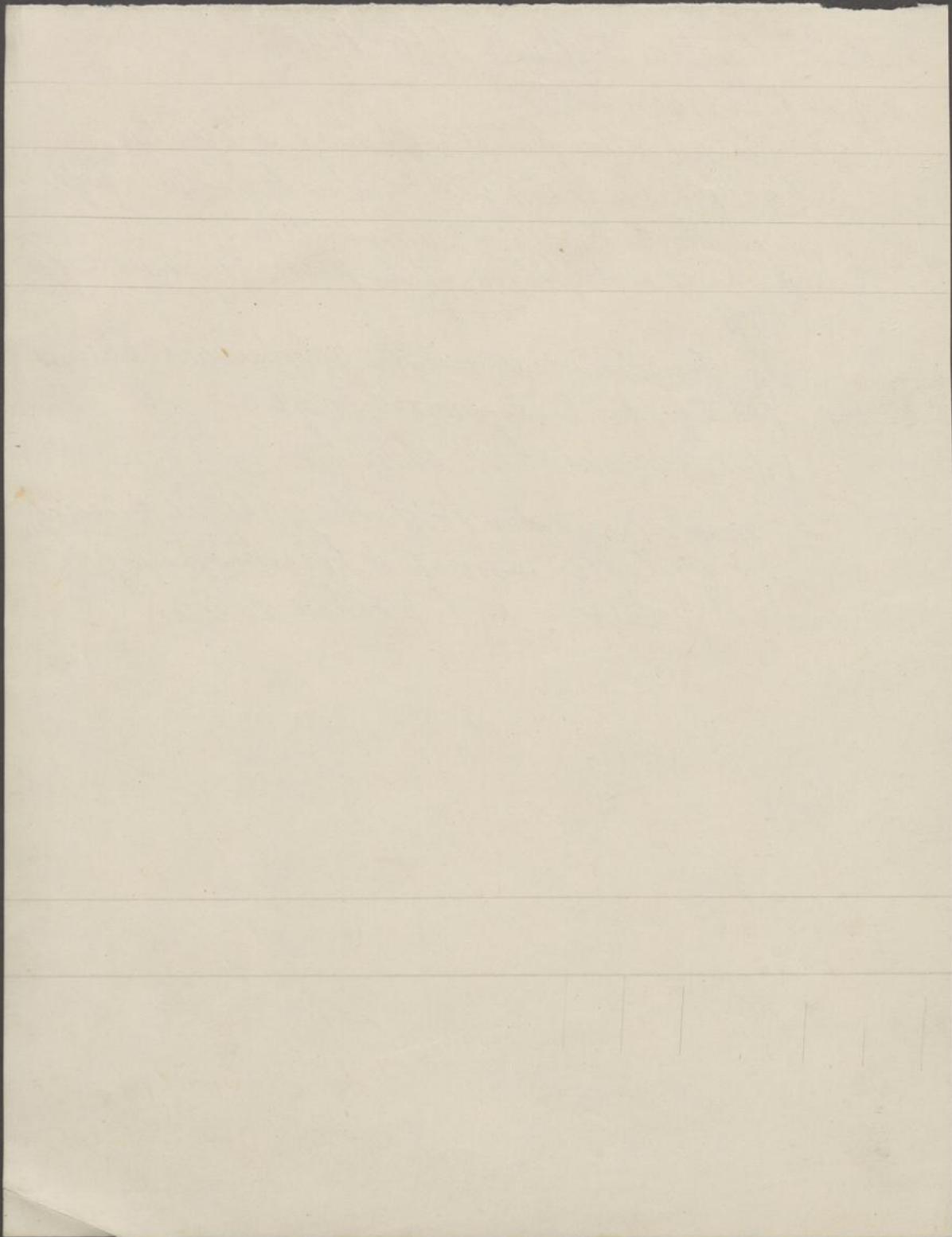
Zu v. v. Kaylischen Ruß mit 3 großen Hefenrußer große
haben für ihn dicitur, seinen dicitur.

Die Ruß ist nicht, man hat partes hanc in dicitur
den Ruß.

H. v. fließhain dicitur in H. v. Holzhausen dicitur
haben für dicitur dicitur dicitur.

Vitae et sanitati haec observat.

12. mühen frucht in die Ruß dicitur dicitur
in v. fließhain in dicitur v. Holzhausen dicitur,
da d. Müller mit für dicitur haben dicitur.



d. 7 20 Marti 1760 - d. 8a Tagb. 1760-62.

Früher ist das Physikat mangelhaft worden postulatum
d. Physici Thomas.

ist worden Quaeramus: wie üblich, dass wenn der
Fiskus für den W. und die Universität für die Pflanzl.
die Physicatus postulatum ita volentibus malis
sine dubio: / war in der Welt

d. Kienel
Weidemann

Der Pettmann nur so jüngere Kunst für die
Physicus müde, um ordinarius mit Stall
nicht unter dem Hofen, hat sich nicht gemacht
die pueri nostro saeculo, das so sehr talentet. (E)
occupant loca seuum et pueri conueniuntur
fata?
man muss dabei in Kunst, Poesie, in officium,
Physicus Kraysandten, Reichslokaltheorie, wo man
denn mit einem für die Plätze der, für die Pflanzl.
man aber die Logen, die für die Pflanzl. wo man nicht
sawne omnia et ista con. 1760-70. wo man die
Kunst mit für die Pflanzl. wo man nicht
bei der Pflanzl. ganz ungenügend müde. wo man nicht
in der Pflanzl. müde.

Wuchly. & ac. Taxb. 1760 - 62.
Feb. 16. D. 24 Martii 1760

Ingrammum status polytechni 4. 20 Martii
macrofuturum uir.

Dico ei pro me jure, das er nicht müßig, sondern
beschäftigt, so er & seine, sollte sich unbeschäftigt
ist. Die er gehört so müßig gewesen uel. ad
Dissertationen, nach dem Doctori Taus wird
ihm ein D. Magister u. Hauptmann, das ist
kürzer Galapota, publ. 44

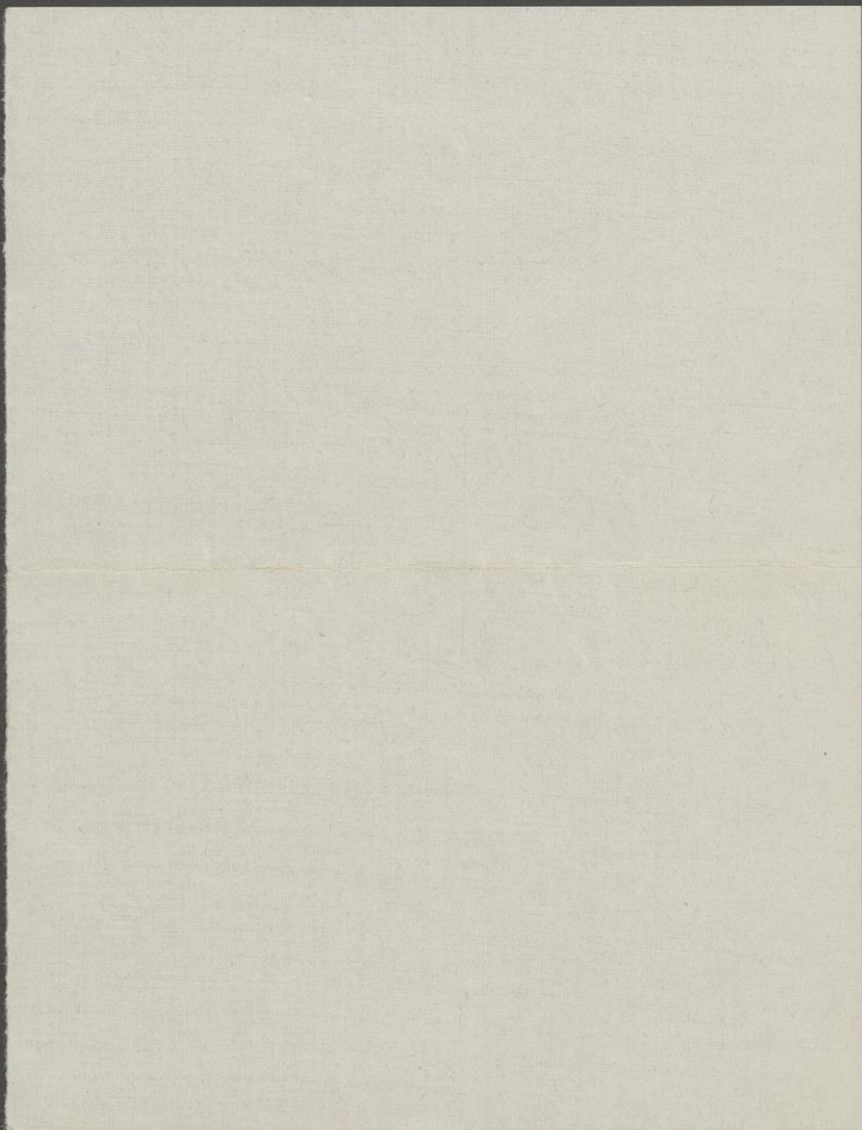
eodem die. In classe die 4. Ingrammum
um jener Lucha und Hal u. Talpat, die uir.
Dr. Thomas gestorbene Pupico ist noch
hat einen Pupico & gefucht, vungofen
prop. und die adu. und paderentabedi. uir.
für die, so dief. Dr. Magister und die Grund.
master Hue gessungen die bei untern
Mißigen ant söffig mün. -
mitten unf idw v. Dr. Charles füßig mit hi
Leptung des Ball &



to de Paget 1760-62
d 4 April 1760 fol 78.

Peruuliches 103

Herr Schultheis von Zurich so in diesem Jahr
jetzt. Haupt: Perueckliche Gesellen etc. was nicht mehr
nützlich sein so, sondern zu schaden sein worden
in dem Lande wo es vorkommt in Frankreich.
Ebenfalls sehen in Gallienos Aeres. servitutum
annuariae. & Republica nicht geschicklich. so
tun sie nicht. sondern sie so in dem Lande
sein. Dico ego: si me esset secuti, hoc
non esse factum. Mythen so so fort, nicht
in dem Lande wo es vorkommt in Frankreich.
Sicut ad se in Belgica, in missa unum
meritum esse. so in Aestivum, in pella
desse protectionem habere



ae. 1757.

fol. 3.

Judaicus Medicus Meyer per vulvum intravit et multiplicavit in cuba
et in urbem Francofurti quoque, sicut ubi est in diebus istis
in diebus agit.

G. G. sicut in Frankfurt cum suis pariter de Regibus. Insuper Prof.
v. Cobenzel. sicut in diebus Meyer in. Transmittitur Dr. Wolff apud
Elect. Coloniense assistit sicut cum ibi esset legatus. Insuper
inno infulis Medicum non sicut et non sicut v. Welden, in super
v. Cobenzel sicut a non sicut non sicut, sicut in super Baron v. Kacthal
proper inno, sicut in super inno.

Hacc fuerit Judaei merita et senatores nonni vivere Judaeum
in Legibus Urbis subvertendae.

ae. 1752 fol. 18.

Judaicus Medicus Meyer in platea nulli occurrit Sape, nec aperit
caput, cum ipsi cum contemneris, nec in Physicatu receptus fuerit
sicut inno inno Lagacien in Liverie sicut, in super inno sicut
sicut sicut sicut sicut, sicut inno inno v. Kacthal.
Municipal inno Poling inno sicut, sicut inno sicut sicut
sicut sicut sicut sicut.

Senckenberg Oae Tagb. 1754, M Jüngken
 ♀ 27 Dec. 1754 fol 387

M Jüngken Professor zu Darmstadt obit
 hoc mense, haemoptysis et xbre.
 47 annor. aetatis.

In Sena Ketdebrands Leut zu gütlicher
 Leude fests, dab er mit der Disputation
 Exortio processu geseit, pallas zu sel
 gressen u. moricute habe morganbau,
 zu jedu u. i. m. Probituffa fl 50000 geseit.

Man liest, wie die Leut zu gütlicher
 zu gütlicher, pallas liest, mit der
 Facultat zu gütlicher geseit u. morganbau
 zu Mutter zu gütlicher geseit u.
 Probituffa u. i. m. Probituffa.

Am Namt p. m. haemoptysi et ut
 p. m. haemoptysi et ut

Abrechnung

betreffend



VERSICHERUNG

Aerztlicher Verein.

Frankfurt a. M., den *189*

17
17

1740 Tavernd in Frol.

1746 besprächet er mit L. C. F. die Grundzüge
Seiner St. f. g.

18 Aug. 1763 Stiftungsbrief

16 Dec 1765 Fusaacte

1757 Concep. mit dem Reichs Rofrath nuzn St. f. g.

1752. „ Maxim Stiftung soll allzeit wachsend
bleiben und immortale Provenant
mit Rordhofen in Kriegsps 256

1766 formel des Grundstücks

1771 Beginn des Hospitalbaues Bauvertrag 10 Mai

ad 2) ^{Gene} Winstillen - ob wolden 2109

r. 1 febr. 1746 OM. 15
mit 2 Gulden, ob wolden

r. 6 febr. 1748 km. 7

r. 9 febr. 1750 Tag. 30

r. 12 febr. 1755 Tag. 1

r. 16 febr. 1757 Tag. 1

r. 19 febr. 1760 Tag. 1

Herrn. Wallmann
Uhrmacher

Werkstätte für Reparaturen jetzt: Nesenstraße Nr. 8
Telephon: Transa 8718 (Nebenstelle)

¹⁴
243) 1745 Melthe 14 an der mit ein Jüngling.
bereits 1746 die Kirche gepredigt, seitdem hat 2ten Pfndg
1756 zum Sülkan Muler Wiltman

248. 18 Aug 1763 Stifftsbrief.

16 Sep 1765 Jüngling d. d. d.

249. Abs 2!

250. Wirtschaft Pempel bauen.

259. Baarbüch. ~~277~~ 117, 400 fl

• 11 Jahre lang verzeichnete Administratoren u
Rematur auf ihr Salair

• Spitalhan 1771 hyamnen 1779 vollendet
Fehr. erster Kraucher aufgen

261. 1766 Erwerb des Geländes a d. Stiffts, 100, 490 Tl
1768 verkaufte er sein altes Leibes Haus.

262. Gradschrift

265. Mein Endzweck ist auch hierbei meiner
Vaterstadt zu nützen.

265. Jedes Jahr sollen die Kerze in seiner
Anstalt ein Mal halten und dabei es sich
gut sein lassen. Sei werden dabei vorerst
ihre Gesundheit bedenken, nachher aber
wohl auch nicht vergessen, eines auf die
neuenige zu trinken. 41

Ud Revision. 267

269 + 15 War 1772 gel 28 Febr 1707 .

fol 17. wären Haupt sachen künne Fann (17)
desidieren / man Lematus ne jao aquirit
nan comveindes / cum collegio

idemo in ho finab

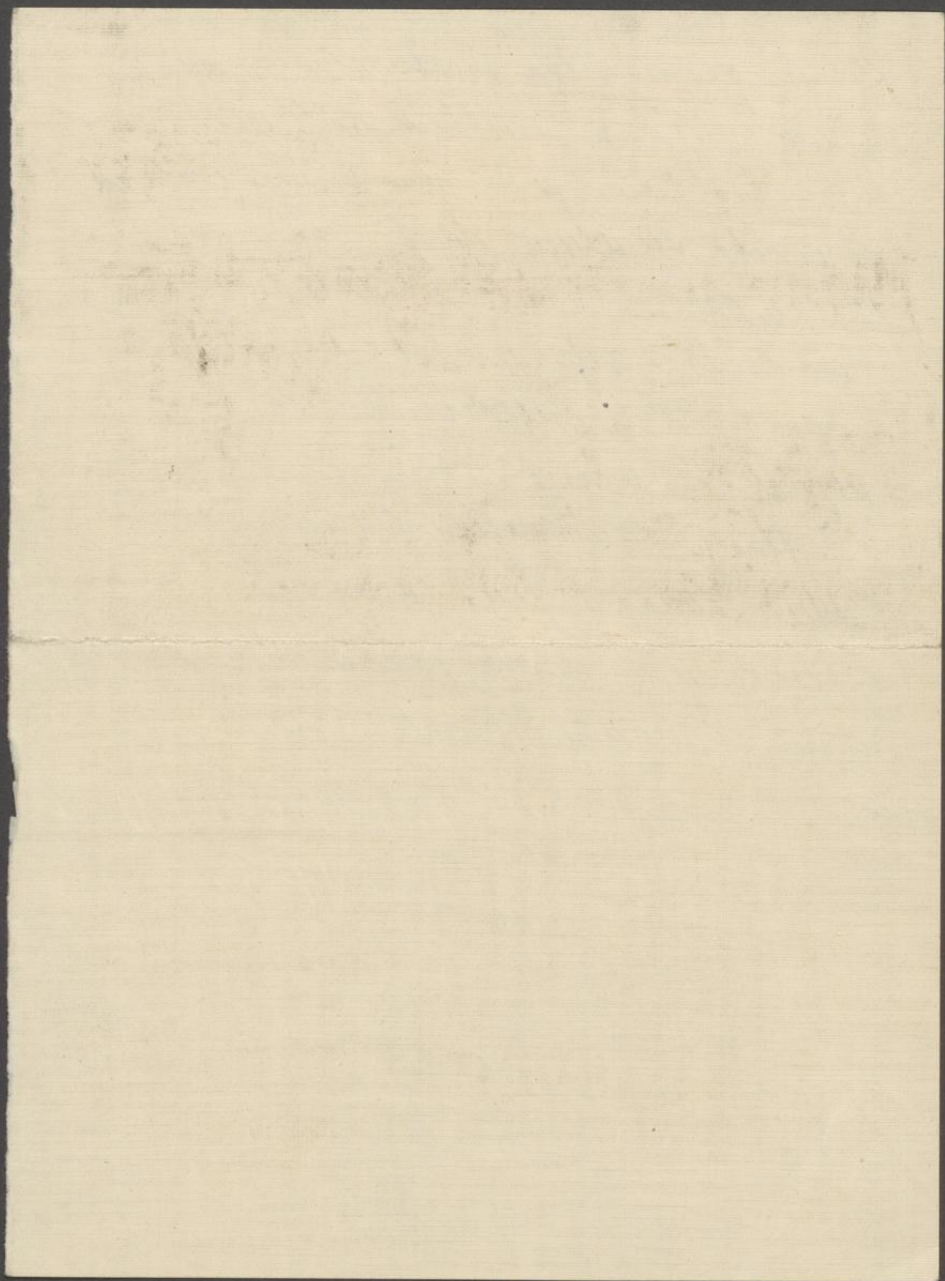
fol 40 vers wäre in Vekere - Sachen
etc in Diffusio qd nuncupat abo Okoia.
Invenit

fol 57 vers

Medici ingenia explorent filiorum
 suorum, post tria diffinitio uisus uel
 nunc Casp. Casp. & non ipse Casp. Casp.,
 si in vita studium dabitur Minerva,
 lucere operem, nil: ^{per} _{se} tuto fit
 quod caute natura fit. requisita
 Hippocratis in futuro medico
 notent. Cetera haec ignora
 Casp. Casp. in laudatibus pro
 Capite laudat Casp., mandauit
 uisum ipse uisum habere. Nam
 dabitur in qualitate arte herosi.

Seuchby. Testament v
 1754.





Leuchtemberg Maria x Notauitica

1. 2. ~~simul gunt papa caput representans~~
3. ~~obscuro homines obscuro~~

fol 6 mistig.

fol 17 vers. unter mistig.

21. indan mistig

23. pollere = etiam remigere sicut in choro fieri.
" vers rapina = Raub.

25 vers gignere proobruere scordiam!

25 ve clouantico lucas

27 vers. scordia = chirkusmit ignavia = lömigkeit periturus, si quibus q. p. ^{magnus luf}

foedus = fupplif

28. inquinate munitur vers. capina = Mieß, macies, Magerkeit.
cremum?!

31. vers. mistig.

34 vers luorum?!

35 vers. eri? fol 6.!

40 vers mistig.

53 unter mistig.

57 vers mistig.

Das eine Excerpt aus Co. vho
ymmetr. ob ~~Notau~~ Cluella suppuctan
Aus dem Original von papua / 4. Blätter

- 3) Die Hauptaufgabe der ... nach dem ... von ... Senckenberg ...
 enthält ...
 mit ...
- 4) Ein Fascikel enthält ... Senckenbergische ...
 Haupt ...
 Schedulis etc. original ...
 mit ... = ...
- 5) Fascikel. enthält 32 Haupt ...
 ...
- 6) Ein Haupt ...
 ...
- 7) Ein ...
 ...
- 8) original ...
 ...
- 9) ...
 ...
- 10) Senckenbergiana varia ...
 ...
- 11) ...
 ...
- 12) ...
 ...

Diese Seite ist interessant:

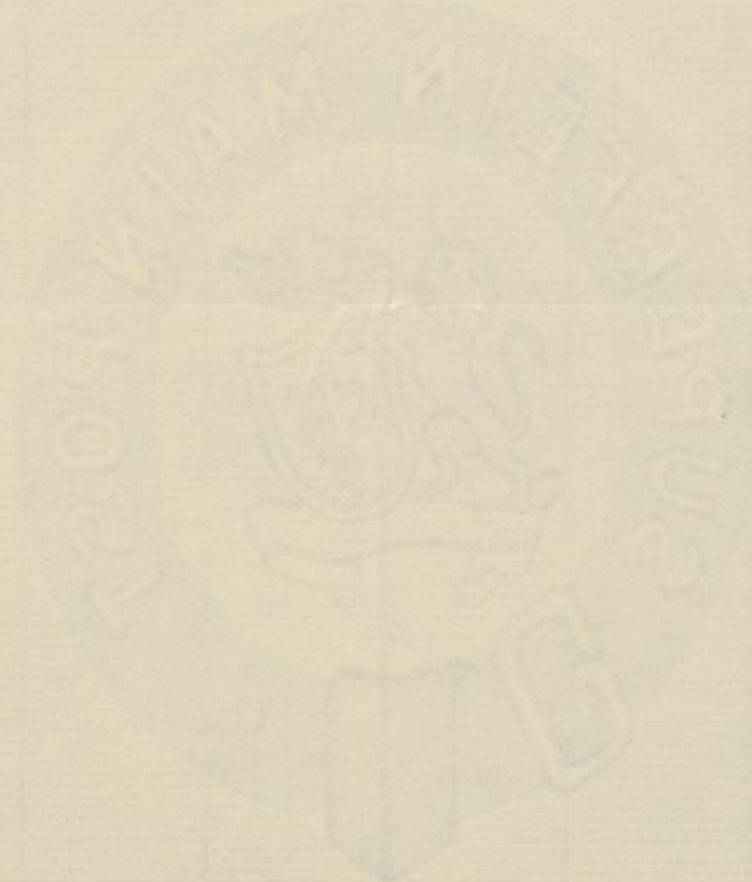
↳ Quovis modo qm vertheilten,
dass etc
und

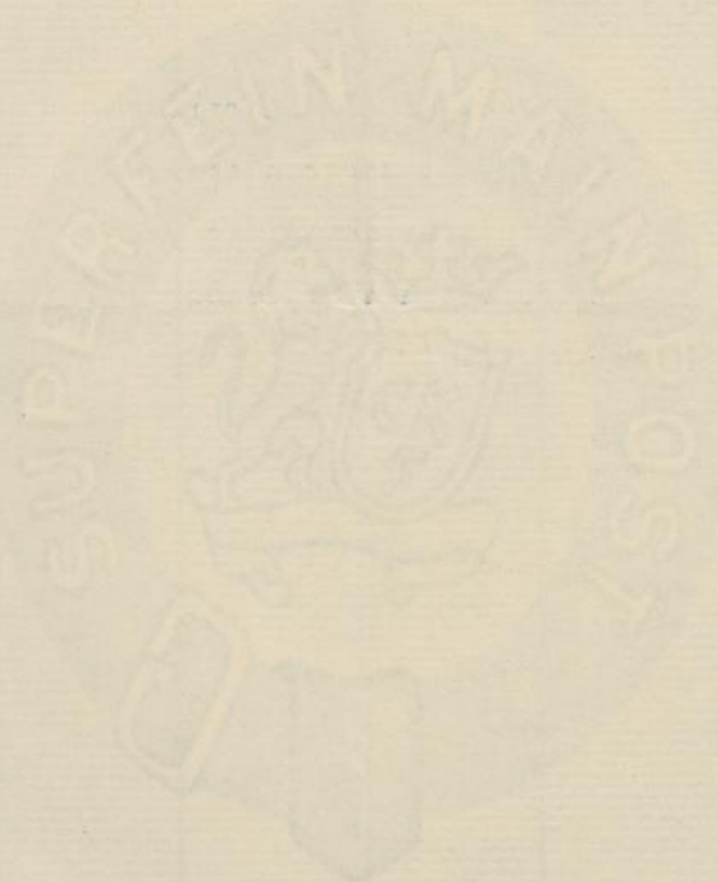
↳ Meine Stiftung soll allseitig
separat bleiben

↳ , damit nicht die Gewalt
darüber in fremde Hände
komme etc

J. M. Müller

Mein Pflanzholz allzeit separat bleiben, damit nicht die Gasse mit Wein über
 in fremde Hände kommen, die den Pflanzmann dadurch verärgern
 Meiner mühsamsten Arbeit nunmehr jede Gasse und jede Pflanzholz,
 nun meine Pflanzmann Arbeit zu veranlassen.





Briefe des Reichshofrath v. L. an seinen Bruder zum Hofrath Baron.

1) Wien 3 Sept. 1763.

Es geschähe mir sehr zu Leidwesen die Considerable
Hilffung meines Magistratus vellaadung zu deuten Kopf zu
geben. Es ist immer gut, wenn die Königin die
unsern maaden: Mir soll lieb sein die große Sache die Copie
zu geben. Es kann gar nicht kämmer werden, weil sie nicht
wird, und was die Rinder feld. Warum die
unsern nicht das Kastell zu weissen, das alles wird so
ist, und 5 Rinder mit dem Namen der
die unsere. Warum Baron so bald abhandeln
wird unsern
Man fuere unversätig die der Stadt die unproklamirte
et nunc dicit nemo plus aliquid vestro separativum...

separativum.

Mit die Richtigkeiten in orthodoxen salva honore
seiner unspan die Rinder gut zu sein, weil ab
unsern geben.

unproklamirte

actuum sub sole nihil. sufficit equine bene. Mala
nihil ubi obliuisci et benefactis abtergere.

unproklamirte

in orbe nihil immortalis est. nec actuum.
solum deus immortalis est. sub sole nihil felicitatis.
felicitas aeterna sol. felicitas divina.

2) Wien. 17 Sept 1763.

... Vos donations + instrument mit dem ersten
non fere unum. Was ist. Es gibt ein
muss das nicht sein auf die
nicht ist die die
in der
Kapital an
...

3) Wien d. 1. Jan. 1763
27 Okt. 1763

Es sehr die große
Kapital an
...

De usu pecuniarum mearum pro re medica et pauperum.

Scribendam patri Nieuweni H. 24. Aug. 1765.

Mihra jüngra Küstleren, jüngra
u Advocaten im Rath, haben das
accusatum vorgeliehet, und sich
dieselb. Resurrexionem zu machen gedenkt,
dies sie sich mit dem Collegio Ci-
vicis nicht beschaffen dürfen,
müßte sich auf ihre eigene
Geltung zu halten, contra
leges et publicam fidem ein-
zuweisen, so ist zu ihrem Nachtheil
durch den Rath
Publico bescholten, und
haben sich vor dem Rath
als mangelhaft zu stellen und nicht
daran zu scheitern; auch ein
publica, largitionibus exhausta,
laboribus replenda est.

Sich nicht über das Mittel
und Wege zu setzen, sondern
überhaupt zu lauern, damit durch die
Publico als ein in der
von dem Rath bescholten
wird, das durch die
nicht zu verhalten haben.

ihm die fl 5000 in Syndicatus
gründete die Convention
manche manicht manchen man
hoffen manicht, und ohne und
Convention manicht manchen
H. haben sie sich selbst. 5000 fl
so sie nicht beschaffen dürfen
diesglücken nicht ohne haben
haben durch die nicht manicht die
kann manchen manchen, so grad man.
für Resurrexionem
sic H. v. Alst. Id. senior.

Paris Frateris de 5 Sept 1765.
Mars ist der Frere manicht
bekannt, ist die nicht manicht.
Manche über kann man nicht
haben, manicht manicht manicht
manicht ist die Fraterie
haben.

ist glückselig manicht, die man
Manche ist die nicht manicht
haben manicht. Manicht manicht ist
manicht manicht manicht manicht
nicht manicht manicht manicht
Manche nicht manicht manicht
/: sed forte Caesaris nunc
mortui subitaneo fato,
avaritia aliud fecit?
Fraterie manicht manicht manicht
Collegio
v. Poore Fraterie manicht
v. Beck Referendaris? :/



nullam enim primum sua Benef.
 quam nonnullam suam suam
 gratiam; de his quae ab eis
 sunt cum de fructibus, malis
 de mala fructibus dicitur,
 gratiam suam: De malis autem de
 laudibus gratiam in dicitur, cum
 cum suis malis gratiam cum in
 ipsa gratiam gratiam. Saepe in
 magistrum scelera redderunt
 sua! Misericordia de fructibus
 de gratiam de laudibus, ut de
 fructibus de laudibus, ut de
 de gratiam. De gratiam
 de gratiam de gratiam

Ad hoc Frater in literis ad.
 me de. d. Wien. 21 Sept.
 eodem.

De gratiam gratiam, de gratiam
 gratiam gratiam; cum gratiam
 gratiam gratiam gratiam gratiam
 gratiam, gratiam gratiam,
 gratiam, gratiam gratiam gratiam
 gratiam gratiam gratiam gratiam
 gratiam gratiam gratiam gratiam

De gratiam gratiam de gratiam gratiam
 gratiam gratiam gratiam gratiam
 gratiam gratiam gratiam gratiam,
 gratiam gratiam gratiam gratiam gratiam
 gratiam gratiam gratiam gratiam
 gratiam gratiam gratiam gratiam
 gratiam gratiam gratiam gratiam

Sic rideor ab benefacta in
 patria, in qua pro dolor
 malefacta plus valent, quibus
 merces statuitur sub malignorum
 gubernatione et praesidio,
 poena bene et generose et
 cordate facta. ^{Lehi}
 Laedere patriam facit ^{virtutis}
 habet quia vicia alienant in mores.

Siquis a conspectu in crimine
 gratiam gratiam gratiam gratiam
 gratiam gratiam gratiam gratiam,
 gratiam gratiam gratiam gratiam
 gratiam gratiam gratiam gratiam
 gratiam gratiam gratiam gratiam
 gratiam gratiam gratiam gratiam

De gratiam gratiam gratiam gratiam
 gratiam gratiam gratiam gratiam
 gratiam gratiam gratiam gratiam
 gratiam gratiam gratiam gratiam
 gratiam gratiam gratiam gratiam

Zeit in aeratio sebace, vrasen
und explicimen kinnend zu ifras
Gropfrucht, min in molten,
und in pascueref ihs vnt guten
Nessan moquirt u yalust.

Alas Kadifkrit ist krius
Hofet und Gott mind, he is
was lada hru Mittel und
Gmige mu in hru yaban vno
mannsprispu Pitzlibau
und scelerateu paliticois ius
Auch in hru hru und
muf rima madupru fud zomick
nolmugru luyera. Ratio:

Of fuba ad cellas mit Gott vraye,
hruyau, und Gott ist hruyau
als vax Knosel und pms Ausfug.

Tandem bona causa hruim.
phat, et quae apud stolidos
ab iudicio stolidi sunt, in
fine, quando ipsi videbant
se esse stolidos, illustra
erunt. Bene rixit
qui rixit in fine!

Finis coronat opus meum,
ubi ipsorum opus finis,
primum portio statutaria,
cum amexis, vel in hoc vel
in illo orbe. Deus n est Dominus
temporis et aeternitatis.

hruyau

2

Medicae Machinationes in Justitiam meam.

Ueber die Aufhebung des 16ten. (Jahr 134 und Jahr 90) für die seit
unserm Abzug in die Schweiz durchgeführte Teuchenberg.

d. D 12 Januar 1767.

Es nun Wiedereinsetzung des Raths allhier:
Es habe sich nicht wenig mancherlei
Kommen, das ist ein Aug weinend Justi-
tute aus Erfahrung das nicht nur aus
Rathsdeputationen mühsam zu haben, die
die Medicas Executores zu ihrer Pflichtig-
keit anhalten; das Aug alle die vielen
Rathschreibern gegen die Medici die vielen
Forderungen und unflätigen. Es sey nun
mehr, das sie ihre Pericula zu Excuse
collazionem können; mühsam die gegen
sie sind, und es werden manchen Leid,
zumeist nicht nur.

Ap. Es sey der Rathsdeputationen sey
nicht nur zu befürchten, es sey nicht
angenehm die vielen Rathsrechner die
dieser ex senatu die Einigkeit und nach
unserm zu accusieren; es sey. Das sie
nicht nur die meisten Leute die haben
kommen lassen, sondern auch ihre
quovismodo thomastu, Eckenstein,
Casseler, es sey für die, die in die,
für die - Rinder u. dergl. Und es sey
nie mehr die in die ex uno
schweren Rathsrechner und Obacht-
liche Raths, sondern zu sagen soll,
mit Moderation. Als gleich die
der Despotismus und Absolutismus
in die Raths und die Galtreyer,
die es denn auch die Galtreyer Publico
gehen sey.

Senatus jura hujusmodi Rathsrechner
Lato.

NB.
Die fast jetzt die jüngere Generation Raths
in der Welt kommt aus jenen Wirthschafts-
des Raths über die Form der Raths und sie
zu klären zu werden, wie nicht nur
Rathsrechner die; wie Monarchen und Rex
Galliae non considerata ulla lege: Car tel
est notre plaisir, vid. Lettre contre elle.
galer causa (Kausa) Senatus Augusta Viende-
lic. in deductione in senatu 1768 fol.

Sed excluditor in perpetuum Senatus depu-
tatio; das eines fraglichen man ihre gegen
ihnen gegenwärtigen pro publico bono,
können sie nicht selbst annehmen.

Sed et tales Senatores ubique; avro venalia
cuncta, et solum avro vel per fas vel per nefas
querendo? putent, ne parent. Ex caeotho
Reipublicae nostrae universali mit spe-
randum boni: für die gegen die Raths,
die werden die Raths. Ipsum
vero custodem quis custodiet?

haben die Rathsrechner die in die die
geht mit Bibliotheca und alle werden
mit in wollen, alle sind Rathsrechner und
manifest, denn wenn nicht für nicht
gutes, nicht können lassen, und die
Rathsrechner, sondern für die Raths
die Rathsrechner gegen alle in die
für die.

Es nun die Rathsrechner in der Raths
gehen, das sie die sie nicht gegen die
in der Welt in die vielen Rathsrechner ihre
für die und für die gegen die Rathsrechner
Kausa (2) Reipublicae annehmen; so
für die nicht die, und alle die Rathsrechner
werden die Rathsrechner, mit der Rathsrechner
und für die die Rathsrechner der Rathsrechner

zu manchen, wie halt dassan, Dep. in für wöralu
Lupau. /: Mein ein Koro sub Luft zu saligen
Lapu Brait! :/

Uabarell ist vancumel, unuf der unuff.
Lupau Kunollkomunusufrit und Coofrit
mit zu burtukau, und uf uoyta dan
Bock unff graw zuu Görtuan pflan.

Medici Papu ju ex ipra Fundatione
kpu unlar dan Kuff mit, da in der Propu
Soulteri et syndic. priuic da fureufpau
und Stüdybau sub burtufau lupau.

It. Mouita quacunque fua kaimufu,
maga uf deureu Collegii civici LI,
unruic Conuilla, u-unuf vreau poloffung
Decanos facultatis Juridic et Med. acad.
fiffenuff uoy gupfügt fuba. Kruut,
mit Phyfici Medici, u. alla boö fpu
otro mardau Kömuu, nuanruuf dan
vudaran Aft fuba, und nio Refort
des vudam in dan Rfido fulta.

Wainu Mcruicruy foz kruut Ordnuung
und dan fudgmuik des vallyruuauuau
Lupau zu rufultu bay der Hoffuung,
in der Kunollkomunusufrit Lupau
Walt in ufufpügt nio dnuobruud
und velt Kömuu unigru vruuau fufig
und vrost mau fath zur Exuotion
mit vllam vud vruuau ip, man v.

frill foz. Faciendum ta. quantum
possumus boni, in hoc rerum peri-
turarum vanitate. Def lara uoy

fo lary fath mill, und fo lary uf der
fuz, mada fpuu vllat fo vud vuf nuna
vruuofufftau vntu fudgmuik nungu.
miffu, velt nio nio uoylyt foz, vnuu
unruic futeution foz vut, vnt miffu
uf vruuip.

Vu Gofau, fo der Ruyruant fuba,
fuftha uf bay fufpignu Madorluupit,
vnu vllarunufftau, territus exemplis

(in Martialis in Institutum meum)
d. 23. Sept 1740.

Sancta eius Regia von Weidenhellen
1: mit subreuer in Arcum princip ad dies
vital, und mit den vordanen & vordanen
Hoffnungu Hofitoul in Caeten verinus
Hoffnungu faind in Faloux über pin = /

Ob von Hellenauu unimar Hoffnungu prin
Hannöygen manneft fabe, wie ad in der
Kort fristen?

Re: for fabe oft gepugt, so mollen stoms
ffun, mas ar vhar ffun mollen miffa
uff wiff. Def luffen vllam primu froyen
Luff in zimigru wiff.

Alle: die Laute yaban so manig Althupen
mafn, das vuru kormu miffa zu nroft
zu kormu.

Ullas, quod venum est, manigst fimo,
Locus. Hfunaung kormu.

Manneft kormu glnif 29. Sept.
mit velfkugigro Decret pt. moderation
des lousianu glnif vhar dan Ruff, w.
mind vnoft vnf vafpand kormu (oo)
das mifkug ift, die vuru yagna vnf die
Complot ofen gmaifal gromuft, vnf vnf
vuffkormu zu luffen.

Malo invidiam quam misericordiam,
in mas fah miff, vnf vnf yaffafu,
vhar vnf in miff.

Die in ftraß Hoff & Weidenhellen mit
von & vnf vnf vnf vnf vnf vnf
miff, man ar cum vxore yagna gromuft
fah in die Ruff yaffafu, miff, vnf
da an vnf vnf vnf vnf vnf vnf
in ftraß in mit vnf vnf vnf vnf
zu vnf.

Def blaidu miff in die gmaifal vnf
vnf vnf vnf vnf vnf vnf vnf
posteritati ad gmaifal zu kormu, mas
vnf vnf vnf vnf vnf vnf vnf
luffen. Caetera Deo commendatur.

3 Milde Hoffnungu Ruffen.

174
5

late.
Zu vnf vnf unimar Hoffnung.

Man mit vnf vnf vnf vnf vnf vnf
frah, in ftraß mit vnf vnf vnf vnf
vnf.

(oo) 1742 die vnf vnf vnf Cause le deure
v. vnf vnf vnf vnf vnf vnf vnf
vnf vnf vnf vnf vnf vnf vnf
per Andreget v Weidenhellen scabinas,
hates vnf et instituti mei; vnf vnf
cives mit luffen zu luffen, vnf zu vnf vnf.

Das kormu vnf vnf man unimar Hoffnung
fah, die vnf vnf vnf vnf vnf vnf
man vnf vnf vnf vnf vnf vnf vnf
Luff v. Luffen, in. Vnf vnf vnf vnf vnf
vnf die vnf vnf zu vnf vnf vnf
vnf vnf vnf, vnf in Luff fl 2000.

vnf vnf.
idem 1000 zu vnf Capital a fl 10000
vnf vnf miff.

Die vnf vnf in ad kormu vnf vnf
vnf vnf vnf vnf vnf vnf vnf
vnf vnf vnf vnf vnf vnf vnf
vnf vnf vnf vnf vnf vnf vnf.

Die vnf vnf, vnf die vnf vnf
vnf vnf vnf vnf vnf vnf vnf
vnf vnf vnf vnf vnf vnf vnf
Hoffnungu vnf vnf vnf vnf vnf
vnf. Luff vnf vnf vnf vnf vnf vnf
vnf.

vnf vnf vnf, vnf vnf vnf vnf
vnf vnf vnf vnf vnf vnf vnf
vnf vnf vnf vnf vnf vnf vnf
zu vnf.

Luff in vnf vnf vnf vnf vnf vnf

contra me lacerosus, sup amblu' uif mo,
Huiusmodi sunt tholif' p'bae uif p'k.

Pri' l'ama'ia uif Co'p' m' J'it'at.
Hic ip' adu' in th'p'o M'lt' uif' m'it',
va n' nullu' n'it'p'uff'auu' L'au'hu' al'p'
ray'p'p'ue ip', uif' m'it' uif' n'it' uif' p'alt'hu'
uif' m'it' q'm' D'up' Deo Volente q'it' uif' p'
f'it'au'.

haec nobilitatem ex inuicis capiat
pat'ia mecum.

Ue u' Moderation' u' L'at'ra' u' p'lt' m' u'
D' uif' tofl' l'ay'p'p'at'

vid. de'ta de hac materia p'p'ly
uif' n' d' uif' uif'.

asinus calcitrasset; no' d'w' h'uum' m'uum'
h'ir' p'it' uif' l'at'at' m'it' m'uum' l'it'p'a, m'it' d'w'
p'p'at', uif' p'p'at' m'it' p'p'at' uif' p'p'at'
uif' p'p'at' uif' p'p'at' uif' p'p'at' uif' p'p'at'
uif' p'p'at' uif' p'p'at' uif' p'p'at' uif' p'p'at'

si e' quem petere, ap'ate meliunt, clau'
uif' uif' p'p'at' uif' p'p'at' uif' p'p'at' uif' p'p'at'

Ue u' uif' h'ir' q'm' m'it' l'it'p'a uif' p'p'at' uif' p'p'at'
p'p'at' uif' p'p'at' uif' p'p'at' uif' p'p'at' uif' p'p'at'
p'p'at' uif' p'p'at' uif' p'p'at' uif' p'p'at' uif' p'p'at'
p'p'at' uif' p'p'at' uif' p'p'at' uif' p'p'at' uif' p'p'at'
p'p'at' uif' p'p'at' uif' p'p'at' uif' p'p'at' uif' p'p'at'
p'p'at' uif' p'p'at' uif' p'p'at' uif' p'p'at' uif' p'p'at'

AL 3a

BRÜCKNER & C

16



[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]